

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2015)

und

Sondergutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Übersichten.....	3
Verzeichnis der Schaubilder.....	5
Anhangsverzeichnis.....	6
Berichtsauftrag.....	7
Das Wichtigste in Kürze	8
Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren	9
1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes.....	9
2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten.....	10
2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall	10
2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand.....	12
2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten	12
3. Die Strukturen des Rentenbestandes.....	13
3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen.....	13
3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung.....	15
3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten.....	15

	Seite
4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern.....	17
5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen.....	17
5.1 Einnahmen	17
5.2 Ausgaben	18
5.3 Vermögen.....	19
Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens.....	20
1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2015 bis 2019.....	20
1.1 Allgemeine Rentenversicherung	20
1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	23
2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2015 bis 2029.....	26
2.1 Allgemeine Rentenversicherung	26
2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	31
3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	33
3.1 Rechtsstand	33
3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt	33
3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung	33
3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	37
3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens.....	40
3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung	40
3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung.....	44
Teil C: Eine Modellrechnung zur Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern im mittelfristigen Zeitraum 2014 bis 2019.....	47
1 Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte sowie ihre Angleichung in den alten und neuen Ländern	47
2 Die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages bei Renten mit Auffüllbetrag	47
3 Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge und ihre Angleichung	48
Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen.....	49
Anhang	52
Gutachten des Sozilabeirats zum Rentenversicherungsbericht 2015	83

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
A 1 Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2011 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland	10
A 2 Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2012 in Deutschland	11
A 3 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland.....	12
A 4 Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2014 in Deutschland.....	13
A 5 Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2014.....	14
A 6 Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen	16
B 1 Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2015 bis 2019	21
B 2 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2015 bis 2019	21
B 3 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2015 bis 2019	22
B 4 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2015 bis 2019.....	24
B 5 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2015 bis 2019	25
B 6 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2015 bis 2019	26
B 7 Erforderliche Beitragssätze in Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung von 2015 bis 2029.....	27
B 8 Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)	30
B 9 Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2015 bis 2029 in der mittleren Lohnvariante.....	30

	Seite
B 10 Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2015 bis 2029 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	31
B 11 Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2015 bis 2029 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Deutschland.....	32
B 12 Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2015 bis 2019	33
B 13 Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Ländern von 2015 bis 2019	34
B 14 Beitragssatz und Nachhaltigkeitsrücklage bei Variation des Lohnangleichungsprozesses von 2015 bis 2029 in der mittleren Variante	35
B 15 Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2015 bis 2029 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante.....	36
B 16 Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung	38
B 17 Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2015 bis 2029 nach der mittleren Variante	39
B 18 Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2015 bis 2029 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung.....	42
C 1 Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern	47
C 2 Die Angleichung der durchschnittlichen Gesamttrentenzahlbeträge in den neuen Ländern an die in den alten Ländern	48
D 1 Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2014.....	50
D 2 Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2014	51

Verzeichnis der Schaubilder

	Seite
1 Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahr 2014	18
2 Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutsch- land im Jahr 2014	19

Anhangsverzeichnis

Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung

- 1 Übersicht über die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2011 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 2 Die Rentenzugänge und Rentenwegfälle in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2012
- 3 Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2014 nach Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nach Altersrentenarten
- 4 Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Rentenfallkonzept und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2012 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres
- 5 Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2012 zum 1. Juli des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern
- 6 Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr sowie nach Versicherungsjahren der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2014 in Deutschland und den alten und neuen Ländern
- 7 Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept, dem monatlichen Rentenzahlbetrag, den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2014 in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern
- 8 Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamrentenzahlbetrag und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2014 in Deutschland in den alten und den neuen Ländern
- 9 Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Witwer- und Witwenrenten zum 1. Juli 2014, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen zu berücksichtigen ist, in Deutschland nach Versicherungszweigen und in den alten und neuen Ländern
- 10 Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag in Deutschland nach Versicherungszeigen in den alten und neuen Ländern zum 31. Dezember 2014
- 11 Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2011
- 12 Vergleich der verfügbaren Standardrenten in den alten und neuen Ländern seit 1990
- 13 Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992
- 14 Die Einnahmen und die Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Versicherungszweigen ab 2012 in Deutschland

Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 Abs. 1 und 3 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

- a) In dem Bericht werden Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten.
- b) Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis zum Jahre 2020 46 % bzw. bis zum Jahre 2030 43 % unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahre 2020 20 % bzw. bis zum Jahre 2030 22 % übersteigen wird.
- c) Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (BR-Drucksache 655/99, Beschluss) darum gebeten, „in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“ Daher enthält auch der vorliegende Rentenversicherungsbericht 2015 eine entsprechende Darstellung.
- d) Der Rentenversicherungsbericht stellt seit 1997 auch dar, „wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt“ (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI). Wie in den Vorjahren beschränkt sich die Darstellung im Rentenversicherungsbericht 2015 dabei auf die Auswirkungen der in der Umsetzung befindlichen bzw. bereits zurückliegenden Altersgrenzenanhebungen bei verschiedenen Rentenarten. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr seit dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der 2014 zum zweiten Mal vorgelegt wurde.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen an die Renten in den alten Ländern und in Teil D über die oben genannten Anhebungen der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Wichtigste in Kürze

Der Rentenversicherungsbericht liefert auf Basis geltenden Rechts unter Einbezug von Kabinettsbeschlüssen sowie der aktuellen Daten einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen in den kommenden fünfzehn Jahren.

Demografische und ökonomische Grundannahmen

Für den Zeitraum bis 2020 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 14. Oktober 2015 unterlegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die -entsprechend weiterentwickelt - auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen.

Für das Jahr 2015 wird mit einer Zunahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um rund 1,0 %, für 2016 mit einer weiteren Zunahme um rund 0,9 % und für 2017 mit einer weiteren Zunahme um rund 0,8 % gerechnet. Für den Zeitraum bis 2020 wird mit Zuwächsen von jährlich rund 0,2 % gerechnet. Bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer betragen die angenommenen Veränderungsraten im Jahr 2015 +3,0 %, 2016 +2,6 %, 2017 +2,7 % und danach bis 2020 +2,8 % pro Jahr.

Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung orientieren sich an der 13. koordinierten Bevölkerungsvorberechnung des Statistischen Bundesamtes, der die Ergebnisse des Zensus 2011 zugrunde gelegt wurden. Ferner wurde die Veränderung der Lebenserwartung angepasst und die tatsächlichen Wanderungssalden der letzten Jahre berücksichtigt. Die mittlere fernere Lebenserwartung von 65-jährigen Frauen wird von heute bis zum Jahr 2030 um rund 1,3 Jahre auf 22,5 Jahre ansteigen. Bei Männern wird ein Anstieg von 1,3 Jahren auf dann 19,1 Jahre erwartet. Die zusammengefasste Geburtenziffer bleibt annahmegemäß langfristig auf dem gegenwärtigen Niveau von rund 1,4. Darüber hinaus wird langfristig von einer jährlichen Nettozuwanderung von 200 000 Personen jährlich ausgegangen.

Ergebnisse

- Im Jahr 2015 sind die Beitragseinnahmen bis Oktober 2015 um rund 3 % gestiegen. Für das Jahresende 2015 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von 33,7 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht 1,75 Monatsausgaben.
- Der Beitragssatz bleibt im Jahr 2016 bei 18,7 %. Infolge der Verstetigungsregel bleibt er in der mittleren Variante bis 2020 unverändert auf diesem Niveau. Anschließend steigt der Beitragssatz schrittweise wieder an, über 20,4 % im Jahr 2025 bis auf 21,5 % im Jahr 2029.
- Nach den Modellrechnungen steigen die Renten bis zum Jahr 2029 um insgesamt rund 41 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von mehr als 2 % pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt von 48,1 % im Jahr 2014 auf 47,6 % im Jahr 2020. Danach sinkt es bis auf 44,6 % im Jahr 2029 ab.
- Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern bewegen sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzen von 20 % bzw. 46 % bis zum Jahr 2020 und von 22 % bzw. 43 % bis zum Jahr 2030.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern macht deutlich, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Zentrale Säule der Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Teil A: Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren

1. Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird – wie im Vorjahr – auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt.

Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte:

Pflichtversicherte

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Ab dem Berichtsjahr 2013 zählen auch geringfügig beschäftigte Personen als Pflichtversicherte, wenn sie die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht beantragt haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits Rente bezogen haben oder verstorben waren.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben, bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages (31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

Geringfügig Beschäftigte

Seit dem 1. Januar 2013 liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro regelmäßig nicht übersteigt. Es besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung; eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 70 Arbeitstage oder drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die genannten Schwellenwerte gelten von 2015 bis 2018, danach gilt wieder eine Höchststarbeitsdauer von 50 Arbeitstagen oder zwei Monaten. Für kurzfristige Beschäftigungen sind keine Abgaben zur Renten- und Krankenversicherung zu zahlen.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übernimmt mit ihrer Minijob-Zentrale den Einzug der Abgaben für geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle den Versicherungsträgern als solche bekannten Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung, Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach dem 31. Dezember 2010 unter Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen.

Passiv Versicherte:

Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Übersicht A1

**Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung
ab 2011 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland**

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	Passiv Versicherte
Männer und Frauen			
2011	52.423.284	35.546.023	16.877.261
2012	52.672.224	35.713.808	16.958.416
2013	52.971.882	36.193.892	16.777.990
Männer			
2011	27.122.687	18.318.238	8.804.449
2012	27.253.607	18.401.383	8.852.224
2013	27.414.202	18.656.097	8.758.105
Frauen			
2011	25.300.597	17.227.785	8.072.812
2012	25.418.617	17.312.425	8.106.192
2013	25.557.680	17.537.795	8.019.885

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2013) knapp 53,0 Mio. Versicherte (27,4 Mio. Männer, 25,6 Mio. Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen. Seit dem 1. Januar 2013 sind geringfügig entlohnte Beschäftigte rentenversicherungspflichtig und können sich nur auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Das hat zum Anstieg der Zahl der Pflichtversicherten beigetragen, während die Zahl der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten zurückging.

Nach wie vor ist ein deutlicher Unterschied in der Struktur der Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Liegt der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten insgesamt in den alten Ländern bei gut 56 %, so ist er in den neuen Ländern mit 67 % höher. Der Anteil der pflichtversicherten Frauen unter den aktiven Versicherten liegt in den neuen Ländern um 2,0 Prozentpunkte über dem Wert in den alten Ländern.

2. Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten

2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentenzugänge und -wegfälle von 2012 bis 2014 ausgewiesen, die sich jeweils auf ein Kalenderjahr beziehen.

Von der Gesamtzahl der 1,36 Mio. Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2014 entfallen rund 73 % (gut 994 Tsd.) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters), rund 23 % (308 Tsd.) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und 4 % (58 Tsd.) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Jahr 2014 12,6 % mehr Renten als im Vorjahr zu. Im Jahr 2013 lag dieser Wert bei 0,4 %.

Der deutliche Anstieg ist auf eine gestiegene Zahl der Altersrentenzugänge zurückzuführen, die stark von der demografischen Entwicklung beeinflusst ist. Zunehmend erreichen stärker besetzte Jahrgänge das Rentenzugangsalter. So ist zum Beispiel der Geburtsjahrgang 1949, der im Jahr 2014 das 65. Lebensjahr vollendete, um fast 10 % stärker besetzt als der Geburtsjahrgang 1948. Auch die Maßnahmen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) spielen eine Rolle. So sind nach Angaben der DRV-Bund schätzungsweise 64 000 Frauen - im Wesentlichen im Alter von 65 Jahren und darüber - zugegangen, die durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres für Geburten bis 1992 erstmalig einen Rentenanspruch erhielten. Die neu geschaffene Möglichkeit, im Alter von 63 Jahren abschlagsfrei in Rente zu gehen, wurde von rd. 136 000 Versicherten genutzt. Allerdings ist davon auszugehen, dass ein großer Teil auch ohne die Neuregelung mit Abschlägen zugegangen wäre.

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2014 lag bei rund 1,29 Mio. Niveau und Struktur der Rentenwegfälle haben sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert

Aus der Differenz der Rentenzugänge und -wegfälle lässt sich die Veränderung der Anzahl der Renten im Rentenbestand gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht ersehen. Wiederanweisungen von Renten nach unmittelbar vorangegangenen Rentenbezug (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger) werden in der Rentenzugangsstatisik nicht erfasst; in der Statistik zum Rentenwegfall sind diese jedoch enthalten. Im Jahre 2014 waren das 94.113 Fälle.

Übersicht A2

**Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung
ab 2012 in Deutschland**

Jahr	wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters		wegen Todes	
	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle
	Deutschland			
2012	829.450	817.818	374.715	458.857
2013	824.941	844.862	384.300	467.250
2014	994.415 ¹⁾	830.894	367.700	461.999
	Alte Länder			
2012	692.808	656.264	301.350	367.991
2013	685.968	679.365	308.371	376.682
2014	823.266 ¹⁾	670.185	297.004	374.718
	Neue Länder			
2012	136.642	161.554	73.365	90.866
2013	138.973	165.497	75.929	90.568
2014	171.149 ¹⁾	160.709	70.696	87.281

1) Einmaliger Sondereffekt bei Rentenneuzugängen 2014 durch "neue Mütterrenten".

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (BR-Drucksache 921/03, Beschluss) angeregt, Aussagen zu Anzahl und Zahlbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung wird mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen.

2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Am 1. Juli 2014 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung 25,0 Mio. Renten an rund 20,6 Mio. Rentnerinnen und Rentner (Übersichten 4 und 5 im Anhang) gezahlt. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Anzahl der Renten um gut 43 Tsd. und die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner um rund 41 Tsd. erhöht. Als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters, ohne Erziehungsrenten) wurden 77 % der Renten geleistet. Die Erhöhung des Rentenbestandes um gut 43 Tsd. resultiert aus der Zunahme des Versichertenrentenbestandes um gut 54 Tsd. und dem Rückgang des Hinterbliebenenrentenbestandes um 11 Tsd.

Übersicht A3

Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland¹⁾

Jahr	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl		
2012	19.300.890	8.640.226	10.660.664
2013	19.294.546	8.655.170	10.639.376
2014	19.349.147	8.698.262	10.650.885
	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € pro Monat		
2012	755,20	992,09	563,20
2013	760,43	993,77	570,60
2014	773,50	1.006,26	583,39

1) Die Maßnahmen des RV- Leistungsverbesserungsgesetzes traten erst ab 1.7.2014 in Kraft und sind daher in dieser Statistik noch nicht sichtbar. Nach der Rentenbestandsstatistik der DRV-Bund ist die Zahl der Versichertenrenten vom 31.12.2013 zum 31.12.2014 um rund 200 Tsd. gestiegen. Der durchschnittliche Zahlbetrag der Männer ist im gleichen Zeitraum um rund 16 Euro, derjenige der Frauen um rund 55 Euro gestiegen.

Am 1. Juli 2014 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlbetrags für Versichertenrenten 1 006 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1 061 Euro etwas höher als in den alten Ländern (993 Euro). Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Versichertenrenten an Frauen lag am Stichtag bei 583 Euro. Mit einem Wert von 770 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern - vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West - deutlich über dem der alten Länder von 532 Euro (vgl. Abschnitt 3.1; Teil A). Die Zahlbeträge für die in den Versichertenrenten enthaltenen flexiblen Altersrenten (Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersrente) liegen bei den Frauen deutlich über dem Durchschnitt der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters. Der durchschnittliche Zahlbetrag beträgt für flexible Altersrenten 752 Euro (alte Länder) bzw. 792 Euro (neue Länder). Bei den Versichertenrenten an Männer ist nur der durchschnittliche Zahlbetrag für flexible Altersrenten in den alten Ländern mit 1 120 Euro höher als in den neuen Ländern (919 Euro).

2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Nachstehende Darstellung zeigt die Häufigkeit von Mehrfachrentenbezug (Rentenkumulation) in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2014 (siehe auch Darstellung nach dem Personenkonzept, Übersicht 5

im Anhang). Eine Rentenkumulation liegt vor, wenn neben der Versichertenrente eine weitere Rente, in der Regel eine Hinterbliebenenrente, bezogen wird.

Übersicht A4

**Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher
Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem
Personenkonzept zum 1. Juli 2014 in Deutschland**

Personen- gruppe	Rentner insgesamt	Einzel- Mehrfach- rentner	
		Anzahl	
insgesamt	20.617.178	16.557.619	4.059.559
Männer	8.795.567	8.288.706	506.861
Frauen	11.821.611	8.268.913	3.552.698
	Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
insgesamt	869,32	791,74	1.185,74
Männer	1.013,42	994,90	1.316,22
Frauen	762,11	588,10	1.167,13

Am 1. Juli 2014 erhielten von den rund 20,6 Mio. Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,7 % (gut 4 Mio.) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Rund 87,5 % der Mehrfachrentner waren Frauen. Der geringe Anteil der Männer mit Mehrfachrentenbezug ist einerseits auf die Regelungen im Hinterbliebenenrecht zurückzuführen, wonach bis 1986 die Männer in den alten Ländern keinen unbedingten Anspruch auf eine Witwerrente hatten und seit 1986 der unbedingte Anspruch auf Witwerrente einer Einkommensanrechnung unterliegt, die bei Männern häufig zum vollständigen Ruhen der Rente führt. Andererseits dürfte es auch deshalb kaum Männer mit Mehrfachrentenbezug geben, weil im Regelfall die eigene Rente mit einer Rente wegen Todes kumuliert und in der Mehrzahl die Ehefrauen ihre Männer überleben. Rund 30 % der Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen mehr als eine Rente. Dieser Anteil liegt in den alten Ländern mit 29,2 % wegen der geringeren Erwerbsbeteiligung von Frauen unter dem entsprechenden Wert für die neuen Länder (33,3 %).

In der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2014 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund 792 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1 186 Euro. Die durchschnittlichen Zahlbeträge in den neuen Ländern liegen sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern über denen in den alten Ländern.

3. Die Strukturen des Rentenbestandes

3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem persönlich versicherten Entgelt zum Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI des jeweiligen Versicherungsjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Versichertenrenten nach den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Jahr an rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik der

Deutschen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2014. Diese Auswertung enthält weder Renten mit Rentenbeginn vor 1957 noch Vertragsrenten oder Renten, bei denen die notwendigen Merkmale nicht erfasst waren. Daher weichen die Zahl der Renten und die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von denen in anderen Übersichten ab.

Übersicht A5

Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2014

Gegenstand der Nachweisung	Deutschland insgesamt	Länder	
		Alte	Neue
		Männer	
Anzahl der Renten	6.931.026	5.367.923	1.563.103
Entgeltpunkte pro Jahr	0,9927	0,9976	0,9759
Ø Zahl der Jahre	41,33	40,39	44,56
Ø Rentenzahlbetrag	1.078,57	1.085,37	1.055,22
		Frauen	
Anzahl der Renten	9.102.665	7.045.420	2.057.245
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7737	0,7647	0,8044
Ø Zahl der Jahre	30,24	27,49	39,66
Ø Rentenzahlbetrag	642,15	591,82	814,52

Die Versichertenrenten an Männer beruhten zum 31. Dezember 2014 im Durchschnitt auf 41,3 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten und 0,99 Entgeltpunkten pro Jahr. Die durchschnittlichen rentenrechtlich relevanten Zeiten betragen an diesem Stichtag in den alten Ländern 40,4 Jahre und in den neuen Ländern 44,6 Jahre. Somit ist die durchschnittliche rentenversicherungsrechtlich relevante Erwerbsbiografie in den neuen Ländern um gut 4 Jahre länger als in den alten Ländern (Übersicht A 5).

Den Versichertenrenten an Frauen lagen im Durchschnitt 30,2 Jahre an rentenrechtlich relevanten Zeiten und 0,77 Entgeltpunkte pro Jahr zugrunde. Der Unterschied dieser relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist hier mit gut 12 Jahren (27,5 Jahre in den alten Ländern, 39,7 Jahre in den neuen Ländern) deutlich größer als bei den Männern.

Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge bei den Frauen sind sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern niedriger als bei den Männern. Dies hat verschiedene Ursachen:

Ein sehr hoher Anteil der Renten an Frauen basiert im Unterschied zu den Renten an Männer auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in besser vergüteten Führungspositionen vertreten. Darüber hinaus arbeiten auch mehr Frauen in Teilzeitbeschäftigungen als Männer. Frauen unterbrechen häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von bedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern deutlich häufiger als in den neuen Ländern).

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der Versichertenrenten nach Rentenzahlbetragsgruppen sowie die angerechneten rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2014. Auch hier handelt es sich um eine Rentenbestandsaufnahme der Deutschen Rentenversicherung mit ähnlichen Abgrenzungskriterien wie in Übersicht 6 im Anhang.

3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

Am 1. Juli 2014 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung 4,72 Mio. Witwenrenten und rund 603 Tsd. Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 3,256 Mio. Witwenrenten und 557 Tsd. Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das eigene Erwerbs- oder das Erwerbssersatzeinkommen den Freibetrag von 755,30 Euro/Monat in den alten Ländern und von 696,70 Euro/Monat in den neuen Ländern übersteigt (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei 976 Tsd. Witwen (30,0 % der überprüften Renten) und 477 Tsd. Witwern (85,5 % der überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden durchschnittlich um rund 105 Euro/Monat auf 547 Euro/Monat bei Witwen und um rund 178 Euro/Monat auf 247 Euro/Monat bei Witwern gekürzt.

Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort im Gegensatz zu den alten Ländern mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o. g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 912 Tsd. Witwenrenten waren rund 848 Tsd. zu prüfen (93,0 %) und davon wurden 465 Tsd. um durchschnittlich 88 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern waren von den insgesamt rund 3,8 Mio. Witwenrenten 2,41 Mio. zu prüfen (63,2 %) und lediglich 511 Tsd. waren um durchschnittlich 111 Euro/Monat zu kürzen. Der deutlich höhere Überprüfungsanteil in den neuen Ländern begründet sich damit, dass in den alten Ländern keine Einkommensanrechnung erfolgt, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist oder bis zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung über die Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Für nach 1991 geborene Kinder werden dem erziehenden Elternteil, in der Regel der Mutter, nach dem SGB VI die ersten 36 Lebensmonate des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt. Als Zeiten der Kindererziehung werden für vor 1992 geborene Kinder durch das RV- Leistungsverbesserungsgesetz hierfür seit dem 1. Juli 2014 nicht mehr 12 Monate, sondern die ersten 24 Monate anerkannt. Kindererziehungszeiten werden rentenrechtlich wie Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgelt-punkt pro Jahr bewertet. Der Elternteil, welchem die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so gestellt, als ob er durchschnittlich verdient hätte.

Über die Kindererziehungszeit hinaus führen nach 1992 liegende Erziehungszeiten (sog. Berücksichtigungszeiten) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes in bestimmtem Rahmen zu einer Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten. Für die nach 1992 liegende zeitgleiche Erziehung zweier Kinder unter 10 Jahren erfolgt eine Gutschrift von Entgelt-punkten.

Diese Maßnahmen werden zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben, da ihnen die Kindererziehungszeit grundsätzlich zugeordnet wird.

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lässt sich der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen fließen allerdings aus unterschiedlichen Quellen. Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maßnahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Sie wurde zuletzt für das Jahr 2011 von TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2011 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2 510 Euro, alleinstehende Männer von 1 576 Euro und alleinstehende Frauen von 1 302 Euro je Monat. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2011 Ehepaare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 2 016 Euro, alleinstehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1 303 Euro und alleinstehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1 219 Euro je Monat.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 64 % aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 21 % am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 15 %. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 24 % doppelt so hoch wie in den neuen Ländern mit rund 12 %. Noch größer ist die Differenz bei alleinstehenden Frauen: In den alten Ländern resultieren 13 %, in den neuen Ländern nur rund 5 % der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen.

Übersicht A6

Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

Gebiet / Personenkreis	Gesetzliche Rentenversicherung	Andere Alterssicherungsleistungen	Private Vorsorge	Transferleistungen	Restliche Einkommen
	in v. H.				
Deutschland					
Alle Personen	64	21	9	1	6
Ehepaare	57	21	10	1	12
Alleinstehende Männer	62	22	9	1	6
Alleinstehende Frauen	72	17	7	1	4
Alte Länder					
Alle Personen	58	24	10	1	7
Ehepaare	51	25	11	1	12
Alleinstehende Männer	58	25	9	1	6
Alleinstehende Frauen	67	20	8	1	4
Neue Länder					
Alle Personen	91	2	3	0	3
Ehepaare	85	3	3	0	9
Alleinstehende Männer	86	4	4	1	6
Alleinstehende Frauen	94	1	2	1	2

Quelle: ASID2011

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung oder andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird in der Übersicht 11 im Anhang sowie im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 3 bis 4 % der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.
- Bei Ehepaaren machen diese Kleinstrenten aber z. B. nur 4 % des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 8 %, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich.
- Lediglich bei alleinstehenden Frauen mit Kleinstrenten liegt das Bruttoeinkommen unter dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung am Gesamteinkommen höher, wobei der Anteil auch hier nur 13 % beträgt.

Die Betrachtung zeigt, dass geringe Rentenbeträge in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen werden und kein Indiz für niedrige Gesamteinkommen sind.

4. Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Ein Vergleich der verfügbaren Standardrenten in den alten Ländern und den neuen Ländern kann als Indikator für die schrittweise Angleichung der Einkommensverhältnisse gewertet werden, da diese Größe in beiden Teilen Deutschlands auf denselben beitrags- und leistungsbezogenen Grundsätzen - nämlich auf 45 Entgeltpunkten - beruht (Übersicht 12 im Anhang). Der Verhältniswert der Standardrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 % am 1. Juli 1990 auf 92,6 % bis zum 1. Juli 2015.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 % des Niveaus der entsprechenden Renten an Männer in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2014 die Männer in den neuen Ländern 90,2 %. Bei den Frauen glich sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 % auf 106,6 % an. Anders stellt es sich bei den Altersrenten dar. Im angesprochenen Zeitraum stieg das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 % (Männer 73,5 %) auf 149,0 % (Männer 109,6 %).

Zum Stichtag 1. Juli 2014 betrug das Verhältnis der Gesamtrentenzahlbeträge zwischen den neuen und den alten Ländern 108,2 % bei den Männern und 137,3 % bei den Frauen (Übersicht 5 im Anhang). Das Verhältnis ist damit seit Juli 1997 (Männer 100,7 %, Frauen 123,6 %) deutlich gestiegen. Für den niedrigeren Verhältniswert bei den Rentnerinnen gegenüber dem Wert beim Rentenfallkonzept (es werden nicht die Rentnerinnen und Rentner, sondern die Zahl der Renten zugrunde gelegt) dürfte der höhere Anteil der Witwenrenten mit Einkommensanrechnung in den neuen Ländern ursächlich sein.

Die deutlich günstigere Ost-West-Relation bei den verfügbaren laufenden Renten gegenüber den verfügbaren Standardrenten beruht im Wesentlichen auf längeren Versicherungszeiten mit der Folge deutlich höherer Entgeltpunktsummen, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen. Hinzu kommt, dass insbesondere die Renten der älteren Jahrgänge in den neuen Ländern auch nennenswerte Rentenbestandteile im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung enthalten.

5. Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

5.1 Einnahmen

In 2014 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von fast 269,4 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen über dem Vorjahresergebnis von knapp 260,7 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen ca. 201,6 Mrd. Euro

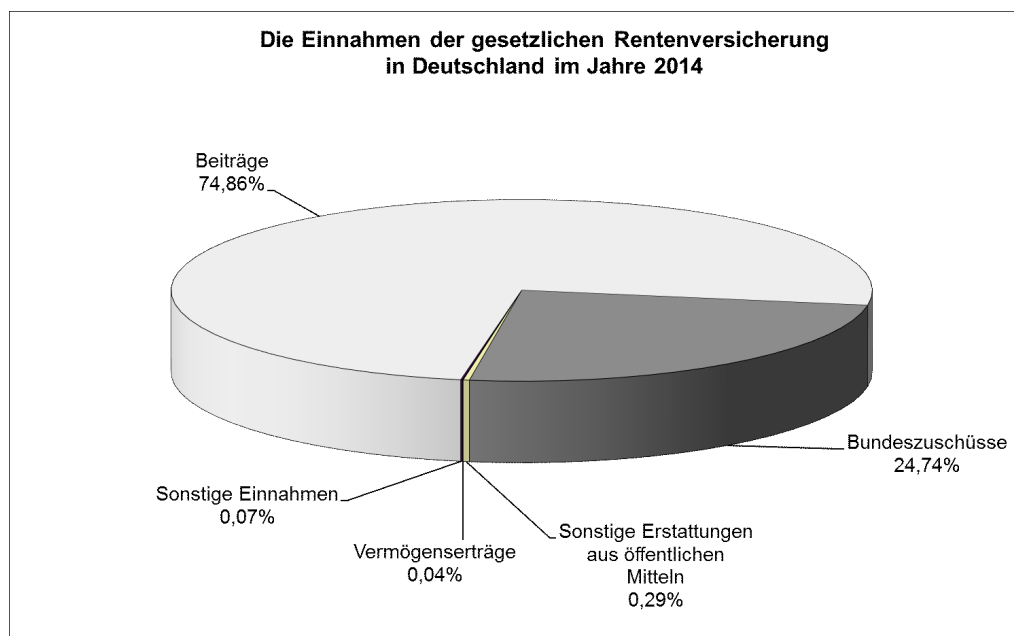
auf Beiträge und ca. 66,6 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (61,3 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (5,3 Mrd. Euro).

Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um gut 7 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen 90 % auf Pflichtbeiträge. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung hat sich für das Jahr 2014 nicht verändert. Somit galten die Beitragssätze von 18,9 % in der allgemeinen Rentenversicherung und von 25,1 % in der knappschaftlichen Rentenversicherung weiter für das Jahr 2014.

Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2014 mit 39,8 Mrd. Euro um knapp 1 Mrd. Euro über dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerepunktes entspricht, betrug gut 10,3 Mrd. Euro. Weitere 11,3 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss verringerte sich im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um 119 Mio. Euro auf 5,3 Mrd. Euro.

Schaubild 1



5.2 Ausgaben

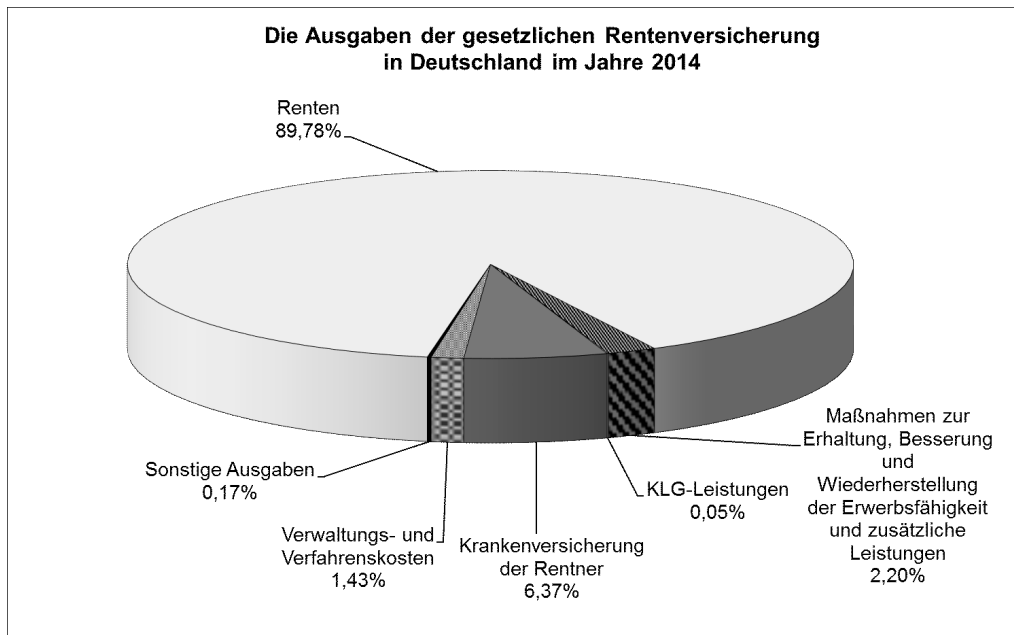
Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2014 ohne interne Zahlungsströme auf knapp 266,2 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um 7,4 Mrd. Euro (2,9 %).

Auf die Rentenausgaben entfielen gut 239,0 Mrd. Euro, das sind 2,9 % mehr als im Vorjahr. Entsprechend sind auch die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in 2014 auf 16,9 Mrd. Euro gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten machen auf das Jahr 2014 hochgerechnet einen Betrag von ca. 9,5 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) betragen 142 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2014 gegenüber dem Vorjahr um 3,4 % gestiegen und lagen damit um 244 Mio. Euro (4,0 %) unter der durch § 220 SGB VI für das Jahr 2014 vorgegebenen Obergrenze.

Schaubild 2



5.3 Vermögen

Im Jahr 2014 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Gesamteinnahmen die Summe der Ausgaben um 3 166 Mio. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2014 hat sich damit auf knapp 47,1 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2014 um 3 063 Mio. Euro auf 35,0 Mrd. Euro gestiegen; das entsprach rund 1,91 Monatsausgaben im Jahre 2014.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Vermögen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 298 Mio. Euro nahezu unverändert.

Teil B: Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens**1. Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2015 bis 2019****1.1 Allgemeine Rentenversicherung**

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus und berücksichtigen darüber hinaus finanzwirksame Maßnahmen, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie vom Kabinett beschlossene finanzwirksame Maßnahmen. Im RVB 2015 sind daher die Auswirkungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes ab dem Jahr 2017 zu berücksichtigen (Beitragsmehreinnahmen in Höhe von 407 Mio. Euro jährlich, denen aufwachsende Rentenansprüche gegenüberstehen).

Auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 14. Oktober 2015 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

Übersicht B 1

**Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und
des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2015 bis 2019**

- Beträge in Mio. Euro -

	2015	2016	2017	2018	2019
Erforderlicher Beitragssatz in %	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	206 519	213 551	221 780	228 469	235 376
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	62 424	64 362	67 768	69 668	72 155
Erstattung aus öffentlichen Mitteln	750	750	750	750	750
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	198	195	187	180	174
Vermögenserträge	85	47	83	139	179
sonstige Einnahmen	186	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	270 162	278 905	290 567	299 207	308 635
Ausgaben					
Rentenausgaben	236 237	245 682	255 910	264 124	273 493
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	16 717	17 385	18 108	18 689	19 350
Leistungen zur Teilhabe	5 960	6 449	6 642	6 812	6 966
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	6 697	7 015	7 340	7 621	7 948
Wanderungsausgleich	2 407	2 534	2 629	2 698	2 794
KLG-Leistungen	144	115	87	64	46
Beitragserstattungen	87	89	92	94	97
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3 735	3 892	3 998	4 110	4 226
Sonstige Ausgaben	125	135	35	35	35
Ausgaben insgesamt	272 109	283 296	294 840	304 248	314 955
Einnahmen - Ausgaben	-1 947	-4 392	-4 272	-5 042	-6 321
Vermögen					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	33 664	29 492	25 547	20 848	14 928
Änderung gegenüber Vorjahr	-1 363	-4 172	-3 945	-4 699	-5 920
Eine Monatsausgabe	19 245	20 091	20 849	21 546	22 303
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	1,75	1,47	1,23	0,97	0,67

In den Übersichten B 1, B 2 und B 3 wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Deutschland sowie für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt.

Durch die gesetzliche Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform ändert sich die Höhe des in den alten und in den neuen Ländern verwalteten Beitragsaufkommens. Die Zuordnung der Pflichtbeiträge auf alte und neue Länder erfolgt im Prinzip nach der Anzahl der Versicherten. Dabei spielen die gebietspezifischen Beiträge, die in den neuen Ländern relativ geringer sind als in den alten Ländern, keine Rolle. Das verwaltete Beitragsaufkommen weicht daher von dem tatsächlich in den Regionen eingenommenen Beitragsvolumen ab, so dass in den neuen Ländern mehr Pflichtbeiträge gebucht werden, als tatsächlich in dieser Region vereinnahmt wurden, da diese Beiträge auf Arbeitsverhältnissen in den alten Ländern beruhen.

Übersicht B 2

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2015 bis 2019**
- Beträge in Mio. Euro -

	2015	2016	2017	2018	2019
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	2,95	2,60	2,70	2,80	2,80
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	1,08	0,99	0,91	0,23	0,23
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	2 125	2 171	2 232	2 293	2 356
Beitragssatz in %	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7
Anpassungssatz zum 1.7. in %	2,10	4,35	2,20	2,50	2,85
KVdR-Zuschuss in %	7,30	7,30	7,30	7,30	7,30
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	179 831	185 952	193 153	199 015	205 070
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	49 029	50 409	53 578	55 194	57 293
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	571	571	571	571	571
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	148	145	139	134	130
Vermögenserträge	80	41	72	121	156
sonstige Einnahmen	164	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	212 242	219 109	228 505	235 729	243 586
Ausgaben					
Rentenausgaben	186 790	194 388	202 733	209 664	217 576
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	13 120	13 654	14 240	14 727	15 283
Leistungen zur Teilhabe	4 828	5 223	5 378	5 515	5 639
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	4 718	4 930	5 160	5 362	5 596
Wanderungsausgleich	1 118	1 171	1 231	1 269	1 320
KLG-Leistungen	130	101	73	50	32
Beitragserstattungen	85	87	90	92	95
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3 064	3 193	3 279	3 371	3 465
Sonstige Ausgaben	107	128	28	28	28
Ausgaben insgesamt	196 379	204 865	213 202	220 771	229 400
Einnahmen - Ausgaben	15 863	14 244	15 302	14 957	14 186

Umgekehrt verhält es sich bei den Beiträgen, die die Bundesagentur für Arbeit für die Versicherung ihrer Leistungsempfänger an die gesetzliche Rentenversicherung zahlt. Diese Beiträge werden nach dem gleichen

Schlüssel wie die Beiträge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten den alten und den neuen Ländern zugeordnet, obwohl die Arbeitslosenquote in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern ist. Hierdurch werden im Ergebnis in der Rentenversicherung in den alten Ländern mehr Beiträge der Bundesagentur für Arbeit gebucht, als tatsächlich für Arbeitslose in den alten Ländern vereinnahmt werden, da Teile dieser Beiträge für Arbeitslose in den neuen Ländern gezahlt werden.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Finanztransfers von den alten in die neuen Länder muss daher das in Übersicht B 3 für die neuen Länder ausgewiesene Finanzierungsdefizit aus Einnahmen minus Ausgaben um die durch die Organisationsreform transferierten Beiträge erhöht werden, deren Volumen jedoch nicht exakt ermittelt werden kann.

Übersicht B 3

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2015 bis 2019**

- Beträge in Mio. Euro -

	2015	2016	2017	2018	2019
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	3,06	2,70	2,80	2,90	2,90
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	1,05	0,95	0,85	0,21	0,19
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	675	690	709	729	749
Beitragssatz in %	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7
Anpassungssatz zum 1.7. in %	2,50	5,03	2,29	2,58	2,95
KVdR-Zuschuss in %	7,30	7,30	7,30	7,30	7,30
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	26 688	27 599	28 627	29 453	30 306
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	13 395	13 953	14 190	14 474	14 862
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	179	179	179	179	179
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	50	50	48	46	45
Vermögenserträge	5	6	11	18	23
sonstige Einnahmen	22	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	57 920	59 796	62 063	63 478	65 049
Ausgaben					
Rentenausgaben	49 447	51 294	53 177	54 461	55 917
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	3 597	3 731	3 868	3 962	4 068
Leistungen zur Teilhabe	1 132	1 226	1 264	1 297	1 328
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	1 979	2 085	2 180	2 259	2 352
Wanderungsausgleich	1 289	1 363	1 398	1 429	1 474
KLG-Leistungen	14	14	14	14	14
Beitragerstattungen	2	2	2	2	2
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	671	699	719	740	761
Sonstige Ausgaben	18	7	7	7	7
Ausgaben insgesamt	75 730	78 432	81 638	83 477	85 556
Einnahmen - Ausgaben	-17 810	-18 636	-19 575	-19 999	-20 507

In den alten Ländern werden im gesamten Mittelfristzeitraum jährlich rechnerische Überschüsse zwischen 14,2 Mrd. Euro und 15,9 Mrd. Euro erzielt (vgl. Übersicht B 2). Durch diese werden die rechnerischen Defizite in den neuen Ländern ausgeglichen und die Nachhaltigkeitsrücklage für Deutschland insgesamt im gesetzlich vorgegebenen Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben gehalten.

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz zum 1. Januar eines Jahres anzupassen, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Jahres voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, so weit zu erhöhen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz hingegen so weit abzusenken, dass am Jahresende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der in dieser Weise ermittelte Beitragssatz ist auf eine Nachkommastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift beträgt die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften beträgt der Beitragssatz im Jahr 2016 weiterhin 18,7 %. Auf diesem Niveau verbleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2020.

Zum Ende des Jahres 2015 beträgt die Nachhaltigkeitsrücklage 33,7 Mrd. Euro (1,75 Monatsausgaben). Im Jahr 2014 waren es noch 35,0 Mrd. Euro (1,91 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den Folgejahren der Vorausberechnung abgebaut und liegt zum Ende des Mittelfristzeitraums 2019 bei 14,9 Mrd. Euro (0,67 Monatsausgaben).

1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird ebenfalls von geltendem Recht ausgegangen. Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen werden in Abschnitt 3.2.2, Teil B beschrieben.

Übersicht B 4

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben
in der knappschaftlichen Rentenversicherung
von 2015 bis 2019 in Mio. Euro**

	2015	2016	2017	2018	2019
Beitragssatz in %	24,8	24,8	24,8	24,8	24,8
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	678	656	636	617	600
Wanderungsausgleich	2 400	2 534	2 629	2 698	2 794
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	11	10	10	9	9
Vermögenserträge	4	4	4	4	4
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	3 095	3 206	3 280	3 330	3 408
Bundeszuschuss	5 295	5 280	5 277	5 223	5 161
Einnahmen insgesamt	8 389	8 485	8 557	8 553	8 569
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7 373	7 428	7 469	7 439	7 434
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	558	565	569	569	570
Leistungen zur Teilhabe	46	47	48	49	49
Knappschaftsausgleichsleistung	232	263	284	305	321
KLG-Leistungen	3	4	4	5	5
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	115	118	121	124	128
Sonstige Ausgaben	62	62	62	62	62
Ausgaben insgesamt	8 389	8 485	8 557	8 553	8 569

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Danach sinkt die Höhe des Bundeszuschusses kontinuierlich von 2015 bis 2019 von knapp 5,3 auf knapp 5,2 Mrd. Euro ab. Der Rückgang beruht insbesondere auf einer sinkenden Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern mit langen knappschaftlichen Erwerbsbiografien und vergleichsweise hohen Rentenansprüchen im Rentenbestand.

Dem strukturell bedingten Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung steht der Wanderungsausgleich gegenüber. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht. Im Wesentlichen als Folge des strukturell bedingten Rückgangs des Bestandes an knappschaftlichen Versicherten ist der Anteil des Wanderungsausgleichs im Verhältnis zu den Beitragseinnahmen kontinuierlich gestiegen, vor allem in den neuen Ländern.

Übersicht B 5

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den alten Ländern
von 2015 bis 2019 in Mio. Euro**

	2015	2016	2017	2018	2019
Beitragssatz in %	24,8	24,8	24,8	24,8	24,8
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	473	449	427	406	387
Wanderungsausgleich	1 114	1 171	1 231	1 269	1 320
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	9	8	8	8	7
Vermögenserträge	3	3	3	3	3
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1 599	1 632	1 670	1 687	1 718
Bundeszuschuss	4 455	4 479	4 477	4 445	4 413
Einnahmen insgesamt	6 055	6 112	6 147	6 133	6 131
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	5 275	5 295	5 303	5 265	5 243
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	396	400	402	401	401
Leistungen zur Teilhabe	33	33	34	34	35
Knappschaftsausgleichsleistung	228	259	281	302	318
KLK-Leistungen	3	4	4	4	4
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	93	95	98	101	103
Sonstige Ausgaben	26	26	26	26	26
Ausgaben insgesamt	6 055	6 112	6 147	6 133	6 131

Übersicht B 6

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den neuen Ländern
von 2015 bis 2019 in Mio. Euro**

	2015	2016	2017	2018	2019
Beitragssatz in %	24,8	24,8	24,8	24,8	24,8
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	205	207	209	211	214
Wanderungsausgleich	1 287	1 363	1 398	1 429	1 474
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	2	2	2	2	2
Vermögenserträge	1	1	1	1	1
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
Zwischensumme	1 495	1 573	1 610	1 643	1 690
Bundeszuschuss	839	800	800	777	748
Einnahmen insgesamt	2 334	2 374	2 410	2 420	2 438
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2 098	2 133	2 167	2 175	2 190
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	162	165	167	168	169
Leistungen zur Teilhabe	14	14	14	14	15
Knappschaftsausgleichsleistung	3	3	3	3	3
KLG-Leistungen	0	0	0	0	1
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	22	22	23	24	24
Sonstige Ausgaben	36	36	36	36	36
Ausgaben insgesamt	2 334	2 374	2 410	2 420	2 438

2. Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2015 bis 2029

2.1 Allgemeine Rentenversicherung

Nach § 154 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2029 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie das Rentenversicherungssystem auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen mittel- und langfristig reagiert. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1.1, Teil B). Die Annahmenkombinationen werden in Abschnitt 3.2.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 aufgeführte Beitragssatzentwicklung. Der Beitragssatz bleibt im Jahr 2016 unverändert bei 18,7 %. Infolge der Verstetigungsregel ist dies in der mittleren Variante bis 2020 der Fall. Anschließend steigt der Beitragssatz schrittweise wieder an, über 20,4 % im Jahr 2025 bis auf 21,5 % im Jahr 2029.

Gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 einen Wert von 20 % oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 22 % überschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist der 15-jährige Vorausberechnungszeitraum in der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts.

Sowohl die bis zum Jahr 2020 geltende Beitragssatzobergrenze von 20 % als auch die nach 2020 geltende Beitragssatzobergrenze von 22 % wird in allen neun Modellvarianten nicht überschritten.

Weiterhin ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 einen Wert von 46 % oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 43 % unterschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist auch hier der 15-jährige Vorausberechnungszeitraum in der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts.

Übersicht B 7

**Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten
in der allgemeinen Rentenversicherung von 2015 bis 2029**

Jahr	Erforderliche Beitragssätze zur Aufrechterhaltung einer Nachhaltigkeitsrücklage im Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben ¹⁾									
	Annahmekombinationen ²⁾									
	a	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	b	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2015		18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7
2016		18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7
2017		18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7
2018		18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7
2019		19,0	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7
2020		19,5	19,1	18,7	19,3	18,7	18,7	18,8	18,7	18,7
2021		19,7	19,5	19,0	19,6	19,3	18,7	19,5	18,7	18,7
2022		19,9	19,7	19,5	19,8	19,6	19,0	19,8	19,5	18,7
2023		20,4	20,1	19,8	20,3	20,0	19,8	20,1	19,9	19,2
2024		20,7	20,4	20,1	20,5	20,2	20,0	20,4	20,1	19,9
2025		20,8	20,5	20,2	20,7	20,4	20,0	20,6	20,3	20,0
2026		21,1	20,8	20,4	21,0	20,7	20,3	20,9	20,6	20,2
2027		21,4	21,0	20,7	21,3	20,9	20,6	21,2	20,8	20,5
2028		21,6	21,4	21,0	21,5	21,2	20,9	21,4	21,1	20,7
2029		22,0	21,6	21,3	21,9	21,5	21,1	21,7	21,3	21,0

Anmerkungen

1) Zu Lasten der allgemeinen Rentenversicherung im laufenden Kalenderjahr verbleiben:

Gesamtausgaben abzüglich allgemeinem Bundeszuschuss und aller Erstattungen.

2) a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2020 bis 2029 in Höhe von 3,0 % in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2016 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht. In den neuen Ländern werden im Jahr 2030 100 % des jeweiligen Lohnniveaus der alten Länder erreicht.

b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2016:

1 = niedrigere Beschäftigungsentwicklung

2 = mittlere Beschäftigungsentwicklung

3 = höhere Beschäftigungsentwicklung

Übersicht B 8 zeigt für die mittlere Variante die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern sowie das Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen einer Riester-Rente für Rentenzugänge.

Im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum steigt das Sicherungsniveau zunächst kurzfristig an und beträgt im Jahr 2020 47,6 %. Danach sinkt es bis zum Jahr 2029 auf 44,6 % ab. Das Mindestsicherungsniveau in Höhe von mindestens 46 % bis zum Jahr 2020 und von mindestens 43 % in den Jahren 2021 bis 2029 wird somit eingehalten. Das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente kann nahezu über den gesamten Vorausberechnungszeitraum der Rentenzugänge zwischen

knapp 50 % und knapp 52 % gehalten werden. Der Anstieg im Jahr 2009 ist auf die hohe Rentenanpassung zum 1. Juli 2009 in Verbindung mit der rückläufigen Lohnentwicklung im selben Jahr zurückzuführen. Der Rückgang ab dem Jahr 2011 resultiert aus der positiven Lohnentwicklung in Verbindung mit dem Abbau des Ausgleichsbedarfs ab der Rentenanpassung zum 1. Juli 2011. Seit dem Abschluss des Abbaus des Ausgleichsbedarfs mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2014 entfällt der Einfluss dieser Effekte auf das Sicherungsniveau vor Steuern.

**Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang
aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)**

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragssatz zur GRV	Bruttostandardrente	Sicherungsniveau vor Steuern	Riester-Rente für Rentenzugang	Gesamtversorgung (2 + 4)	Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente für Zugang
	in %	in Euro mtl.	in %	in Euro mtl.	in Euro mtl.	in %
2008	19,9	1 195	50,5	0	1 195	50,5
2009	19,9	1 224	52,0	0	1 224	52,0
2010	19,9	1 224	51,6	32	1 256	53,0
2011	19,9	1 236	50,1	39	1 275	51,7
2012	19,6	1 263	49,4	46	1 309	51,2
2013	18,9	1 266	48,9	54	1 320	50,9
2014	18,9	1 287	48,1	61	1 349	50,4
2015	18,7	1 314	47,5	70	1 384	50,0
2016	18,7	1 372	47,7	80	1 451	50,5
2017	18,7	1 402	47,9	90	1 492	51,0
2018	18,7	1 437	47,6	101	1 538	51,0
2019	18,7	1 478	47,6	112	1 590	51,2
2020	18,7	1 517	47,6	125	1 641	51,5
2021	19,3	1 556	47,5	138	1 693	51,7
2022	19,6	1 585	47,3	151	1 736	51,8
2023	20,0	1 620	46,9	165	1 784	51,7
2024	20,2	1 645	46,4	179	1 824	51,5
2025	20,4	1 680	46,0	194	1 875	51,3
2026	20,7	1 717	45,7	211	1 928	51,3
2027	20,9	1 751	45,3	228	1 979	51,2
2028	21,2	1 788	45,0	246	2 034	51,2
2029	21,5	1 824	44,6	265	2 089	51,1

Hinweise / Annahmen

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 %
- Verzinsung der Riester-Rente mit 4 % p.a., Verwaltungskosten 10 %
- Riester-Rente wird in der Auszahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt

Der vorübergehende Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern im Jahr 2015 beruht auf der Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Jahres 2014. Die damit verbundene statistische Verzerrung beim Bezug auf unrevidierte Vorjahreswerte hat sich auf die Rentenanpassung zum 1. Juli 2015 dämpfend ausgewirkt. Dieser Effekt wird mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2016 automatisch wieder ausgeglichen. Der Anstieg des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung um 0,6 Prozentpunkte zwischen 2012 und 2017 dämpft das Niveau für sich genommen um rund 0,16 Prozentpunkte.

Übersicht B 9 zeigt für die mittlere Lohnvariante (bei den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 2029. In allen drei Varianten wird die Nachhaltigkeitsrücklage ab 2015 wieder zurückgeführt.

Übersicht B 9

**Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage
in der allgemeinen Rentenversicherung von 2015 bis 2029 in der mittleren Lohnvariante**

- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Beschäftigungsvariante								
	1			2			3		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2015	270,2	272,1	33,7	270,2	272,1	33,7	270,2	272,1	33,7
2016	278,1	283,3	28,7	278,9	283,3	29,5	279,7	283,3	30,3
2017	288,9	294,7	23,3	290,6	294,8	25,5	292,2	295,0	27,8
2018	296,6	303,8	16,4	299,2	304,2	20,8	301,8	304,7	25,3
2019	305,0	314,2	7,6	308,6	315,0	14,9	312,4	315,7	22,4
2020	322,4	325,3	5,3	318,2	326,2	7,3	323,0	327,3	18,5
2021	335,5	335,5	5,8	336,4	338,1	6,1	332,6	339,5	12,0
2022	346,8	347,7	5,5	350,2	351,2	5,7	347,3	354,3	5,6
2023	363,0	363,0	6,1	365,8	365,9	6,1	370,4	370,7	5,9
2024	375,3	376,2	5,7	378,8	379,6	5,9	384,4	383,9	7,0
2025	387,1	388,0	5,5	391,2	391,8	6,0	394,1	395,5	6,3
2026	400,5	400,9	5,9	405,3	405,0	7,0	408,9	409,5	6,3
2027	414,6	414,6	6,6	418,0	419,1	6,7	423,9	424,5	6,5
2028	427,3	428,6	6,0	432,8	433,6	6,7	439,2	439,0	7,7
2029	444,1	443,7	7,4	448,1	448,8	6,9	452,9	454,2	7,3

Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten:
alternativ: 1: niedrigere Beschäftigungsentwicklung
2: mittlere Beschäftigungsentwicklung
3: höhere Beschäftigungsentwicklung

Legende:
E = Summe der Einnahmen
A = Summe der Ausgaben
N = Nachhaltigkeitsrücklage

Für die mittlere Variante ist in Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung der Bundeszuschüsse wiedergegeben. Die Bundeszuschüsse werden insbesondere mit der Lohnentwicklung sowie mit der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortgeschrieben (vgl. auch Abschnitt 3.3.1, Teil B). Der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung bewegt sich im Vorausberechnungszeitraum zwischen 22,7 % und 23,4 %.

Übersicht B 10

**Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben
und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses
in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern
von 2015 bis 2029 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung**
- Beträge in Mrd. Euro -

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss			
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	
						Betrag	in % der Gesamt- ausgaben
2015	15,9	-17,8	-1,9	49,0	13,4	62,4	22,9
2016	14,2	-18,6	-4,4	50,4	14,0	64,4	22,7
2017	15,3	-19,6	-4,3	53,6	14,2	67,8	23,0
2018	15,0	-20,0	-5,0	55,2	14,5	69,7	22,9
2019	14,2	-20,5	-6,3	57,3	14,9	72,2	22,9
2020	13,0	-21,0	-8,0	59,4	15,2	74,7	22,9
2021	18,8	-20,5	-1,7	62,7	15,9	78,6	23,2
2022	20,1	-21,1	-1,0	65,5	16,5	82,1	23,4
2023	22,3	-22,4	-0,1	68,2	17,3	85,5	23,4
2024	23,1	-23,8	-0,8	70,5	18,0	88,5	23,3
2025	23,9	-24,5	-0,6	73,0	18,6	91,6	23,4
2026	25,0	-24,7	0,3	75,8	19,0	94,8	23,4
2027	24,1	-25,2	-1,1	78,5	19,4	97,9	23,4
2028	24,6	-25,4	-0,8	81,5	19,9	101,3	23,4
2029	24,8	-25,6	-0,7	84,6	20,3	104,9	23,4

2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Zentraler Gegenstand der Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung ist die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

**Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung
von 2015 bis 2029 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten
der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Mio. Euro
- Deutschland -**

Jahr	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss
2015	3 095	8 389	5 295	3 095	8 389	5 295	3 095	8 389	5 295
2016	3 199	8 484	5 285	3 206	8 485	5 280	3 212	8 487	5 275
2017	3 268	8 503	5 236	3 280	8 557	5 277	3 293	8 613	5 320
2018	3 235	8 397	5 162	3 330	8 553	5 223	3 426	8 712	5 286
2019	3 279	8 342	5 063	3 408	8 569	5 161	3 540	8 802	5 262
2020	3 373	8 302	4 929	3 507	8 591	5 083	3 679	8 891	5 212
2021	3 476	8 205	4 729	3 725	8 595	4 870	3 831	8 982	5 151
2022	3 638	8 118	4 480	3 894	8 597	4 703	4 145	9 106	4 961
2023	3 908	8 067	4 159	4 222	8 609	4 387	4 537	9 213	4 675
2024	4 079	7 994	3 915	4 440	8 608	4 168	4 818	9 271	4 454
2025	4 237	7 888	3 651	4 669	8 581	3 912	5 114	9 332	4 218
2026	4 433	7 788	3 355	4 933	8 553	3 620	5 456	9 391	3 935
2027	4 604	7 688	3 084	5 172	8 520	3 348	5 779	9 444	3 666
2028	4 777	7 583	2 807	5 407	8 486	3 079	6 100	9 496	3 396
2029	4 923	7 478	2 555	5 651	8 454	2 803	6 411	9 551	3 140

Entsprechend dieser drei nach dem Entgeltzuwachs unterschiedenen Varianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2015 bis 2029 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses.

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss 2029 gegenüber seinem Wert 2015 rückläufig. Ursächlich hierfür sind insbesondere die sterblichkeitsbedingten Wegfälle solcher Rentnerinnen und Rentner, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Renten aufweisen.

Die Entwicklung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum ist beispielhaft für das mittlere Lohnszenario in Übersicht B 17 (vgl. Abschnitt 3.2.2, Teil B) dargestellt.

3. Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren sind am 8. Oktober 2015 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten worden. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Deutsche Bundesbank, das Bundesversicherungsamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3.1 Rechtsstand

Die Berechnungen gehen von geltendem Recht aus. Berücksichtigt werden darüber hinaus finanzwirksame Maßnahmen, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden sowie vom Kabinett beschlossene finanzwirksame Maßnahmen. Im RVB 2015 sind daher die Beitragsmehreinnahmen der Rentenversicherung durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz ab dem Jahr 2017 (407 Mio. Euro jährlich, denen aufwachsende Rentenanträge gegenüberstehen) zu berücksichtigen. Die mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz verbundene Beitragssatzerhöhung in der Pflegeversicherung hat keine Auswirkung auf die Finanzentwicklung der Rentenversicherung. Allerdings entstehen dämpfende Auswirkungen auf das Sicherungsniveau vor Steuern, weil die Rentnerinnen und Rentner den Beitrag zur Pflegeversicherung in voller Höhe selber tragen müssen.

3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 14. Oktober 2015 für die Jahre 2015 bis 2019, die auch die erhöhte Zuwanderung berücksichtigen, wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

Übersicht B 12

Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2015 bis 2019

Deutschland			
Jahr	Veränderung der		
	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitslosen in 1000
2015	+ 3,0	+ 1,0	2 801
2016	+ 2,6	+ 0,9	2 861
2017	+ 2,7	+ 0,8	2 941
2018	+ 2,8	+ 0,2	3 022
2019	+ 2,8	+ 0,2	3 105

Übersicht B 13 zeigt die angenommene Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte, jeweils differenziert nach alten und neuen Ländern.

Übersicht B 13

**Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte)
in den alten und den neuen Ländern von 2015 bis 2019**

Alte und neue Länder				
Jahr	Veränderung der			
	Beitragspflichtigen Entgelte in %		Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in %	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
2015	+ 2,95	+ 3,06	+ 1,08	+ 1,05
2016	+ 2,60	+ 2,70	+ 0,99	+ 0,95
2017	+ 2,70	+ 2,80	+ 0,90	+ 0,85
2018	+ 2,80	+ 2,90	+ 0,23	+ 0,21
2019	+ 2,80	+ 2,90	+ 0,23	+ 0,19

b) langfristige Annahmen

Bei der Entgeltentwicklung in den alten Ländern wird in der mittleren Variante im Jahr 2020 eine Zuwachsrate von 2,8 % angenommen. Im Anschluss daran verbleibt die Zuwachsrate ab dem Jahr 2021 konstant auf einem Niveau von 3,0 % pro Jahr. Dies entspricht der Vorgehensweise in den letzten Rentenversicherungsberichten. Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab 2016 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur vervollständigenden Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ebenfalls ab 2016 um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen sondern reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll.

Für die neuen Länder werden ebenfalls drei Entgeltpfade gebildet. Dies geschieht stets unter der Annahme, dass bis zum Jahr 2030 100 % des entsprechenden Lohnniveaus der jeweils korrespondierenden Variante für die alten Länder erreicht werden. Diese Prämissen führen im Zeitraum von 2021 bis 2029 für die neuen Länder zu jährlichen Lohnzuwachsrate von durchschnittlich 4,3 % (untere Variante), 5,3 % (mittlere Variante) bzw. 6,3 % (obere Variante).

Auch bei der Annahme einer Lohnangleichung bis zum Jahr 2030 handelt es sich um eine Modellannahme und nicht um eine Prognose. Um aufzuzeigen, dass diese Annahme für die Entwicklung der Rentenfinanzen von untergeordneter Bedeutung ist, wird in nachstehender Modellrechnung exemplarisch für die mittlere Variante unterstellt, dass langfristig die Löhne in den alten und in den neuen Ländern mit gleich hoher Rate zunehmen. In der Übersicht B 14 sind die Entwicklung des Beitragssatzes und der Nachhaltigkeitsrücklage der Varianten „mit Lohnangleichung“ und „keine weitere Lohnangleichung“ im Vergleich dargestellt.

Übersicht B 14

**Beitragssatz und Nachhaltigkeitsrücklage bei Variation des Lohnangleichungsprozesses
von 2015 bis 2029 in der mittleren Variante**

Jahr	mit Lohnangleichung			keine weitere Lohnangleichung ab 2020		
	Beitragssatz in %	Nachhaltigkeitsrücklage in Mrd. €	in Monatsausg.	Beitragssatz in %	Nachhaltigkeitsrücklage in Mrd. €	in Monatsausg.
2015	18,7	33,7	1,75	18,7	33,7	1,75
2016	18,7	29,5	1,47	18,7	29,5	1,47
2017	18,7	25,5	1,23	18,7	25,5	1,23
2018	18,7	20,8	0,97	18,7	20,8	0,97
2019	18,7	14,9	0,67	18,7	14,9	0,67
2020	18,7	7,3	0,32	18,7	7,3	0,32
2021	19,3	6,1	0,26	19,3	5,5	0,23
2022	19,6	5,7	0,23	19,7	6,0	0,24
2023	20,0	6,1	0,24	19,9	5,2	0,21
2024	20,2	5,9	0,22	20,2	5,6	0,21
2025	20,4	6,0	0,22	20,4	6,1	0,23
2026	20,7	7,0	0,25	20,6	5,9	0,21
2027	20,9	6,7	0,23	21,0	7,1	0,24
2028	21,2	6,7	0,22	21,2	6,7	0,22
2029	21,5	6,9	0,22	21,5	6,5	0,21

In den beiden Modellrechnungen mit und ohne Lohnangleichung ergibt sich ein sehr ähnlicher Beitragssatzverlauf. Bis 2021 sind die Beitragssätze identisch. Danach ergeben sich zwischenzeitlich Unterschiede, die allerdings nur schwach ausgeprägt sind. Dies liegt daran, dass es bei höheren Löhnen in den neuen Ländern zwar zu höheren Beitragseinnahmen kommt, denen allerdings auch höhere Rentenausgaben aufgrund einer höheren Rentenanpassung gegenüberstehen. Da dieser Effekt zeitverzögert auftritt, können sich die Beitragssatzreihen nicht exakt entsprechen.

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen und die aktuellen Rentenwerte bis zum Jahr 2029 sind für die mittlere Variante der Übersicht B 15 zu entnehmen. Die ab dem Jahr 2016 ausgewiesenen aktuellen Rentenwerte sind dabei als Modellergebnisse auf Basis der zugrunde gelegten Annahmen zu verstehen. Die tatsächlichen künftigen aktuellen Rentenwerte werden jeweils Mitte März eines jeden Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten festgelegt.

Übersicht B 15

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2015 bis 2029 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante

- Beträge in Euro -

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte ¹⁾ Betrag/Jahr	Aktuelle Rentenwerte ²⁾ Betrag/Jahr	Beitragsbemessungs- grenzen ³⁾	
			Betrag/Jahr	Betrag/Monat
2015	34 999	29,21	72 600	6 050
2016	36 267	30,48	74 400	6 200
2017	37 440	31,15	76 800	6 400
2018	38 488	31,93	78 600	6 550
2019	39 566	32,84	81 000	6 750
2020	40 674	33,70	83 400	6 950
2021	41 894	34,57	85 200	7 100
2022	43 151	35,23	87 600	7 300
2023	44 446	35,99	90 600	7 550
2024	45 779	36,55	93 000	7 750
2025	47 152	37,34	96 000	8 000
2026	48 567	38,15	99 000	8 250
2027	50 024	38,91	102 000	8 500
2028	51 525	39,73	105 000	8 750
2029	53 071	40,53	108 000	9 000

1) Nach § 69 SGB VI.

2) Nach § 68 SGB VI.

3) Nach § 159 SGB VI.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2019 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig orientieren sich die Annahmen der mittleren Variante am Szenario der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“. Die Modellrechnungen basieren auf den aktuellen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und orientieren sich an der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

Die untere bzw. die obere Variante ergibt sich vom Jahr 2016 an aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Nach 2019 wird die Spreizung bis 2029 zurück geführt.

Grundlage für die Modellrechnungen zur Beschäftigungsentwicklung bildet die Abschätzung des künftigen Erwerbspersonenpotenzials. Wesentliche Einflussfaktoren hierfür sind der demografische Wandel und die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung.

Getrennt nach Gebietsständen wird - ausgehend von rund 31,1 Mio. Beschäftigten in den alten Ländern im Basisjahr 2015 - in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2029

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 2,4 Mio. auf rund 28,7 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 1,2 Mio. auf rund 30,0 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,2 Mio. auf rund 31,3 Mio. ansteigt.

In den neuen Ländern beträgt die Zahl der Beschäftigten im Basisjahr 2015 rund 5,6 Mio. Personen. Bis zum Jahr 2029 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,6 Mio. auf rund 5,0 Mio. abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,4 Mio. auf rund 5,2 Mio. abnimmt und
- bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,2 Mio. auf rund 5,4 Mio. abnimmt.

Zur Begrenzung der Anzahl der Varianten auf neun wird jede Annahmenkombination in den alten Ländern nur mit der entsprechenden Annahmenkombination für die neuen Länder verknüpft, also beispielsweise die mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der alten Länder mit den mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der neuen Länder.

3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Für die Modellrechnungen der Finanzentwicklung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden dieselben Lohnannahmen verwendet, die auch in die Modellrechnungen zur allgemeinen Rentenversicherung eingehen. Die mittelfristige Entgeltannahme der mittleren Variante wird, wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung, ab 2016 in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

Die Beschäftigungsannahmen werden für die knappschaftliche Rentenversicherung über den gesamten Mittelfristzeitraum gesondert gewählt. Bei der Entwicklung der Anzahl der Versicherten wird auf die bisher eingetretene Entwicklung aufbauend modellhaft unterstellt, dass deren Gesamtzahl in den alten Ländern im Jahr 2015 um rund 6,1 % zurückgeht. Der prozentuale Rückgang reduziert sich in den Folgejahren schrittweise bis zum Jahr 2019 auf 5,2 %. Für die neuen Länder wird modellhaft eine Abnahme der Gesamtzahl der Versicherten um jährlich rund 2,0 % bis zum Jahr 2019 unterstellt.

b) langfristige Annahmen

Auch ab 2020 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur mittelfristigen Entgeltannahme wird in der oberen bzw. unteren Variante eine um einen Prozentpunkt erhöhte bzw. verminderte Entgeltsteigerung gegenüber der mittleren Variante angenommen.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird für die alten wie auch für die neuen Länder ein Versichertenrückgang von 1,0 % ab dem Jahr 2020 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt.

Übersicht B 16

**Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben
angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der
knappschaftlichen Rentenversicherung**

Jahr	jahresdurchschnittliche Anzahl der Versicherten		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
	in den alten Ländern	in den neuen Ländern	in den alten Ländern	in den neuen Ländern
2015	42 602	18 675	-6,1	-2,0
2016	40 089	18 305	-5,9	-2,0
2017	37 809	17 943	-5,7	-2,0
2018	35 745	17 589	-5,5	-2,0
2019	33 884	17 244	-5,2	-2,0
2020	33 545	17 072	-1,0	-1,0
2021	33 210	16 901	-1,0	-1,0
2022	32 878	16 732	-1,0	-1,0
2023	32 549	16 565	-1,0	-1,0
2024	32 224	16 399	-1,0	-1,0
2025	31 902	16 235	-1,0	-1,0
2026	31 583	16 073	-1,0	-1,0
2027	31 267	15 912	-1,0	-1,0
2028	30 954	15 753	-1,0	-1,0
2029	30 644	15 595	-1,0	-1,0

Der Übersicht B 16 sind die für die Modellrechnungen unterstellten Zahlen der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 2015 bis 2029 sowie deren prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr getrennt nach alten und neuen Ländern zu entnehmen. (Die Versichertenzahlen beziehen sich auf die Versicherten gemäß § 137 SGB VI i. V. m. § 273 Abs. 1 SGB VI.)

Übersicht B 17

**Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der
knappschaftlichen Rentenversicherung von 2015 bis 2029
nach der mittleren Variante**

Jahr	Beitragssatz ¹⁾	Beitragsbemessungsgrenze ²⁾	
	in %	Euro/Jahr	Euro/Monat
2015	24,8	89 400	7 450
2016	24,8	91 800	7 650
2017	24,8	94 200	7 850
2018	24,8	97 200	8 100
2019	24,8	99 600	8 300
2020	24,8	102 000	8 500
2021	25,6	105 000	8 750
2022	26,0	108 000	9 000
2023	26,5	111 600	9 300
2024	26,8	114 600	9 550
2025	27,1	118 200	9 850
2026	27,5	121 800	10 150
2027	27,7	125 400	10 450
2028	28,1	129 000	10 750
2029	28,5	132 600	11 050

1) Nach § 158 Abs. 3 SGB VI.

2) Nach § 159 SGB VI.

Übersicht B 17 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,45 %. Ausgehend von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Abs. 3 SGB VI).

3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2015 der allgemeinen Rentenversicherung, getrennt für die alten und neuen Länder. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis einschließlich September 2015.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das Vorjahresergebnis im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Zahl der Beschäftigten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Beiträge werden im Grundsatz aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes ermittelt.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 SGB XI Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 40 bis unter 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Die Beitragsmehreinnahmen der Rentenversicherung durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz ab dem Jahr 2017 werden ebenso fortgeschrieben.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt im Grundsatz gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Zahl der Beschäftigten.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezügen von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts festgesetzt. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2015 auf rund 12,2 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Abs. 2 SGB VI). Für das Jahr 2015 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern auf rund 31,5 Mrd. Euro.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den neuen Ländern so hoch ist wie der entsprechenden Anteil in den alten Ländern (§ 287e SGB VI). Im Jahr 2015 beträgt er rund 8,8 Mrd. Euro.

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Für die Kalenderjahre seit 2000 passt er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Abs. 3 SGB VI) an. Für das Jahr 2015 beträgt er rund 10,6 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben (§ 213 Abs. 4 SGB VI). Diese Mittel betragen im Jahr 2015 rund 11,6 Mrd. Euro.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rund 0,6 Mrd. Euro in den alten Ländern und gut 0,2 Mrd. Euro in den neuen Ländern).

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

d) Rentenausgaben

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die sich an der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes orientiert, wobei die tatsächlichen Wanderungssalden der letzten Jahre angepasst wurden. Auch die Veränderung der Lebenserwartung wurde am aktuellen Rand angepasst. Im Vergleich zu heute wird die mittlere fernere Lebenserwartung von 65-jährigen Frauen bis zum Jahr 2030 um 1,3 Jahre auf 22,5 Jahre ansteigen. Bei Männern wird ein Anstieg von 1,3 Jahren auf dann 19,1 Jahre erwartet. Bezüglich der Fertilität wird von einer zusammengefassten Geburtenziffer in Höhe von rund 1,4 ausgegangen. Darüber hinaus wird langfristig von einer jährlichen Nettozuwanderung von 200 000 Personen jährlich ausgegangen.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2015 erfolgt die Bestandsfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge in Versichertenrenten werden auf der Basis der Zugangswahrscheinlichkeiten des Jahres 2014, die Rentenzugänge in Hinterbliebenenrenten auf Basis der durchschnittlichen Zugangswahrscheinlichkeiten der Jahre 2012 bis 2014 sowie jeweils unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Rentenwegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde die Rentenanpassungsformel unter anderem durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors modifiziert. Für den Nachhaltigkeitsfaktor werden die Äquivalenzbeitragszahler bzw. die Äquivalenzrentner wie folgt berechnet: Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzrentner erfolgt durch Division des Gesamrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquotient spiegelt das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen in der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden langfristig dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. In Übersicht B 18 ist für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

Übersicht B 18

**Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors
von 2015 bis 2029 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung
- Deutschland -**

Jahr	Äquivalenz- beitragszahler	Äquivalenz- rentner	Rentnerquotient	Nachhaltig- keitsfaktor
2015	29 462	15 392	0,5224	1,0001
2016	29 320	15 487	0,5282	1,0016
2017	29 324	15 610	0,5323	0,9972
2018	29 637	15 737	0,5310	0,9980
2019	29 674	15 865	0,5346	1,0006
2020	29 673	15 995	0,5390	0,9983
2021	29 615	16 150	0,5453	0,9979
2022	29 515	16 368	0,5546	0,9971
2023	28 964	16 630	0,5741	0,9958
2024	28 746	16 861	0,5865	0,9912
2025	28 436	17 045	0,5994	0,9946
2026	28 104	17 241	0,6135	0,9945
2027	27 801	17 472	0,6285	0,9941
2028	27 565	17 713	0,6426	0,9939
2029	27 333	17 964	0,6572	0,9944

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine Schutzklausel geschaffen, die sicherstellt, dass die Wirkung des Faktors für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung sowie die des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr beiträgt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze wurde die Schutzklausel dahingehend erweitert, dass es auch aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr kommen kann. Die durch die Wirkung der Schutzklausel unterbliebenen Anpassungsdämpfungen - der so genannte Ausgleichsbedarf - wurde bei den Rentenanpassungen der Jahre 2011 bis 2014 durch Minderung - grundsätzlich durch Halbierung - positiver Rentenanpassungen vollständig abgebaut.

Die vor diesem Hintergrund aus den Modellrechnungen folgende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 15 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten bis zum Jahr 2029 um insgesamt rund 41 % an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von über 2 % pro Jahr.

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

e) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Seit dem Jahr 2014

wird bei der Fortschreibung zusätzlich eine Demografiekomponente gemäß dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV- Leistungsverbesserungsgesetz) berücksichtigt. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreibungsbeträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im laufenden Jahr dürften die Ausgaben mit knapp 6 Mrd. Euro unterhalb des Höchstbetrags bleiben.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Im Jahr 2015 wird in den alten Ländern von knapp 3,1 Mrd. Euro und in den neuen Ländern von knapp 0,7 Mrd. Euro ausgegangen.

f) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts- Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) wird der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 bei 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen ab dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen.

g) Beiträge zur Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an. Veränderungen des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung wirken sich allerdings auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern aus.

h) Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die Neuregelung führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten (inklusive KVdR) zuzurechnen sind, im Jahr 2015 rund 4,7 Mrd. Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Aufwendungen für solche Rententeile im Jahr 2015 auf knapp 2,0 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt knapp 80 Mio. Euro im Jahr 2015 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Rentenüberleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Abs. 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2015 gut 400 Tsd. und bis zum Jahr 2029 gut 400 Tsd. Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwandern. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2015 auf 2,4 Mrd. Euro.

i) Beitragserstattungen

Es wird mit Beitragserstattungen von jährlich rund 0,1 Mrd. Euro in den Jahren ab 2015 in den alten Ländern gerechnet. Die Beitragserstattungen in den neuen Ländern haben keinen nennenswerten Umfang.

j) Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1999 wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 – entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten – stufenweise von 75 % auf 100 % des Durchschnittseinkommens angehoben. Im Zuge der Erhöhung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz werden auch die Leistungen für Kindererziehung verdoppelt.

k) Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2015 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich August 2015 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2015 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2029 fortgeschrieben.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Abs. 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2029 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturbedingten Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führt das dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragseinnahmen entsprechend des vorläufigen Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B).

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

Gemäß § 293 Abs. 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Die Entwicklung des Bundeszuschusses ist in der Übersicht B 11 ausgewiesen. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und der aktuellen Rentenwerte in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Berechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten ab 2016 zum Anpassungstermin mit den aktuellen Rentenwerten der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angepasst.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rund 700 Tsd. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich rund 43 Tsd. Versicherte im Jahresdurchschnitt 2015 abgenommen. Entsprechend wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Darüber hinaus entwickeln sich auch die knappschaftlichen Anwartschaften je Versicherten rückläufig. Beide Effekte werden über eine jährliche Minderung des undynamischen Rentenvolumens von rund 2,8 % in 2016 und 3,0 % in den Folgejahren abgebildet. Als Basiswert für 2015 wurde für die Rentenausgaben - inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner - ein Betrag von 5 903 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen bedingt durch Rentenzugänge mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten bis 2002 noch angestiegen und hat sich in den Folgejahren auf diesem Niveau gehalten. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rund 250 Tsd. Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2015 voraussichtlich knapp 19 Tsd. Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dabei wird bei der Fortschreibung ein Rückgang der undynamischen Rentenausgaben von 2 % jährlich angenommen. Für das Jahr 2015 sind Rentenausgaben - inklusive Knappschaftsausgleichsleistungen, Leistungen nach dem KLG und Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner - in Höhe von 2 263 Mio. Euro als Basis geschätzt.

g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe

Für 2015 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von knapp 60 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem langfristigen Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Die Knappschaftsausgleichsleistung dient der finanziellen Absicherung der älteren Versicherten nach Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb. Die Ausgaben für diese Leistungen sind in den alten Ländern in den

vergangenen Jahren tendenziell gestiegen. In Anlehnung an diese Entwicklung wird für die alten Länder für 2015 und 2016 ein Zuwachs des undynamischen Leistungsvolumens von 10 % jährlich, 2017 und 2018 von 5 % und danach bis 2020 von 2,5 % jährlich angenommen. Ab dem Jahr 2021 verbleibt das undynamische Leistungsvolumen in den alten Ländern unverändert. Für die neuen Länder wird ein Rückgang des undynamischen Leistungsvolumens von 5 % jährlich angenommen. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts fortgeschrieben. Für das Jahr 2015 wird für die alten und neuen Länder zusammen mit einem Betrag von 232 Mio. Euro gerechnet. Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts- Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) wird der allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz zum 1. Januar 2015 bei 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen festgesetzt. Den Zusatzbeitrag, der nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist, erheben die Krankenkassen ab dem 1. Januar 2015 kassenindividuell als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen.

j) Beiträge zur Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an.

k) Beitragserstattungen

Beitragserstattungen haben in der knappschaftlichen Rentenversicherung keinen nennenswerten Umfang.

l) Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2015 entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Für 2015 wird mit Gesamtausgaben zu eigenen Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung von 8 389 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die Krankenversicherung der Rentner bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

Teil C Eine Modellrechnung zur Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern im mittelfristigen Zeitraum 2014 bis 2019

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2000 zu der Vorlage des Rentenversicherungsberichts 1999 folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“

1 Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte sowie ihre Angleichung in den alten und neuen Ländern

Das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts in den neuen Ländern zum aktuellen Rentenwert in den alten Ländern steigt in der Modellrechnung von 92,2 % im Jahr 2014 auf 93,5 % im Jahr 2019 an (Übersicht C 1). Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den geschätzten Anpassungen des aktuellen Rentenwerts (Ost) in den Jahren 2015 und 2016, bei denen von einer günstigeren anpassungsrelevanten Lohnentwicklung in den neuen Ländern ausgegangen wird. Die geringfügig höheren Annahmen zur Entgeltentwicklung in den neuen Ländern im Mittelfristzeitraum tragen ebenfalls zu einer Annäherung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an sein Westniveau bei.

Übersicht C 1

Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern

Stichtag	aktueller Rentenwert		Verhältniswert des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Alte Länder	Neue Länder	
	in Euro	in Euro	in %
01.07.2014	28,61	26,39	92,2
01.07.2015	29,21	27,05	92,6
01.07.2016	30,48	28,41	93,2
01.07.2017	31,15	29,06	93,3
01.07.2018	31,93	29,81	93,4
01.07.2019	32,84	30,69	93,5

2 Die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages bei Renten mit Auffüllbetrag

Nach §§ 315a und 319a SGB VI werden Auffüllbeträge seit Januar 1996 mit den Rentenanpassungen abgeschmolzen. Im Juli 2014 wurden an Männer 9 630 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 143 Witwenrenten gezahlt, die einen Auffüllbetrag enthielten. Die Höhe des durchschnittlichen Auffüllbetrags bei Versichertenrenten belief sich auf 187,20 Euro (29,47 Euro bei Witwenrenten). Zum gleichen Stichtag bezogen 71 942 Frauen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 683 Frauen eine Witwenrente mit Auffüllbeträgen. Die Höhe des durchschnittlichen Auffüllbetrags bei Versichertenrenten von Frauen lag bei 102,57 Euro (48,50 Euro bei Witwenrenten). Damit betrug das Gesamtvolumen der Auffüllbeträge im Juli 2014 gut 9 Mio. Euro.

Aufgrund des inzwischen hohen Alters der Rentnerinnen und Rentner mit Auffüllbeträgen im Zusammenwirken mit künftigen Rentenanpassungen wird das Gesamtvolumen der Auffüllbeträge bis zum Ende des Mittelfristzeitraums nochmals um rund 28 % zurückgehen.

3 Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge und ihre Angleichung

Von Bedeutung für den Angleichungsprozess ist neben der Angleichung der aktuellen Rentenwerte die Entwicklung der tatsächlich verfügbaren Rente (beim Zusammentreffen mehrerer Renten der Gesamtzahlbetrag der Renten, Übersicht C 2). Dabei liegt - wie bereits in der Vergangenheit - das Verhältnis der verfügbaren laufenden Renten deutlich höher als das Verhältnis der verfügbaren Standardrenten. Dies liegt vor allem an den im Durchschnitt längeren Versicherungsverläufen in den neuen Ländern, insbesondere bei den Frauen. Die Abschmelzung der Auffüllbeträge seit 1996 wirkt sich dämpfend auf die Höhe der verfügbaren Renten in den neuen Ländern und damit auch auf das Verhältnis zu den Vergleichsrenten in den alten Ländern aus.

Nachstehende Ergebnisse beruhen auf einer Modellrechnung auf Basis von Einzeldatensätzen der Rentenbestände des Postrentendienstes (Stand Juli 2014). Sie berücksichtigen nicht nur die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in den alten und neuen Ländern, sondern auch das Zusammentreffen von Alters- und Hinterbliebenenrenten sowie das Abschmelzen der Auffüllbeträge (Auffüllbeträge bezeichnen an dieser Stelle zusammenfassend auch Rentenzuschläge).

Übersicht C 2

Die Angleichung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge in den neuen Ländern an die in den alten Ländern ^{1) 2)}

Stichtag	Alle Rentnerinnen und Rentner		
	Alte Länder	Neue Länder	Verhältniswert des Betrages in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Ø Gesamtrentenzahlbetrag		
	in Euro/Monat		in %
	Renten an Männer		
01.07.2014	993,48	1 074,10	108,1
01.07.2015	1 009,29	1 095,04	108,5
01.07.2016	1 053,17	1 149,70	109,2
01.07.2017	1 074,28	1 173,55	109,2
01.07.2018	1 101,18	1 203,77	109,3
01.07.2019	1 132,57	1 239,22	109,4
	Renten an Frauen		
01.07.2014	706,72	968,32	137,0
01.07.2015	717,91	987,11	137,5
01.07.2016	749,11	1 036,12	138,3
01.07.2017	764,09	1 057,50	138,4
01.07.2018	783,23	1 084,59	138,5
01.07.2019	805,57	1 116,40	138,6

¹⁾ Renten nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung

²⁾ Personenkonzept: Mehrfachrenten sind zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

Im Ergebnis steigen die Verhältniswerte im Mittelfristzeitraum bei Männern um 1,3 Prozentpunkte, bei den Frauen um 1,6 Prozentpunkte an. Der Anstieg ist vor allem auf die oben dargestellten Einflüsse bei den Rentenanpassungen 2015 und 2016 zurück zu führen. Die Dämpfung durch das Abschmelzen der Auffüllbeträge wird dabei durch die höheren Rentenanpassungen in den neuen Ländern kompensiert.

Teil D: Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI)

Um der seinerzeitigen Frühverrentungspraxis entgegenzuwirken hat der Gesetzgeber im Jahr 1989 mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) beschlossen, die Altersgrenzen bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig Versicherte schrittweise ab dem Jahr 2001 anzuheben. Gleichzeitig wurde eine Berichtspflicht eingeführt, der zufolge die Bundesregierung beginnend im Jahr 1997 im Rahmen der jährlichen Rentenversicherungsberichte darstellen soll, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Dieser Berichtspflicht kommt die Bundesregierung im Teil D des Rentenversicherungsberichts nach. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr seit dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Abs. 4 SGB VI, der in 2014 zum zweiten Mal vorgelegt wurde.

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 sind die Altersgrenzen zu den oben genannten Altersrenten früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühest mögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden. Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt und auf die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen seinerzeit eingehend diskutiert.

Übersicht D 1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter in Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis 2013 um fast zwei Jahre gestiegen ist.

Übersicht D 1

**Durchschnittliches Rentenzugangsalter
in Renten wegen Alters von 2000 bis 2014**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	62.2	62.3	62.3
2001	62.4	62.5	62.4
2002	62.6	62.8	62.7
2003	62.9	62.9	62.9
2004	63.1	63.0	63.1
2005	63.1	63.2	63.2
2006	63.3	63.2	63.2
2007	63.3	63.0	63.1
2008	63.4	63.0	63.2
2009	63.5	62.9	63.2
2010	63.8	63.3	63.5
2011	63.8	63.2	63.5
2012	64.0	63.9	64.0
2013	64.1	64.2	64.1
2014*	64.0	64.3	64.1

* unter Herausrechnung des einmaligen Sondereffekts der "Mütterrenten", durch welchen für eine Vielzahl von Frauen im Rentenalter erstmals ein Anspruch auf Rente entstand. Durchschnittliche Zugangsalter 2014 mit Sondereffekt: Frauen 65,8 Jahre, Gesamt 64,9 Jahre.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Die Auswirkungen der bisherigen Anhebung der Altersgrenzen auf den Arbeitsmarkt spiegeln sich auch in der Erwerbsbeteiligung Älterer und der Zahl der älteren aktiv Versicherten der Deutschen Rentenversicherung wider. Übersicht D 2 zeigt die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab 2000.

Übersicht D 2

**Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen
in den Jahren 2000 bis 2014**

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	27%	12%	20%
2001	28%	13%	21%
2002	30%	15%	22%
2003	31%	16%	24%
2004	33%	18%	25%
2005	36%	21%	28%
2006	38%	22%	30%
2007	41%	25%	33%
2008	43%	27%	35%
2009	47%	30%	39%
2010	49%	33%	41%
2011	52%	37%	44%
2012	55%	39%	47%
2013	58%	43%	50%
2014	59%	46%	53%

Quelle: Eurostat

Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer stieg im Zeitraum von 2000 bis 2014 um rund 32 Prozentpunkte auf 59 % an. Die Erwerbstätigenquote 60- bis 64-jähriger Frauen stieg im gleichen Zeitraum um ebenfalls rund 34 Prozentpunkte auf 46 %. Insgesamt beträgt die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen in 2014 das 2,65-fache ihres Wertes von 2000. Es ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen wird.

Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und des langfristig demografisch bedingten Rückgangs der Personen im erwerbsfähigen Alter ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr bis 2029 durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV- Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl I 2007, S. 554) eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau einhalten zu können. Sie darf allerdings nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zielt die Maßnahme vor allem auch darauf, die Erwerbstätigkeit der Älteren zu steigern, um damit einem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Anhang

Übersicht 1

Übersicht über die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2011 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	und zwar ¹⁾				Passiv Versicherte	davon	
			Pflicht-versicherte ²⁾	Freiwillig Versicherte	Geringfügig Beschäftigte ³⁾	Anrechnungs-zeitversicherte ⁴⁾		Latent Versicherte	Übergangs-fälle
Männer und Frauen									
Alte Länder									
2011	44.339.087	29.207.940	24.106.257	257.475	4.830.293	1.925.368	15.131.147	12.748.362	2.382.785
2012	44.634.489	29.434.206	24.538.224	243.005	4.740.555	1.848.821	15.200.283	12.766.207	2.434.076
2013	44.977.861	29.905.893	25.339.349	231.613	4.257.920	1.931.973	15.071.968	12.710.001	2.361.967
Neue Länder									
2011	8.084.197	6.338.083	5.266.705	45.718	502.670	702.930	1.746.114	1.362.536	383.578
2012	8.037.735	6.279.602	5.277.750	42.260	490.575	652.755	1.758.133	1.380.426	377.707
2013	7.994.021	6.287.999	5.351.371	38.946	429.470	637.631	1.706.022	1.358.980	347.042
Deutschland									
2011	52.423.284	35.546.023	29.372.962	303.193	5.332.963	2.628.298	16.877.261	14.110.898	2.766.363
2012	52.672.224	35.713.808	29.815.974	285.265	5.231.130	2.501.576	16.958.416	14.146.633	2.811.783
2013	52.971.882	36.193.892	30.690.720	270.559	4.687.390	2.569.604	16.777.990	14.068.981	2.709.009
Männer									
Alte Länder									
2011	22.904.134	15.067.147	13.098.688	197.403	1.692.314	939.102	7.836.987	6.733.774	1.103.213
2012	23.069.568	15.185.155	13.279.112	184.620	1.681.470	905.646	7.884.413	6.755.930	1.128.483
2013	23.263.464	15.439.163	13.575.480	172.649	1.572.869	953.488	7.824.301	6.731.099	1.093.202
Neue Länder									
2011	4.218.553	3.251.091	2.732.815	31.288	199.499	360.068	967.462	783.182	184.280
2012	4.184.039	3.216.228	2.728.704	28.804	195.428	337.534	967.811	791.803	176.008
2013	4.150.738	3.216.934	2.754.504	26.426	172.804	331.184	933.804	775.138	158.666
Deutschland									
2011	27.122.687	18.318.238	15.831.503	228.691	1.891.813	1.299.170	8.804.449	7.516.956	1.287.493
2012	27.253.607	18.401.383	16.007.816	213.424	1.876.898	1.243.180	8.852.224	7.547.733	1.304.491
2013	27.414.202	18.656.097	16.329.984	199.075	1.745.673	1.284.672	8.758.105	7.506.237	1.251.868
Frauen									
Alte Länder									
2011	21.434.953	14.140.793	11.007.569	60.072	3.137.979	986.266	7.294.160	6.014.588	1.279.572
2012	21.564.921	14.249.051	11.259.112	58.385	3.059.085	943.175	7.315.870	6.010.277	1.305.593
2013	21.714.397	14.466.730	11.763.869	58.964	2.685.051	978.485	7.247.667	5.978.902	1.268.765
Neue Länder									
2011	3.865.644	3.086.992	2.533.890	14.430	303.171	342.862	778.652	579.354	199.298
2012	3.853.696	3.063.374	2.549.046	13.456	295.147	315.221	790.322	588.623	201.699
2013	3.843.283	3.071.065	2.596.867	12.520	256.666	306.447	772.218	583.842	188.376
Deutschland									
2011	25.300.597	17.227.785	13.541.459	74.502	3.441.150	1.329.128	8.072.812	6.593.942	1.478.870
2012	25.418.617	17.312.425	13.808.158	71.841	3.354.232	1.258.396	8.106.192	6.598.900	1.507.292
2013	25.557.680	17.537.795	14.360.736	71.484	2.941.717	1.284.932	8.019.885	6.562.744	1.457.141

1) Mehrfachnennungen sind möglich.

2) Einschließlich pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte.

3) Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte.

4) Ab dem Jahr 2011 einschl. Leistungsempfänger nach SGB II, sofern keine andere Pflichtversicherung parallel vorliegt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Rentenneuzugänge und die Rentenwegfälle ¹⁾ in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2012

Jahr	Rentenneuzugänge						Rentenwegfälle					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter	
		insgesamt	darunter flexible ²⁾		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible ²⁾		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2012	808.548	636.352	183.436	348.067	286.441	60.258	787.369	715.087	96.660	427.186	310.466	115.190
2013	803.805	633.622	187.488	357.845	297.154	59.291	814.207	741.916	105.972	434.772	321.235	111.942
2014	969.467	804.976	159.708	343.038	285.526	56.208	800.140	728.378	108.390	429.526	308.221	119.599
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁴⁾												
2012	20.902	14.415	5.818	26.648	24.493	2.140	30.449	27.974	4.539	31.671	24.695	6.960
2013	21.136	14.637	6.019	26.455	24.438	2.009	30.655	28.210	4.830	32.478	25.741	6.721
2014	24.948	18.655	5.262	24.662	22.785	1.868	30.754	28.238	4.964	32.473	26.136	6.315
Gesetzliche Rentenversicherung												
2012	829.450	650.767	189.254	374.715	310.934	62.398	817.818	743.061	101.199	458.857	335.161	122.150
2013	824.941	648.259	193.507	384.300	321.592	61.300	844.862	770.126	110.802	467.250	346.976	118.663
2014	994.415	823.631	164.970	367.700	308.311	58.076	830.894	756.616	113.354	461.999	334.357	125.914
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2012	692.808	550.173	157.034	301.350	247.993	52.183	656.264	600.716	89.018	367.991	269.315	97.441
2013	685.968	545.405	158.733	308.371	255.452	51.750	679.365	622.742	97.460	376.682	278.399	96.970
2014	823.266	686.575	133.767	297.004	246.444	49.433	670.185	613.318	99.318	374.718	268.714	104.607
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2012	136.642	100.594	32.220	73.365	62.941	10.215	161.554	142.345	12.181	90.866	65.846	24.709
2013	138.973	102.854	34.774	75.929	66.140	9.550	165.497	147.384	13.342	90.568	68.577	21.693
2014	171.149	137.056	31.203	70.696	61.867	8.643	160.709	143.298	14.036	87.281	65.643	21.307

1) Ohne Berücksichtigung von Umwandlungen und ohne Artikel 2 RÜG-Renten.

2) Altersrenten an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen.

3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

4) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

Einmaliger Sondereffekt bei Rentenneuzugängen 2014 durch "neue Mütterrenten".

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2014 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer							Frauen						
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				für langj. unter Tage Beschäftigte	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				für Frauen
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit				für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	
Anzahl der Renten														
unter 40	100.515	69.277	8	13.237	7.730	10.257	6	236.570	171.895	2.881	11.994	15.056	2.857	31.887
40-41	8.160	2.219	8	2.461	1.479	1.990	3	7.768	1.253	862	647	1.528	272	3.206
41-42	9.273	2.442	21	2.681	1.728	2.399	2	8.777	1.332	982	827	1.693	315	3.628
42-43	10.975	2.571	78	3.084	2.173	3.069	-	9.596	1.308	1.127	868	1.877	347	4.069
43-44	12.652	2.557	277	3.216	2.750	3.830	22	10.934	1.416	1.564	1.096	2.139	398	4.321
44-45	15.860	3.108	1.563	3.574	3.450	4.153	12	12.941	1.409	3.039	1.593	2.170	395	4.335
über 45	180.419	22.630	100.043	19.536	20.742	17.457	11	63.582	7.616	28.869	3.691	5.833	1.734	15.839
Insgesamt	337.854	104.804	101.998	47.789	40.052	43.155	56	350.168	186.229	39.324	20.716	30.296	6.318	67.285
über 45 in %	53,4%	21,6%	98,1%	40,9%	51,8%	40,5%	19,6%	18,2%	4,1%	73,4%	17,8%	19,3%	27,4%	23,5%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)														
unter 40	606	476	985	955	886	829	1.546	361	265	761	558	657	676	602
40-41	1.095	1.137	1.088	1.104	1.048	1.072	2.150	853	890	843	863	862	929	830
41-42	1.099	1.123	1.088	1.138	1.053	1.065	1.692	871	900	881	914	874	971	837
42-43	1.111	1.145	1.158	1.158	1.098	1.045	-	899	928	886	918	903	968	859
43-44	1.114	1.120	1.181	1.163	1.122	1.055	1.850	915	952	913	931	933	1.017	877
44-45	1.145	1.190	1.166	1.196	1.153	1.052	1.806	945	982	955	973	977	1.030	893
über 45	1.279	1.246	1.306	1.230	1.281	1.221	1.891	1.037	1.074	1.036	1.042	1.060	1.115	1.002
Insgesamt	1.052	724	1.304	1.131	1.155	1.069	1.827	561	323	993	734	815	882	772

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2014 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer							Frauen						
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				für langj. unter Tage Beschäftigte	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				für Frauen
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit				für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	
Anzahl der Renten														
unter 40	100.408	69.239	2	13.203	7.718	10.240	6	205.569	165.066	10	10.059	9.633	1.426	19.375
40-41	8.159	2.218	4	2.467	1.478	1.989	3	7.393	1.389	19	667	1.638	297	3.383
41-42	9.286	2.453	18	2.686	1.728	2.399	2	8.600	1.517	32	772	1.892	331	4.056
42-43	10.986	2.574	74	3.090	2.176	3.072	-	10.004	1.600	129	847	2.194	415	4.819
43-44	12.657	2.564	269	3.218	2.750	3.834	22	11.983	1.744	414	1.138	2.681	574	5.432
44-45	15.868	3.114	1.557	3.577	3.452	4.156	12	14.949	1.925	2.108	1.949	2.959	524	5.484
über 45	180.490	22.642	100.074	19.548	20.750	17.465	11	91.670	12.988	36.612	5.284	9.299	2.751	24.736
Insgesamt	337.854	104.804	101.998	47.789	40.052	43.155	56	350.168	186.229	39.324	20.716	30.296	6.318	67.285
über 45 in %	53,4%	21,6%	98,1%	40,9%	51,8%	40,5%	19,6%	26,2%	7,0%	93,1%	25,5%	30,7%	43,5%	36,8%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)														
unter 40	606	475	1.103	955	886	829	1.546	311	247	838	536	628	619	556
40-41	1.095	1.138	1.215	1.103	1.048	1.073	2.150	763	762	1.116	788	774	830	746
41-42	1.099	1.121	1.200	1.138	1.053	1.065	1.692	793	784	989	877	805	875	766
42-43	1.111	1.144	1.165	1.157	1.098	1.045	-	815	810	983	876	829	884	788
43-44	1.114	1.119	1.184	1.163	1.122	1.055	1.850	838	843	968	875	859	893	804
44-45	1.145	1.189	1.166	1.196	1.152	1.052	1.806	879	858	949	923	898	941	828
über 45	1.279	1.246	1.306	1.230	1.281	1.221	1.891	969	974	995	961	975	1.010	922
Insgesamt	1.052	724	1.304	1.131	1.155	1.069	1.827	561	323	993	734	815	882	772

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2014 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer							Frauen						
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten		Altersrenten		für lang. unter Tage Beschäftigte	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten		Altersrenten		für Frauen
		für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für besonders lang-jährig Versicherte				für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit		
Anzahl der Renten														
unter 40	85.677	60.601	8	10.250	6.391	8.423	4	222.041	165.528	2.848	10.002	13.128	2.581	27.954
40-41	6.053	1.879	8	1.769	1.131	1.265	1	5.736	1.072	830	406	1.145	201	2.082
41-42	6.736	1.912	20	1.991	1.347	1.465	1	6.086	1.105	928	507	1.205	223	2.118
42-43	7.509	1.870	73	2.273	1.616	1.677	-	6.283	1.042	1.018	517	1.319	246	2.141
43-44	8.746	2.022	246	2.379	2.079	2.017	3	6.845	1.090	1.252	578	1.512	263	2.150
44-45	10.884	2.362	1.065	2.607	2.708	2.141	1	7.666	1.058	1.868	748	1.574	306	2.112
über 45	135.629	18.533	72.783	15.098	17.639	11.570	6	41.729	5.634	18.462	2.893	4.563	1.360	8.817
Insgesamt	261.234	89.179	74.203	36.367	32.911	28.558	16	296.386	176.529	27.206	15.651	24.446	5.180	47.374
über 45 in %	51,9%	20,8%	98,1%	41,5%	53,6%	40,5%	37,5%	14,1%	3,2%	67,9%	18,5%	18,7%	26,3%	18,6%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)														
unter 40	594	455	985	1.005	910	855	1.145	347	257	762	544	652	679	593
40-41	1.146	1.174	1.088	1.165	1.081	1.137	1.849	854	889	845	813	871	883	835
41-42	1.147	1.135	1.088	1.197	1.092	1.146	1.811	871	893	885	844	889	965	838
42-43	1.178	1.152	1.168	1.216	1.154	1.180	-	903	920	888	896	928	958	882
43-44	1.198	1.150	1.212	1.233	1.179	1.223	1.358	939	951	927	921	959	1.026	920
44-45	1.236	1.227	1.232	1.272	1.214	1.233	2.123	971	989	950	978	1.001	1.043	944
über 45	1.362	1.285	1.403	1.304	1.328	1.359	2.082	1.083	1.093	1.086	1.069	1.090	1.127	1.066
Insgesamt	1.084	708	1.399	1.195	1.201	1.160	1.683	513	304	1.014	704	812	869	746

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2014 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer							Frauen						
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten		Altersrenten		für lang. unter Tage Beschäftigte	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten		Altersrenten		für Frauen
		für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für besonders lang-jährig Versicherte				für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit		
Anzahl der Renten														
unter 40	85.577	60.565	2	10.219	6.379	8.408	4	192.759	158.916	8	8.208	7.977	1.198	16.452
40-41	6.052	1.878	4	1.775	1.130	1.264	1	5.583	1.235	18	434	1.253	227	2.416
41-42	6.750	1.924	17	1.995	1.347	1.466	1	6.190	1.299	28	479	1.446	250	2.888
42-43	7.518	1.872	69	2.278	1.619	1.680	-	6.911	1.355	101	554	1.643	301	2.957
43-44	8.750	2.028	238	2.381	2.080	2.020	3	8.160	1.433	299	730	2.013	446	3.239
44-45	10.889	2.367	1.059	2.610	2.709	2.143	1	9.803	1.574	1.241	993	2.321	429	3.245
über 45	135.698	18.545	72.814	15.109	17.647	11.577	6	66.980	10.717	25.511	4.253	7.793	2.329	16.377
Insgesamt	261.234	89.179	74.203	36.367	32.911	28.558	16	296.386	176.529	27.206	15.651	24.446	5.180	47.374
über 45 in %	51,9%	20,8%	98,1%	41,5%	53,6%	40,5%	37,5%	22,6%	6,1%	93,8%	27,2%	31,9%	45,0%	34,6%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)														
unter 40	593	454	1.103	1.006	910	854	1.145	293	238	895	518	616	617	536
40-41	1.146	1.174	1.215	1.163	1.080	1.138	1.849	732	748	1.122	704	761	766	708
41-42	1.146	1.132	1.206	1.197	1.092	1.145	1.811	761	760	976	780	799	823	730
42-43	1.178	1.150	1.177	1.215	1.154	1.180	-	795	785	986	827	824	863	763
43-44	1.198	1.149	1.217	1.233	1.178	1.222	1.358	830	823	960	835	863	868	793
44-45	1.236	1.227	1.234	1.271	1.213	1.232	2.123	871	842	916	894	901	932	832
über 45	1.362	1.285	1.402	1.303	1.328	1.358	2.082	983	969	1.019	971	982	1.003	936
Insgesamt	1.084	708	1.399	1.195	1.201	1.160	1.683	513	304	1.014	704	812	869	746

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2014 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer							Frauen						
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten					Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für lang. unter Tage Beschäftigte			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten														
unter 40	14.838	8.676	-	2.987	1.339	1.834	2	14.529	6.367	33	1.992	1.928	276	3.933
40-41	2.107	340	-	692	348	725	2	2.032	181	32	241	383	71	1.124
41-42	2.537	530	1	690	381	934	1	2.691	227	54	320	488	92	1.510
42-43	3.466	701	5	811	557	1.392	-	3.313	266	109	351	558	101	1.928
43-44	3.906	535	31	837	671	1.813	19	4.089	326	312	518	627	135	2.171
44-45	4.976	746	498	967	742	2.012	11	5.275	351	1.171	845	596	89	2.223
über 45	44.790	4.097	27.260	4.438	3.103	5.887	5	21.853	1.982	10.407	798	1.270	374	7.022
Insgesamt	76.620	15.625	27.795	11.422	7.141	14.597	40	53.782	9.700	12.118	5.065	5.850	1.138	19.911
über 45 in %	58,5%	26,2%	98,1%	38,9%	43,5%	40,3%	12,5%	40,6%	20,4%	85,9%	15,8%	21,7%	32,9%	35,3%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)														
unter 40	679	622	-	782	775	711	2.347	586	491	681	628	688	650	665
40-41	949	934	-	948	941	957	2.300	852	892	788	946	835	1.058	820
41-42	974	1.080	1.083	970	916	939	1.573	871	934	812	1.024	838	985	835
42-43	967	1.126	999	996	935	882	-	864	959	859	950	845	990	834
43-44	926	1.005	934	964	946	868	1.928	875	958	907	941	871	1.000	835
44-45	946	1.071	1.023	991	929	860	1.778	909	959	963	968	913	982	845
über 45	1.029	1.068	1.049	980	1.016	950	1.662	948	1.020	947	944	951	1.071	921
Insgesamt	944	818	1.048	927	940	891	1.884	828	662	945	829	825	939	832

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2014 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer							Frauen						
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten					Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				
			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für lang. unter Tage Beschäftigte			für besonders lang-jährig Versicherte	für lang-jährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten														
unter 40	14.831	8.674	-	2.984	1.339	1.832	2	12.810	6.150	2	1.851	1.656	228	2.923
40-41	2.107	340	-	692	348	725	2	1.810	154	1	233	385	70	967
41-42	2.536	529	1	691	381	933	1	2.410	218	4	293	446	81	1.368
42-43	3.468	702	5	812	557	1.392	-	3.093	245	28	293	551	114	1.862
43-44	3.907	536	31	837	670	1.814	19	3.823	311	115	408	668	128	2.193
44-45	4.979	747	498	967	743	2.013	11	5.146	351	867	956	638	95	2.239
über 45	44.792	4.097	27.260	4.439	3.103	5.888	5	24.690	2.271	11.101	1.031	1.506	422	8.359
Insgesamt	76.620	15.625	27.795	11.422	7.141	14.597	40	53.782	9.700	12.118	5.065	5.850	1.138	19.911
über 45 in %	58,5%	26,2%	98,1%	38,9%	43,5%	40,3%	12,5%	45,9%	23,4%	91,6%	20,4%	25,7%	37,1%	42,0%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)														
unter 40	679	622	-	782	775	711	2.347	574	484	612	618	687	627	667
40-41	949	935	-	948	941	958	2.300	860	874	998	945	816	1.037	841
41-42	974	1.079	1.083	970	916	939	1.573	874	932	1.079	1.036	825	1.036	835
42-43	967	1.126	999	996	935	882	-	859	949	976	967	843	938	828
43-44	926	1.004	934	964	947	868	1.928	857	935	987	945	847	979	819
44-45	946	1.071	1.023	992	929	860	1.778	894	926	996	954	888	981	821
über 45	1.029	1.068	1.049	980	1.016	950	1.662	931	997	941	923	934	1.051	895
Insgesamt	944	818	1.048	927	940	891	1.884	828	662	945	829	825	939	832

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten und neuen Ländern** ab 2012 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter	
		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2012	8.123.531	7.340.068	378.723	565.803	564.977	.	976,68	1.004,30	1.051,34	254,72	254,22	.
2013	8.148.139	7.351.612	365.992	579.543	578.682	.	978,64	1.007,35	1.060,15	258,77	258,29	.
2014	8.199.075	7.390.745	333.947	594.881	593.999	.	991,30	1.021,26	1.077,55	264,69	264,20	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
2012	516.695	460.686	20.276	8.919	8.884	.	1.234,34	1.286,50	1.105,71	343,97	342,54	.
2013	507.031	451.253	19.087	9.046	9.008	.	1.236,82	1.289,61	1.113,15	354,41	352,86	.
2014	499.187	444.065	17.219	9.270	9.239	.	1.252,02	1.305,47	1.140,30	361,02	359,68	.
Gesetzliche Rentenversicherung												
2012	8.640.226	7.800.754	398.999	574.722	573.861	.	992,09	1.020,97	1.054,11	256,11	255,58	.
2013	8.655.170	7.802.865	385.079	588.589	587.690	.	993,77	1.023,67	1.062,77	260,25	259,74	.
2014	8.698.262	7.834.810	351.166	604.151	603.238	.	1.006,26	1.037,36	1.080,63	266,17	265,66	.
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2012	6.981.640	6.346.695	325.033	394.026	393.305	.	984,61	1.008,20	1.093,87	239,72	239,05	.
2013	6.998.293	6.352.562	312.026	404.420	403.661	.	981,52	1.006,11	1.099,95	240,50	239,84	.
2014	7.034.681	6.379.711	281.651	415.908	415.130	.	993,30	1.019,14	1.120,47	244,87	244,21	.
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2012	1.658.586	1.454.059	73.966	180.696	180.556	.	1.023,59	1.076,71	879,38	291,85	291,60	.
2013	1.656.877	1.450.303	73.053	184.169	184.029	.	1.045,51	1.100,59	903,99	303,61	303,38	.
2014	1.663.581	1.455.099	69.515	188.243	188.108	.	1.061,06	1.117,27	919,20	313,23	313,00	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersrente.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichleistungen.

6) Einschl. Erziehungsrenten.

2014: Der einmalige Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungs Zweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2012 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter	
		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2012	10.536.955	9.749.707	237.808	4.399.292	4.390.823	.	560,78	551,27	739,56	564,65	564,29	.
2013	10.517.060	9.699.591	224.676	4.359.796	4.351.423	.	568,07	558,64	742,71	567,66	567,28	.
2014	10.529.379	9.680.874	210.814	4.341.070	4.332.872	.	580,81	571,34	758,71	576,79	576,44	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
2012	123.709	114.285	3.910	390.540	390.456	.	769,93	771,49	851,53	741,06	741,03	.
2013	122.316	112.652	3.675	388.251	388.169	.	788,10	790,54	862,05	744,40	744,36	.
2014	121.506	111.519	3.433	386.879	386.802	.	807,83	810,86	891,31	754,37	754,34	.
Gesetzliche Rentenversicherung												
2012	10.660.664	9.863.992	241.718	4.789.832	4.781.279	.	563,20	553,82	741,37	579,03	578,72	.
2013	10.639.376	9.812.243	228.351	4.748.047	4.739.592	.	570,60	561,29	744,63	582,11	581,78	.
2014	10.650.885	9.792.393	214.247	4.727.949	4.719.674	.	583,39	574,07	760,83	591,32	591,01	.
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2012	8.344.844	7.745.272	187.911	3.868.851	3.862.288	.	518,56	506,38	737,04	574,41	574,13	.
2013	8.345.235	7.720.672	177.937	3.832.305	3.825.798	.	521,54	509,36	736,18	574,04	573,75	.
2014	8.370.561	7.720.715	165.822	3.813.605	3.807.205	.	532,45	520,12	751,70	582,25	581,98	.
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2012	2.315.820	2.118.720	53.807	920.981	918.991	.	724,07	727,24	756,49	598,44	598,00	.
2013	2.294.141	2.091.571	50.414	915.742	913.794	.	749,07	753,00	774,47	615,86	615,42	.
2014	2.280.324	2.071.678	48.425	914.344	912.469	.	770,40	775,13	792,09	629,15	628,71	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersrente.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichleistungen.

6) Einschl. Erziehungsrenten.

2014: Der einmalige Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2012 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer und Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter	
		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwer-/Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwer-/Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2012	18.660.486	17.089.775	616.531	5.296.586	4.955.800	331.491	741,83	745,85	931,09	506,20	528,93	159,75
2013	18.665.199	17.051.203	590.668	5.264.192	4.930.105	324.853	747,30	752,10	939,40	508,44	531,01	159,02
2014	18.728.454	17.071.619	544.761	5.254.804	4.926.871	318.853	760,52	766,12	954,16	516,17	538,79	160,10
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
2012	640.404	574.971	24.186	410.793	399.340	11.334	1.144,63	1.184,13	1.064,62	716,93	732,16	179,20
2013	629.347	563.905	22.762	407.867	397.177	10.570	1.149,61	1.189,91	1.072,61	721,10	735,48	179,31
2014	620.693	555.584	20.652	406.108	396.041	9.959	1.165,07	1.206,19	1.098,91	731,35	745,14	181,81
Gesetzliche Rentenversicherung												
2012	19.300.890	17.664.746	640.717	5.707.379	5.355.140	342.825	755,20	760,12	936,12	521,37	544,09	160,40
2013	19.294.546	17.615.108	613.430	5.672.059	5.327.282	335.423	760,43	766,11	944,34	523,73	546,26	159,66
2014	19.349.147	17.627.203	565.413	5.660.912	5.322.912	328.812	773,50	779,99	959,45	531,61	554,14	160,76
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2012	15.326.484	14.091.967	512.944	4.573.141	4.255.593	310.264	730,86	732,39	963,15	517,43	543,16	159,59
2013	15.343.528	14.073.234	489.963	4.543.404	4.229.459	306.679	731,34	733,59	967,84	516,31	541,89	158,56
2014	15.405.242	14.100.426	447.473	4.532.722	4.222.335	303.209	742,90	745,90	983,82	523,02	548,77	159,61
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2012	3.974.406	3.572.779	127.773	1.134.238	1.099.547	32.561	849,07	869,47	827,63	537,24	547,68	168,07
2013	3.951.018	3.541.874	123.467	1.128.655	1.097.823	28.744	873,38	895,33	851,10	553,59	563,11	171,41
2014	3.943.905	3.526.777	117.940	1.128.190	1.100.577	25.603	893,01	916,29	867,01	566,11	574,75	174,34

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersrente.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

6) Einschl. Erziehungsrenten.

2014: Der einmalige Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamttrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2012 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamttrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2012	2013	2014	2012	2013	2014
Deutschland						
Einzelrentner	8.258.399	8.259.655	8.288.706	981,87	982,96	994,90
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	826.049	838.423	849.204	722,83	718,97	723,01
Alters	7.335.957	7.324.734	7.342.218	1.020,15	1.022,28	1.035,62
Todes ²⁾	96.393	96.498	97.284	288,80	291,63	295,40
Mehrfachrentner	478.237	492.032	506.861	1.276,40	1.291,67	1.316,22
Rentner insgesamt	8.736.636	8.751.687	8.795.567	997,99	1.000,32	1.013,42
Alte Länder						
Einzelrentner	6.728.972	6.735.442	6.761.610	976,53	973,21	984,63
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	625.388	635.889	644.846	747,80	738,44	740,54
Alters	6.032.827	6.028.631	6.045.165	1.008,54	1.006,26	1.019,11
Todes ²⁾	70.757	70.922	71.599	269,00	268,39	271,35
Mehrfachrentner	323.437	333.784	344.683	1.229,58	1.232,53	1.253,28
Rentner insgesamt	7.052.409	7.069.226	7.106.293	988,14	985,45	997,66
Neue Länder						
Einzelrentner	1.529.427	1.524.213	1.527.096	1.005,35	1.026,04	1.040,41
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	200.661	202.534	204.358	644,99	657,86	667,69
Alters	1.303.130	1.296.103	1.297.053	1.073,86	1.096,79	1.112,55
Todes ²⁾	25.636	25.576	25.685	343,48	356,10	362,44
Mehrfachrentner	154.800	158.248	162.178	1.374,23	1.416,42	1.449,98
Rentner insgesamt	1.684.227	1.682.461	1.689.274	1.039,25	1.062,76	1.079,73

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamttrentenzahlbetrag zusammengefasst.
Gesamttrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten.

2014: Der einmalige Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2012 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und in den **alten** und **neuen** Ländern

- Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2012	2013	2014	2012	2013	2014
Deutschland						
Einzelrentner	8.299.657	8.266.123	8.268.913	569,93	576,22	588,10
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	743.828	773.109	802.851	682,13	683,57	692,45
Alters	6.345.044	6.308.924	6.296.165	579,55	586,87	599,78
Todes ²⁾	1.210.785	1.184.090	1.169.897	450,62	449,33	453,60
Mehrfachrentner	3.572.856	3.558.256	3.552.698	1.132,81	1.144,28	1.167,13
Rentner insgesamt	11.872.513	11.824.379	11.821.611	739,32	747,16	762,11
Alte Länder						
Einzelrentner	6.673.317	6.655.578	6.668.428	533,71	536,06	546,38
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	561.489	585.857	610.312	679,60	675,63	682,59
Alters	5.017.963	5.003.001	5.006.851	534,90	537,96	549,12
Todes ²⁾	1.093.865	1.066.720	1.051.265	453,35	450,51	454,27
Mehrfachrentner	2.766.372	2.757.203	2.754.146	1.079,48	1.081,77	1.100,88
Rentner insgesamt	9.439.689	9.412.781	9.422.574	693,65	695,91	708,46
Neue Länder						
Einzelrentner	1.626.340	1.610.545	1.600.485	718,57	742,17	761,91
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	182.339	187.252	192.539	689,93	708,41	723,72
Alters	1.327.081	1.305.923	1.289.314	748,37	774,29	796,53
Todes ²⁾	116.920	117.370	118.632	425,07	438,65	447,65
Mehrfachrentner	806.484	801.053	798.552	1.315,75	1.359,44	1.395,62
Rentner insgesamt	2.432.824	2.411.598	2.399.037	916,54	947,21	972,85

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PvdR.

2) Ohne Waisenrenten.

2014: Der einmalige Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2012 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer und Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2012	2013	2014	2012	2013	2014
Deutschland						
Einzelrentner	16.558.056	16.525.778	16.557.619	775,39	779,51	791,74
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.569.877	1.611.532	1.652.055	703,55	701,99	708,16
Alters	13.681.001	13.633.658	13.638.383	815,80	820,80	834,42
Todes ²⁾	1.307.178	1.280.588	1.267.181	438,69	437,45	441,45
Mehrfachrentner	4.051.093	4.050.288	4.059.559	1.149,76	1.162,18	1.185,74
Rentner insgesamt	20.609.149	20.576.066	20.617.178	848,98	854,84	869,32
Alte Länder						
Einzelrentner	13.402.289	13.391.020	13.430.038	756,04	755,94	767,03
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.186.877	1.221.746	1.255.158	715,54	708,32	712,36
Alters	11.050.790	11.031.632	11.052.016	793,47	793,88	806,19
Todes ²⁾	1.164.622	1.137.642	1.122.864	442,15	439,15	442,60
Mehrfachrentner	3.089.809	3.090.987	3.098.829	1.095,19	1.098,05	1.117,83
Rentner insgesamt	16.492.098	16.482.007	16.528.867	819,58	820,10	832,80
Neue Länder						
Einzelrentner	3.155.767	3.134.758	3.127.581	857,56	880,19	897,89
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	383.000	389.786	396.897	666,39	682,14	694,88
Alters	2.630.211	2.602.026	2.586.367	909,63	934,93	955,01
Todes ²⁾	142.556	142.946	144.317	410,41	423,88	432,49
Mehrfachrentner	961.284	959.301	960.730	1.325,17	1.368,84	1.404,79
Rentner insgesamt	4.117.051	4.094.059	4.088.311	966,74	994,69	1.017,01

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.
Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten.

2014: Der einmalige Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr¹⁾ sowie nach Versicherungsjahren²⁾ der Renten³⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2014 in Deutschland⁴⁾

Höhe der ange-rechneten Zeiten von ...bis... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr										Ø EP/Jahr an renten-rechtlichen Zeiten	Ø Jahre	Ø Renten-zahl-beitrag in tgl.			
		von ... bis unter ... Entgeltpunkte															
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.						
	1	2											10	11	12	13	
Männer																	
unter 5	3.325	84	287	516	425	832	623	206	104	80	168	0,8973	3,70	100,14			
5 - 9	141.123	6.939	22.054	50.539	40.606	13.531	3.957	1.563	915	563	436	0,5861	7,52	123,81			
10 - 14	157.677	7.331	16.048	30.059	60.518	8.614	8.614	2.992	1.686	658	305	0,6785	12,40	227,13			
15 - 19	198.027	5.390	16.932	30.234	57.706	21.243	5.993	2.293	1.636	671	229	0,7520	17,33	349,51			
20 - 24	148.219	3.808	12.780	20.824	35.466	40.593	23.452	8.475	2.182	510	159	0,7907	22,38	471,53			
25 - 29	158.531	3.647	15.143	24.086	36.037	36.582	27.032	11.918	3.395	601	90	0,7990	27,55	581,37			
30 - 34	212.452	3.491	19.031	36.243	50.774	47.758	31.978	16.276	5.993	800	108	0,7991	32,62	686,08			
35 - 39	574.822	3.433	24.831	71.148	136.763	150.049	103.978	52.717	28.312	3.246	345	0,8810	37,82	865,03			
40 - 44	2.030.851	2.080	27.229	147.561	368.522	533.629	493.581	292.754	153.731	9.692	2.072	0,9821	43,03	1.079,14			
45 - 49	3.062.205	516	8.684	78.269	298.337	728.726	902.942	604.222	404.495	26.144	1.870	1,0938	46,99	1.308,23			
50 und mehr	253.794	53	899	5.664	19.945	53.967	77.541	49.682	41.456	4.458	129	1,1258	50,53	1.430,85			
Renten insgesamt	6.931.026	36.772	163.918	495.143	1.103.099	1.692.559	1.694.941	1.046.708	644.532	47.443	5.911	0,9927	41,33	1.078,57			
Ø EP/Jahr	0,9927	0,1312	0,3207	0,5149	0,7108	0,9057	1,0938	1,2922	1,4819	1,6486	1,9155	-	-	-			
Ø Jahre	41,33	21,18	27,47	33,33	37,49	41,66	43,89	44,69	45,48	43,99	36,67	-	-	-			
Ø Rentenzahlbetrag i. €	1.078,57	80,92	235,24	443,46	676,77	956,15	1.224,32	1.482,78	1.732,19	1.954,79	2.236,72	-	-	-			
Frauen																	
unter 5	63.305	197	746	4.422	9.027	15.879	14.699	4.091	2.745	2.276	9.223	1,1350	3,88	163,03			
5 - 9	951.824	15.814	40.014	199.807	284.153	210.369	65.560	55.797	56.482	14.914	8.914	0,8134	7,01	207,94			
10 - 14	689.704	11.348	46.536	191.422	252.561	78.084	34.162	27.907	28.811	11.387	7.486	0,7396	12,32	297,14			
15 - 19	727.395	8.490	75.240	245.792	237.430	93.170	32.599	15.710	8.857	4.482	5.625	0,6671	17,42	353,29			
20 - 24	626.755	4.075	60.916	204.877	195.005	94.105	38.160	15.157	7.202	3.567	3.691	0,6840	22,44	450,24			
25 - 29	754.730	2.970	46.367	198.540	280.376	139.273	53.677	19.790	8.093	3.024	2.620	0,7207	27,54	562,59			
30 - 34	965.206	2.674	35.915	195.595	399.594	215.592	77.473	8.283	3.253	2.353	1.516	0,7502	32,53	672,72			
35 - 39	1.325.779	2.836	29.329	200.075	568.878	347.717	124.267	39.288	10.921	1.823	645	0,7799	37,58	782,64			
40 - 44	2.138.053	1.957	25.788	278.691	865.866	587.465	250.684	98.559	27.024	1.771	248	0,8131	42,64	893,65			
45 - 49	837.126	387	6.966	86.868	303.333	242.540	127.082	53.442	15.493	980	35	0,8524	46,38	1.009,88			
50 und mehr	22.788	24	497	2.143	8.205	6.088	3.632	1.532	619	46	2	0,8524	50,45	1.110,66			
Renten insgesamt	9.102.665	50.772	368.314	1.808.232	3.404.428	2.030.282	821.995	357.484	174.530	46.623	40.005	0,7737	30,24	642,15			
Ø EP/Jahr	0,7737	0,1278	0,3308	0,5187	0,7065	0,8856	1,0854	1,2868	1,4871	1,6722	2,0835	-	-	-			
Ø Jahre	30,24	17,06	23,13	26,55	31,48	32,84	33,87	30,85	22,40	16,38	13,03	-	-	-			
Ø Rentenzahlbetrag i. €	642,15	112,41	245,80	400,60	610,18	770,95	960,42	1.039,91	891,78	751,94	754,37	-	-	-			

1) Berechnet aus Entgeltpunkteumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Versicherungsjahren und multipliziert mit 12.

2) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre.

3) Vollständig ruhende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Einmaliger Sondererfolg durch "neue Mütterrenten". Diese Auswirkung ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr¹⁾ sowie nach Versicherungsjahren²⁾ der Renten³⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2014 in den alten Ländern⁴⁾

Höhe der ange-rechneten Zeiten von ... bis ... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr											Ø EP/Jahr an renten-rechtlichen Zeiten	Ø Jahre	Ø Renten-zahl-betrag in €	
		von ... bis unter ... Entgeltpunkte														
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.	11				
Männer																
unter 5	3.279	70	279	512	421	829	620	201	103	77	167	0,9006	3,71	97,38		
5 - 9	138.327	6.295	21.608	49.921	40.067	13.168	3.834	1.534	898	575	427	0,5876	7,52	124,46		
10 - 14	154.194	6.658	15.453	29.454	59.689	28.995	8.461	2.863	1.669	665	297	0,6816	12,40	228,53		
15 - 19	193.765	4.866	16.202	29.442	56.703	56.564	22.924	5.913	2.274	666	221	0,7553	17,33	351,39		
20 - 24	142.861	3.413	11.847	19.866	34.079	39.708	22.915	8.271	2.111	499	152	0,7968	22,36	474,99		
25 - 29	140.200	3.273	13.850	22.208	32.237	33.100	22.243	9.642	3.011	573	83	0,7891	27,53	578,11		
30 - 34	186.090	3.182	17.229	32.714	44.559	42.258	26.839	12.940	5.508	762	99	0,7917	32,62	684,67		
35 - 39	482.493	2.993	22.554	62.805	112.222	120.887	86.685	45.185	25.764	3.088	310	0,8807	37,77	872,07		
40 - 44	1.518.396	2.993	23.309	108.523	239.971	371.245	388.949	247.566	127.656	7.680	1.812	1,0015	43,01	1.119,30		
45 - 49	2.237.315	429	7.536	55.410	166.551	470.501	687.563	490.087	336.437	21.275	1.526	1,1205	47,01	1.365,18		
50 und mehr	171.003	28	604	4.481	11.475	33.831	52.130	33.320	31.514	3.566	54	1,1415	50,55	1.487,39		
Renten insgesamt	5.367.923	32.892	150.451	415.336	797.974	1.211.076	1.321.163	857.522	536.945	39.416	5.148	0,9976	40,39	1.085,37		
Ø EP/Jahr	0,9976	0,1324	0,3207	0,5121	0,7087	0,9071	1,0952	1,2923	1,4819	1,6484	1,9217	-	-	-		
Ø Jahre	40,39	20,94	26,87	31,69	35,11	40,43	43,53	44,50	45,33	43,49	35,60	-	-	-		
Ø Rentenzahlbetrag i. €	1.085,37	79,00	230,44	426,06	649,19	950,20	1.235,83	1.497,03	1.747,66	1.950,49	2.212,48	-	-	-		
Frauen																
unter 5	62.123	164	682	4.291	8.872	15.694	14.527	3.966	2.634	2.209	9.084	1,1359	3,89	161,26		
5 - 9	938.396	15.017	38.621	196.553	280.311	208.304	64.747	55.292	56.170	14.750	8.631	0,8149	7,00	207,71		
10 - 14	667.165	10.281	43.414	184.540	245.855	75.561	33.051	27.358	28.532	11.243	7.330	0,7430	12,31	297,62		
15 - 19	694.366	7.840	70.553	234.658	228.436	88.818	30.503	15.020	8.608	4.384	5.546	0,6883	17,42	353,69		
20 - 24	580.713	3.716	56.240	191.484	182.005	84.218	34.646	14.265	6.987	3.510	3.642	0,6638	22,44	451,35		
25 - 29	671.687	2.752	42.643	182.449	250.793	114.455	46.879	18.326	7.835	2.964	2.591	0,7173	27,54	563,58		
30 - 34	804.457	2.440	32.631	172.393	332.646	164.683	65.251	22.960	7.691	2.282	1.480	0,7459	32,52	675,10		
35 - 39	959.207	2.562	26.856	160.176	408.564	228.582	92.196	29.513	8.542	1.606	610	0,7721	37,51	785,21		
40 - 44	1.194.408	1.621	22.146	160.706	468.716	313.545	152.368	58.822	15.115	1.182	187	0,8121	42,57	911,96		
45 - 49	456.445	318	5.704	51.723	162.071	122.294	72.563	30.833	10.090	830	19	0,8517	46,49	1.040,66		
50 und mehr	16.453	7	240	1.420	5.134	4.637	3.072	1.339	557	45	2	0,8882	50,53	1.174,92		
Renten insgesamt	7.045.420	46.718	339.730	1.540.393	2.573.403	1.420.791	609.803	277.694	152.761	45.005	39.122	0,7647	27,49	591,82		
Ø EP/Jahr	0,7647	0,1286	0,3306	0,5168	0,7027	0,8873	1,0662	1,2879	1,4694	1,6725	2,0843	-	-	-		
Ø Jahre	27,49	16,81	22,83	24,66	28,71	29,70	31,39	27,75	19,71	15,85	12,99	-	-	-		
Ø Rentenzahlbetrag i. €	591,82	109,97	240,41	378,58	569,83	720,43	913,31	961,39	807,21	732,44	753,21	-	-	-		

1) Berechnet aus Entgeltpunktsomme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Versicherungsjahren und multipliziert mit 12.

2) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre.

3) Vollständig ruhende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Einmaliger Sondererfolg durch "neue Mütterrenten": Diese Auswirkung ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr¹⁾ sowie nach Versicherungsjahren²⁾ der Renten³⁾ wegen verminderter Erwerbstätigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2014 in den neuen Ländern⁴⁾

Höhe der ange-rechneten Zeiten von ... bis ... Jahre	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr											Ø EP/Jahr an renten-rechtlichen Zeiten	Ø Jahre	Ø Renten-zahl-betrag in €
	von ... bis unter ... Entgeltpunkte													
	unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.	11			
	Männer													
unter 5	14	8	4	539	363	123	29	17	8			0,6616	3,14	296,64
5 - 9	644	446	618	829	581	153	80	17	3	9		0,5132	7,65	91,79
10 - 14	3.483	595	605	829	581	153	80	17	3	8		0,5439	12,46	165,06
15 - 19	4.262	730	792	1.003	782	319	204	41	5	6		0,6042	17,41	264,12
20 - 24	3.955	933	958	1.387	865	537	204	41	11	7		0,6950	22,73	379,06
25 - 29	18.331	374	1.313	3.800	3.482	4.789	2.276	384	28	7		0,8751	27,72	606,28
30 - 34	26.362	309	3.529	6.215	5.000	5.139	3.336	485	38	9		0,8514	32,62	696,06
35 - 39	92.329	440	2.277	8.343	29.162	17.293	7.532	2.548	158	35		0,8823	38,09	828,25
40 - 44	512.455	395	3.920	39.038	128.551	104.632	45.188	26.075	2.012	260		0,9247	43,11	960,17
45 - 49	814.890	87	1.148	129.786	258.225	215.379	114.135	68.058	4.869	344		1,0205	46,92	1.151,87
50 und mehr	82.761	25	1.183	8.470	20.136	25.411	16.362	9.942	892	75		1,0934	50,48	1.314,06
Renten insgesamt	1.563.103	3.880	13.467	79.807	481.463	373.778	189.186	107.587	8.027	763		0,9759	44,56	1.055,22
Ø EP/Jahr	0,9759	0,1206	0,5298	0,7161	0,9023	1,0888	1,2913	1,4816	1,6494	1,8733		-	-	-
Ø Jahre	44,56	23,26	41,84	43,74	44,77	45,14	46,26	46,26	46,42	43,90		-	-	-
Ø Rentenzahlbetrag i. €	1.055,22	288,95	534,00	748,89	971,10	1.183,63	1.418,18	1.654,99	1.975,90	2.400,27		-	-	-
	Frauen													
unter 5	33	64	131	155	185	172	125	111	67	139		1,0918	3,29	255,87
5 - 9	1.182	797	1.353	3.254	2.065	813	505	312	164	283		0,7120	7,58	224,26
10 - 14	13.428	1.067	3.122	6.882	2.523	1.111	549	279	144	156		0,6371	12,39	283,05
15 - 19	22.539	650	4.687	11.134	8.994	2.096	690	249	98	79		0,6419	17,35	344,94
20 - 24	33.029	359	4.676	13.393	13.000	3.514	892	215	57	49		0,6865	22,43	436,20
25 - 29	46.042	218	3.724	16.091	29.583	6.798	1.464	258	70	29		0,7490	27,50	554,58
30 - 34	83.043	234	3.284	23.202	66.948	32.071	3.251	592	217	36		0,7718	32,57	660,82
35 - 39	160.749	274	2.473	39.899	160.314	119.135	9.775	2.379	217	35		0,8004	37,77	775,91
40 - 44	366.572	356	3.642	117.985	397.150	273.920	39.737	11.909	589	61		0,8143	42,72	870,48
45 - 49	943.645	69	1.262	35.145	141.262	94.519	22.609	5.403	150	16		0,8508	46,25	972,97
50 und mehr	380.681	17	257	723	3.071	560	193	62	1	-		0,7592	50,25	943,76
Renten insgesamt	2.057.245	4.054	28.584	267.839	831.025	609.491	212.192	79.790	21.769	883		0,8044	39,66	814,52
Ø EP/Jahr	0,8044	0,1185	0,5298	0,7181	0,9023	1,0888	1,2913	1,4816	1,6494	1,8733		-	-	-
Ø Jahre	39,66	19,91	26,67	37,39	40,03	41,00	41,67	41,25	41,25	43,90		-	-	-
Ø Rentenzahlbetrag i. €	814,52	140,56	309,77	527,24	735,14	888,73	1.095,82	1.313,19	1.485,26	1.975,90		-	-	-

1) Berechnet aus Entgeltpunktsomme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Versicherungsjahren und multipliziert mit 12.

2) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, Versicherungs- bzw. Abbeitsjahre.

3) Vollständig ruhende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Ermöglicht Sondererfolg durch "heute Mütterrenten". Diese Auswirkung ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**¹⁾, dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾, den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten³⁾ und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2014 in **Deutschland**⁴⁾

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ⁵⁾					
	Renten an Versiche- te ⁶⁾ u. Witwen/ Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten an versicherte Männer						
unter 150	164.762	148.549	10.654	4.442	1.117	8.672
150 - 300	260.080	188.501	35.667	26.386	9.526	24.399
300 - 450	292.468	119.048	65.680	60.571	47.169	21.090
450 - 600	363.112	36.621	85.846	103.032	137.613	24.677
600 - 750	513.043	6.841	62.757	146.075	297.370	35.002
750 - 900	677.556	1.314	30.997	154.643	490.602	44.944
900 - 1.050	842.202	387	11.111	124.180	706.524	57.670
1.050 - 1.200	950.130	249	3.136	78.144	868.601	74.624
1.200 - 1.350	912.436	235	722	45.493	865.986	82.342
1.350 - 1.500	730.006	208	135	27.672	701.991	66.011
1.500 und mehr	1.227.600	346	72	16.685	1.210.497	89.974
Insgesamt	6.933.395	502.299	306.777	787.323	5.336.996	529.405
Ø Rentenzahlbetrag	1.078,57	245,58	528,29	816,74	1.226,89	-
Ø Jahre	41,33	12,92	25,05	36,42	45,65	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,9927	0,6831	0,7950	0,8589	1,0528	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	339.816	326.791	9.012	3.117	896	16.145
150 - 300	1.413.942	1.261.298	121.790	23.330	7.524	78.229
300 - 450	1.255.798	666.607	430.033	124.112	35.046	71.245
450 - 600	1.204.342	176.742	456.966	405.321	165.313	65.906
600 - 750	1.524.665	56.680	233.574	752.872	481.539	91.198
750 - 900	1.546.137	25.087	80.419	567.453	873.178	105.331
900 - 1.050	921.210	10.713	29.824	243.738	636.935	61.527
1.050 - 1.200	492.090	4.153	11.921	104.040	371.976	36.139
1.200 - 1.350	265.093	1.908	4.611	42.129	216.445	22.684
1.350 - 1.500	138.329	1.183	2.016	16.015	119.115	13.462
1.500 und mehr	103.512	2.069	2.484	8.923	90.036	12.661
Insgesamt	9.204.934	2.533.231	1.382.650	2.291.050	2.998.003	574.527
Ø Rentenzahlbetrag	642,15	275,53	511,63	736,33	927,76	-
Ø Jahre	30,24	11,54	25,22	35,45	43,74	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,7737	0,7572	0,7040	0,7674	0,8240	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	305.086	151.774	54.110	42.448	56.754	34.603
150 - 300	417.927	131.141	100.361	108.834	77.591	52.072
300 - 450	499.557	29.333	99.208	175.679	195.337	67.469
450 - 600	738.749	4.793	40.928	226.719	466.309	114.706
600 - 750	882.394	956	11.942	157.003	712.493	154.279
750 - 900	647.283	349	2.804	74.879	569.251	119.581
900 - 1.050	334.587	138	686	20.777	312.986	46.936
1.050 - 1.200	120.959	60	145	4.909	115.845	13.061
1.200 - 1.350	28.281	40	63	1.630	26.548	3.768
1.350 - 1.500	11.738	24	5	713	10.996	980
1.500 und mehr	12.769	12	13	751	11.993	966
Insgesamt	3.999.330	318.620	310.265	814.342	2.556.103	608.421
Ø Rentenzahlbetrag	631,80	181,18	359,27	556,18	679,79	-
Ø Jahre	39,78	13,41	25,22	36,67	42,99	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0317	0,7805	0,8787	0,9970	1,0616	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvdR und PvdR.

3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner

5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.

7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**¹⁾, dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾, den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten³⁾ und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2014 in den **alten Ländern**⁴⁾

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ⁵⁾					
	Renten an Versiche- te ⁶⁾ u. Witwen/ Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten an versicherte Männer						
unter 150	157.561	143.308	9.504	3.898	851	8.193
150 - 300	248.930	185.226	32.835	23.574	7.295	18.542
300 - 450	266.681	117.555	61.626	53.663	33.837	19.866
450 - 600	301.099	36.189	80.880	87.410	96.620	22.737
600 - 750	359.393	6.732	57.637	119.425	175.599	29.449
750 - 900	428.164	1.279	26.888	128.394	271.603	35.472
900 - 1.050	531.288	364	9.838	103.227	417.859	43.809
1.050 - 1.200	677.861	236	2.982	67.400	607.243	59.002
1.200 - 1.350	728.028	228	703	40.349	686.748	69.803
1.350 - 1.500	606.185	198	127	25.557	580.303	57.687
1.500 und mehr	1.064.839	210	67	15.731	1.048.831	73.476
Insgesamt	5.370.029	491.525	283.087	668.628	3.926.789	438.036
Ø Rentenzahlbetrag	1.085,37	246,87	526,07	819,91	1.275,42	-
Ø Jahre	40,39	12,92	24,92	36,34	45,61	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,9976	0,6857	0,7925	0,8560	1,0754	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	332.393	320.401	8.464	2.848	680	15.508
150 - 300	1.371.790	1.230.398	113.525	21.674	6.193	70.404
300 - 450	1.168.769	640.674	393.772	107.043	27.280	67.308
450 - 600	992.349	171.050	406.989	326.052	88.258	56.709
600 - 750	1.063.370	55.194	207.471	553.436	247.269	62.164
750 - 900	945.202	24.607	74.080	416.083	430.432	60.787
900 - 1.050	588.489	10.558	28.581	193.428	355.922	38.126
1.050 - 1.200	327.303	4.093	11.673	86.101	225.436	22.226
1.200 - 1.350	181.360	1.880	4.539	35.203	139.738	12.709
1.350 - 1.500	95.572	1.165	1.995	13.798	78.614	7.031
1.500 und mehr	80.037	2.027	2.455	8.057	67.498	6.229
Insgesamt	7.146.634	2.462.047	1.253.544	1.763.723	1.667.320	419.201
Ø Rentenzahlbetrag	591,82	274,79	511,55	734,99	949,79	-
Ø Jahre	27,49	11,48	25,17	35,23	43,72	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,7647	0,7600	0,7017	0,7601	0,8237	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	267.665	147.730	48.003	33.127	38.805	25.463
150 - 300	352.398	129.400	91.277	83.201	48.520	37.810
300 - 450	358.418	28.977	95.279	134.718	99.444	43.196
450 - 600	494.481	4.677	39.935	193.519	256.350	66.349
600 - 750	676.071	902	11.712	144.314	519.143	100.387
750 - 900	548.471	294	2.736	70.889	474.552	78.246
900 - 1.050	293.103	79	654	19.883	272.487	26.992
1.050 - 1.200	106.580	29	132	4.700	101.719	6.681
1.200 - 1.350	24.380	8	58	1.566	22.748	1.770
1.350 - 1.500	10.298	6	5	687	9.600	687
1.500 und mehr	11.433	1	12	734	10.686	674
Insgesamt	3.143.298	312.103	289.803	687.338	1.854.054	388.255
Ø Rentenzahlbetrag	595,59	171,83	316,23	520,54	727,88	-
Ø Jahre	37,80	13,35	25,24	36,34	43,83	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,9991	0,7613	0,8205	0,9552	1,0814	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KvDR und PVdR.

3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.

7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**¹⁾, dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾, den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten³⁾ und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2014 in den **neuen Ländern**⁴⁾

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ⁵⁾					
	Renten an Versiche- te ⁶⁾ u. Witwen/ Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten an versicherte Männer						
unter 150	7.201	5.241	1.150	544	266	479
150 - 300	11.150	3.275	2.832	2.812	2.231	5.857
300 - 450	25.787	1.493	4.054	6.908	13.332	1.224
450 - 600	62.013	432	4.966	15.622	40.993	1.940
600 - 750	153.650	109	5.120	26.650	121.771	5.553
750 - 900	249.392	35	4.109	26.249	218.999	9.472
900 - 1.050	310.914	23	1.273	20.953	288.665	13.861
1.050 - 1.200	272.269	13	154	10.744	261.358	15.622
1.200 - 1.350	184.408	7	19	5.144	179.238	12.539
1.350 - 1.500	123.821	10	8	2.115	121.688	8.324
1.500 und mehr	162.761	136	5	954	161.666	16.498
Insgesamt	1.563.366	10.774	23.690	118.695	1.410.207	91.369
Ø Rentenzahlbetrag	1.055,22	186,16	554,88	798,89	1.091,73	-
Ø Jahre	44,56	13,14	26,59	36,88	45,75	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,9759	0,5606	0,8253	0,8754	0,9900	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	7.423	6.390	548	269	216	637
150 - 300	42.152	30.900	8.265	1.656	1.331	7.825
300 - 450	87.029	25.933	36.261	17.069	7.766	3.937
450 - 600	211.993	5.692	49.977	79.269	77.055	9.197
600 - 750	461.295	1.486	26.103	199.436	234.270	29.034
750 - 900	600.935	480	6.339	151.370	442.746	44.544
900 - 1.050	332.721	155	1.243	50.310	281.013	23.401
1.050 - 1.200	164.787	60	248	17.939	146.540	13.913
1.200 - 1.350	83.733	28	72	6.926	76.707	9.975
1.350 - 1.500	42.757	18	21	2.217	40.501	6.431
1.500 und mehr	23.475	42	29	866	22.538	6.432
Insgesamt	2.058.300	71.184	129.106	527.327	1.330.683	155.326
Ø Rentenzahlbetrag	814,52	300,47	512,36	740,83	900,15	-
Ø Jahre	39,66	13,65	25,69	36,19	43,77	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,8044	0,6614	0,7267	0,7917	0,8245	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	37.421	4.044	6.107	9.321	17.949	9.140
150 - 300	65.529	1.741	9.084	25.633	29.071	14.262
300 - 450	141.139	356	3.929	40.961	95.893	24.273
450 - 600	244.268	116	993	33.200	209.959	48.357
600 - 750	206.323	54	230	12.689	193.350	53.892
750 - 900	98.812	55	68	3.990	94.699	41.335
900 - 1.050	41.484	59	32	894	40.499	19.944
1.050 - 1.200	14.379	31	13	209	14.126	6.380
1.200 - 1.350	3.901	32	5	64	3.800	1.998
1.350 - 1.500	1.440	18	-	26	1.396	293
1.500 und mehr	1.336	11	1	17	1.307	292
Insgesamt	856.032	6.517	20.462	127.004	702.049	220.166
Ø Rentenzahlbetrag	566,36	142,22	232,00	411,62	541,80	-
Ø Jahre	43,05	14,50	25,97	36,89	40,56	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,9851	0,6725	0,7435	0,8943	1,0049	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PvdR.

3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.

7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

Die Schichtung der Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2014 in **Deutschland**

Zahlbetrags- gruppe in €/ Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	29.125	480.339	27.634	1.795	538.893
150 - 300	55.407	383.644	24.970	6.527	470.548
300 - 450	76.954	323.976	22.892	10.292	434.114
450 - 600	112.227	341.598	14.878	14.125	482.828
600 - 750	178.246	433.279	5.282	16.620	633.427
750 - 900	170.153	603.061	1.299	21.198	795.711
900 - 1.050	116.512	802.905	267	34.125	953.809
1.050 - 1.200	60.295	957.645	47	55.315	1.073.302
1.200 - 1.350	27.352	949.902	6	84.139	1.061.399
1.350 - 1.500	14.067	769.394	6	97.472	880.939
1.500 - 1.650	6.567	571.583	3	77.972	656.125
1.650 - 1.800	1.492	412.115	-	46.369	459.976
1.800 - 1.950	436	210.045	-	23.230	233.711
1.950 - 2.100	177	65.975	-	10.425	76.577
2.100 und mehr	194	36.757	-	7.257	44.208
insgesamt	849.204	7.342.218	97.284	506.861	8.795.567
Frauen					
unter 150	20.208	668.395	256.096	12.334	957.033
150 - 300	46.311	963.539	159.436	57.099	1.226.385
300 - 450	74.227	765.354	177.588	108.515	1.125.684
450 - 600	122.099	829.748	196.980	147.057	1.295.884
600 - 750	197.449	961.125	172.312	208.668	1.539.554
750 - 900	185.421	874.801	115.011	334.147	1.509.380
900 - 1.050	98.345	523.033	58.604	446.111	1.126.093
1.050 - 1.200	39.973	322.005	22.399	497.337	881.714
1.200 - 1.350	13.437	195.335	6.848	536.448	752.068
1.350 - 1.500	3.994	108.008	2.508	504.537	619.047
1.500 - 1.650	1.129	52.433	1.226	347.690	402.478
1.650 - 1.800	207	21.450	675	187.502	209.834
1.800 - 1.950	36	7.658	191	89.576	97.461
1.950 - 2.100	8	2.408	20	41.797	44.233
2.100 und mehr	7	873	3	33.880	34.763
insgesamt	802.851	6.296.165	1.169.897	3.552.698	11.821.611
Männer und Frauen					
unter 150	49.333	1.148.734	283.730	14.129	1.495.926
150 - 300	101.718	1.347.183	184.406	63.626	1.696.933
300 - 450	151.181	1.089.330	200.480	118.807	1.559.798
450 - 600	234.326	1.171.346	211.858	161.182	1.778.712
600 - 750	375.695	1.394.404	177.594	225.288	2.172.981
750 - 900	355.574	1.477.862	116.310	355.345	2.305.091
900 - 1.050	214.857	1.325.938	58.871	480.236	2.079.902
1.050 - 1.200	100.268	1.279.650	22.446	552.652	1.955.016
1.200 - 1.350	40.789	1.145.237	6.854	620.587	1.813.467
1.350 - 1.500	18.061	877.402	2.514	602.009	1.499.986
1.500 - 1.650	7.696	624.016	1.229	425.662	1.058.603
1.650 - 1.800	1.699	433.565	675	233.871	669.810
1.800 - 1.950	472	217.703	191	112.806	331.172
1.950 - 2.100	185	68.383	20	52.222	120.810
2.100 und mehr	201	37.630	3	41.137	78.971
insgesamt	1.652.055	13.638.383	1.267.181	4.059.559	20.617.178

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten.

Der einmalige Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag²⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2014 in den **alten Ländern**

Zahlbetrags- gruppe in €/ Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	25.486	474.164	24.241	1.753	525.644
150 - 300	39.022	380.032	19.017	6.485	444.556
300 - 450	58.469	317.897	14.659	10.187	401.212
450 - 600	82.072	311.422	9.199	13.753	416.446
600 - 750	121.242	341.916	3.240	16.083	482.481
750 - 900	121.129	414.593	948	19.418	556.088
900 - 1.050	95.176	533.709	239	27.826	656.950
1.050 - 1.200	54.394	708.599	44	38.655	801.692
1.200 - 1.350	25.551	777.687	5	50.614	853.857
1.350 - 1.500	13.579	652.506	4	57.102	723.191
1.500 - 1.650	6.469	486.204	3	48.995	541.671
1.650 - 1.800	1.463	363.271	-	29.570	394.304
1.800 - 1.950	427	191.664	-	14.346	206.437
1.950 - 2.100	174	59.957	-	6.080	66.211
2.100 und mehr	193	31.544	-	3.816	35.553
insgesamt	644.846	6.045.165	71.599	344.683	7.106.293
Frauen					
unter 150	19.005	659.200	241.579	12.083	931.867
150 - 300	35.050	933.975	144.954	56.570	1.170.549
300 - 450	64.397	714.630	147.819	107.326	1.034.172
450 - 600	96.205	655.052	161.857	142.870	1.055.984
600 - 750	141.788	641.989	158.466	200.020	1.142.263
750 - 900	135.347	543.417	108.688	310.797	1.098.249
900 - 1.050	73.717	346.809	55.720	396.904	873.150
1.050 - 1.200	29.870	224.877	21.289	403.665	679.701
1.200 - 1.350	10.249	139.302	6.478	374.174	530.203
1.350 - 1.500	3.440	79.214	2.387	315.435	400.476
1.500 - 1.650	1.031	40.590	1.166	216.752	259.539
1.650 - 1.800	173	18.083	656	116.822	135.734
1.800 - 1.950	28	6.666	183	55.083	61.960
1.950 - 2.100	5	2.238	20	25.057	27.320
2.100 und mehr	7	809	3	20.588	21.407
insgesamt	610.312	5.006.851	1.051.265	2.754.146	9.422.574
Männer und Frauen					
unter 150	44.491	1.133.364	265.820	13.836	1.457.511
150 - 300	74.072	1.314.007	163.971	63.055	1.615.105
300 - 450	122.866	1.032.527	162.478	117.513	1.435.384
450 - 600	178.277	966.474	171.056	156.623	1.472.430
600 - 750	263.030	983.905	161.706	216.103	1.624.744
750 - 900	256.476	958.010	109.636	330.215	1.654.337
900 - 1.050	168.893	880.518	55.959	424.730	1.530.100
1.050 - 1.200	84.264	933.476	21.333	442.320	1.481.393
1.200 - 1.350	35.800	916.989	6.483	424.788	1.384.060
1.350 - 1.500	17.019	731.720	2.391	372.537	1.123.667
1.500 - 1.650	7.500	526.794	1.169	265.747	801.210
1.650 - 1.800	1.636	381.354	656	146.392	530.038
1.800 - 1.950	455	198.330	183	69.429	268.397
1.950 - 2.100	179	62.195	20	31.137	93.531
2.100 und mehr	200	32.353	3	24.404	56.960
insgesamt	1.255.158	11.052.016	1.122.864	3.098.829	16.528.867

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten.

Der einmalige Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht
in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2014 in den **neuen Ländern**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	3.639	6.175	3.393	42	13.249
150 - 300	16.385	3.612	5.953	42	25.992
300 - 450	18.485	6.079	8.233	105	32.902
450 - 600	30.155	30.176	5.679	372	66.382
600 - 750	57.004	91.363	2.042	537	150.946
750 - 900	49.024	188.468	351	1.780	239.623
900 - 1.050	21.336	269.196	28	6.299	296.859
1.050 - 1.200	5.901	249.046	3	16.660	271.610
1.200 - 1.350	1.801	172.215	1	33.525	207.542
1.350 - 1.500	488	116.888	2	40.370	157.748
1.500 - 1.650	98	85.379	-	28.977	114.454
1.650 - 1.800	29	48.844	-	16.799	65.672
1.800 - 1.950	9	18.381	-	8.884	27.274
1.950 - 2.100	3	6.018	-	4.345	10.366
2.100 und mehr	1	5.213	-	3.441	8.655
insgesamt	204.358	1.297.053	25.685	162.178	1.689.274
Frauen					
unter 150	1.203	9.195	14.517	251	25.166
150 - 300	11.261	29.564	14.482	529	55.836
300 - 450	9.830	50.724	29.769	1.189	91.512
450 - 600	25.894	174.696	35.123	4.187	239.900
600 - 750	55.661	319.136	13.846	8.648	397.291
750 - 900	50.074	331.384	6.323	23.350	411.131
900 - 1.050	24.628	176.224	2.884	49.207	252.943
1.050 - 1.200	10.103	97.128	1.110	93.672	202.013
1.200 - 1.350	3.188	56.033	370	162.274	221.865
1.350 - 1.500	554	28.794	121	189.102	218.571
1.500 - 1.650	98	11.843	60	130.938	142.939
1.650 - 1.800	34	3.367	19	70.680	74.100
1.800 - 1.950	8	992	8	34.493	35.501
1.950 - 2.100	3	170	-	16.740	16.913
2.100 und mehr	-	64	-	13.292	13.356
insgesamt	192.539	1.289.314	118.632	798.552	2.399.037
Männer und Frauen					
unter 150	4.842	15.370	17.910	293	38.415
150 - 300	27.646	33.176	20.435	571	81.828
300 - 450	28.315	56.803	38.002	1.294	124.414
450 - 600	56.049	204.872	40.802	4.559	306.282
600 - 750	112.665	410.499	15.888	9.185	548.237
750 - 900	99.098	519.852	6.674	25.130	650.754
900 - 1.050	45.964	445.420	2.912	55.506	549.802
1.050 - 1.200	16.004	346.174	1.113	110.332	473.623
1.200 - 1.350	4.989	228.248	371	195.799	429.407
1.350 - 1.500	1.042	145.682	123	229.472	376.319
1.500 - 1.650	196	97.222	60	159.915	257.393
1.650 - 1.800	63	52.211	19	87.479	139.772
1.800 - 1.950	17	19.373	8	43.377	62.775
1.950 - 2.100	6	6.188	-	21.085	27.279
2.100 und mehr	1	5.277	-	16.733	22.011
insgesamt	396.897	2.586.367	144.317	960.730	4.088.311

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Ggf. einschl. Auffüllbeträge und Rententeile aus ehem. Zusatz- und Sonderversorgungen; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KvDR und PvdR.

3) Ohne Waisenrenten.

Der einmalige Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 9

Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche **Rentenzahlbetrag** der laufenden Witwer- und Witwenrenten¹⁾ zum 1. Juli 2014, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen zu berücksichtigen ist, in **Deutschland** nach Versicherungszweigen in den **alten** und **neuen** Ländern

Versicherungszweig / Geschlecht	Renten insgesamt		Renten ohne Ruhensbetrag		Renten mit Ruhensbetrag		
	Anzahl	Ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	Anzahl	Ø Rentenzahlbetrag ²⁾ in €/Monat	Anzahl	Ø Ruhensbetrag ²⁾ in €/Monat	Ø Rentenzahlbetrag ²⁾ in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
Witwerrenten	548.495	253,04	79.820	308,32	468.675	178,32	245,49
Witwenrenten	2.984.461	606,20	2.082.470	631,91	901.991	105,84	540,69
zusammen	3.532.956	551,58	2.162.290	620,10	1.370.666	131,32	435,18
Knappschaftliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	8.761	341,70	826	417,97	7.935	169,44	332,84
Witwenrenten	271.288	773,47	197.468	808,03	73.820	90,03	641,03
zusammen	280.049	761,55	198.294	806,42	81.755	97,73	611,15
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	557.256	254,20	80.646	309,61	476.610	178,21	246,66
Witwenrenten	3.255.749	619,80	2.279.938	647,31	975.811	104,82	547,41
zusammen	3.813.005	566,65	2.360.584	635,89	1.452.421	129,73	443,61
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	378.183	234,51	69.778	268,02	308.405	177,98	226,92
Witwenrenten	2.407.409	609,96	1.896.290	633,54	511.119	111,03	522,50
zusammen	2.785.592	558,99	1.966.068	620,57	819.524	136,22	411,27
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	179.073	307,60	10.868	422,39	168.205	178,82	300,18
Witwenrenten	848.340	646,48	383.648	684,66	464.692	87,99	614,95
zusammen	1.027.413	587,41	394.516	677,44	632.897	112,13	531,29

1) In vollem Umfang ruhende Renten sind in der Rentenbestandsaufnahme nicht erfaßt und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

Der einmalige Sondereffekt durch "neue Mütterrenten" ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen,
die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag ¹⁾
in **Deutschland** nach Versicherungszweigen in den **alten und neuen Ländern** zum 31. Dezember 2014

Versicherungszweig Rentenart /Leistungen	Anzahl der Kindererziehungs- zeiten/-leistungen	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag in €/Monat	davon			
				Anzahl der Kindererziehungs- leistungen	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Anzahl der Kindererziehungs- zeiten	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	8.857.211	115,42	620,81	82.328	121,45	8.774.883	115,36
zu Renten wegen Todes	676.251	60,17	317,04	11.985	140,88	664.266	58,72
davon							
Erziehungsrenten	8.160	139,05	783,10	-	-	8.160	139,05
Witwen/Witwerrenten	580.312	65,97	332,39	11.985	140,88	568.327	64,39
Waisenrenten	87.779	14,12	172,20	-	-	87.779	14,12
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	18.198	132,00	132,00	18.198	132,00	-	-
Leistungen insgesamt	9.551.660	111,54	598,37	112.511	125,23	9.439.149	111,38
Knappschaftliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	105.745	104,11	894,02	422	124,06	105.323	104,03
zu Renten wegen Todes	16.179	70,27	640,17	2.719	112,36	13.460	61,77
davon							
Erziehungsrenten	68	135,97	934,99	-	-	68	135,97
Witwen/Witwerrenten	15.264	72,91	661,09	2.719	112,36	12.545	64,36
Waisenrenten	847	15,99	239,48	-	-	847	15,99
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	-	-	-	-	-	-	-
Leistungen insgesamt	121.924	99,62	860,33	3.141	113,94	118.783	99,24
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	8.962.956	115,29	624,04	82.750	121,46	8.880.206	115,23
zu Renten wegen Todes	692.430	60,40	324,59	14.704	135,61	677.726	58,77
davon							
Erziehungsrenten	8.228	139,02	784,36	-	-	8.228	139,02
Witwen/Witwerrenten	595.576	66,15	340,82	14.704	135,61	580.872	64,39
Waisenrenten	88.626	14,13	172,84	-	-	88.626	14,13
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	18.198	132,00	132,00	18.198	132,00	-	-
Leistungen insgesamt	9.673.584	111,39	601,68	115.652	124,92	9.557.932	111,23
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	6.976.120	118,20	567,07	71.565	123,58	6.904.555	118,15
zu Renten wegen Todes	521.816	60,46	314,96	14.274	136,10	507.542	58,33
davon							
Erziehungsrenten	6.441	138,65	761,77	-	-	6.441	138,65
Witwen/Witwerrenten	439.451	67,25	333,37	14.274	136,10	425.177	64,94
Waisenrenten	75.924	14,17	170,48	-	-	75.924	14,17
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	17.955	132,23	132,23	17.955	132,23	-	-
Leistungen insgesamt	7.515.891	114,23	548,53	103.794	126,80	7.412.097	114,05
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	1.986.836	105,06	824,05	11.185	107,89	1.975.651	105,05
zu Renten wegen Todes	170.614	60,25	354,07	430	119,34	170.184	60,10
davon							
Erziehungsrenten	1.787	140,37	865,77	-	-	1.787	140,37
Witwen/Witwerrenten	156.125	63,04	361,81	430	119,34	155.695	62,88
Waisenrenten	12.702	13,89	186,95	-	-	12.702	13,89
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	243	115,26	115,26	243	115,26	-	-
Leistungen insgesamt	2.157.693	101,52	786,81	11.858	108,46	2.145.835	101,48

1) Rentenzahlbetrag in Euro nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR zuzüglich der Kindererziehungsleistung.

2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters.

Einmaliger Sondereffekt durch "neue Mütterrenten". Diese Auswirkung ist im Rentenzahlbestand am 1.7.2014 - Rentenbestandsaufnahme des BMAS - noch nicht sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 11

Anteil der GRV-Rente^{*)} am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen
von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2011

Rentengrößen- klassen von ... bis unter ... €/Monat	Anteil an den jeweiligen Renten- beziehern	Durchschn. Bruttorente	Durchschn. Haushalts- brutto- einkommen	Anteil der Rente am Gesamt- einkommen
	in v.H.	€/Monat		in v.H.
Haushalte von Ehepaaren				
unter 250	3	154	3.560	4
250 - 500	4	386	3.590	11
500 - 750	4	622	2.994	21
750 - 1.000	5	875	3.155	28
1000 und mehr	83	1.885	2.678	70
Gesamt	100	1.666	2.778	60
Haushalte von alleinstehenden Männern				
unter 250	4	154	1.844	8
250 - 500	5	373	2.025	18
500 - 750	8	641	1.177	54
750 - 1.000	12	880	1.211	73
1000 und mehr	70	1.464	1.868	78
Gesamt	100	1.216	1.737	70
Haushalte von alleinstehenden Frauen				
unter 250	3	158	1.256	13
250 - 500	5	383	1.222	31
500 - 750	12	641	1.125	57
750 - 1.000	20	884	1.125	79
1000 und mehr	59	1.390	1.650	84
Gesamt	100	1.101	1.445	76

^{*)} Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2011 (ASID11), eigene Berechnungen

Vergleich der verfügbaren Eckrenten¹⁾ in den **alten** und **neuen Ländern** seit 1990

Stichtag	Verfügbare Eckrente		Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern in %
	Alte Länder in Euro/Monat	Neue Länder in Euro/Monat	
30.06.1990	826,24	240,31 - 307,80 ²⁾	29,1 - 37,3
01.07.1990	852,33	343,59	40,3
01.01.1991	852,33	395,23	46,4
01.07.1991	895,25	454,54	50,8
01.01.1992	895,25	507,60	56,7
01.07.1992	919,54	572,51	62,3
01.01.1993	919,54	607,41	66,1
01.07.1993	955,05	693,91	72,7
01.01.1994	955,05	719,15	75,3
01.07.1994	987,46	741,97	75,1
01.01.1995	982,17	758,55	77,2
01.07.1995	988,15	778,21	78,8
01.01.1996	988,15	812,27	82,2
01.07.1996	992,72	816,82	82,3
01.07.1997	1.009,10	859,36	85,2
01.07.1998	1.012,47	866,06	85,5
01.07.1999	1.026,62	890,22	86,7
01.07.2000	1.032,79	896,00	86,8
01.07.2001	1.051,99	915,86	87,1
01.07.2002	1.072,35	941,32	87,8
01.07.2003	1.081,79	950,97	87,9
01.07.2004	1.071,79	944,24	88,1
01.07.2005	1.063,41	936,87	88,1
01.07.2006	1.066,35	939,46	88,1
01.07.2007	1.067,80	940,37	88,1
01.07.2008	1.077,02	948,56	88,1
01.07.2009	1.100,84	976,59	88,7
01.07.2010	1.102,67	978,22	88,7
01.07.2011	1.109,91	984,65	88,7
01.07.2012	1.134,15	1.006,88	88,8
01.07.2013	1.135,71	1.038,85	91,5
01.07.2014	1.154,68	1.065,08	92,2
01.07.2015	1.174,96	1.088,07	92,6

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem aml. festgelegten Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug der Eigenanteile zur KVdR und PVdR.

2) Je nach Zugangsjahr (1970: 470 Mark, 1990: 602 Mark).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten an Männer wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters ¹⁾ der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		
01.07.1992	864,65	634,98	73,4	719,06	562,34	78,2	896,93	659,29	73,5
01.07.1993	896,70	751,55	83,8	754,60	635,71	84,2	927,41	788,01	85,0
01.07.1994	926,93	820,58	88,5	785,35	691,22	88,0	955,90	853,93	89,3
01.07.1995	918,25	860,75	93,7	785,88	677,51	86,2	944,46	903,18	95,6
01.07.1996	921,22	903,65	98,1	789,81	683,22	86,5	946,63	951,47	100,5
01.07.1997	935,52	946,40	101,2	803,66	698,54	86,9	960,08	998,81	104,0
01.07.1998	937,38	959,60	102,4	806,29	699,81	86,8	960,88	1.013,85	105,5
01.07.1999	948,73	980,02	103,3	818,73	708,13	86,5	971,09	1.036,18	106,7
01.07.2000	951,67	982,21	103,2	820,48	706,00	86,0	972,92	1.037,67	106,7
01.07.2001	966,83	1.000,22	103,5	831,70	712,17	85,6	987,41	1.056,39	107,0
01.07.2002	981,82	1.025,21	104,4	839,46	721,44	85,9	1.002,14	1.082,81	108,0
01.07.2003	986,82	1.033,29	104,7	838,01	718,20	85,7	1.006,72	1.090,54	108,3
01.07.2004	972,71	1.017,95	104,7	816,89	695,98	85,2	992,08	1.072,50	108,1
01.07.2005	962,37	1.005,66	104,5	798,09	676,90	84,8	981,43	1.057,54	107,8
01.07.2006	955,63	999,49	104,6	784,32	661,58	84,4	974,48	1.050,61	107,8
01.07.2007	951,27	994,34	104,5	770,49	649,03	84,2	970,27	1.044,50	107,7
01.07.2008	955,00	995,42	104,2	763,86	642,11	84,1	974,55	1.045,59	107,3
01.07.2009	973,11	1.020,30	104,8	768,37	650,32	84,6	993,52	1.071,94	107,9
01.07.2010	968,29	1.012,27	104,5	753,99	640,43	84,9	989,35	1.063,45	107,5
01.07.2011	968,89	1.010,33	104,3	745,97	638,62	85,6	990,99	1.062,06	107,2
01.07.2012	984,61	1.023,59	104,0	748,82	645,99	86,3	1.008,20	1.076,71	106,8
01.07.2013	981,52	1.045,51	106,5	739,52	658,85	89,1	1.006,11	1.100,59	109,4
01.07.2014	993,30	1.061,06	106,8	741,64	668,75	90,2	1.019,14	1.117,27	109,6

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1995). Für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

3) Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag.

2014: Der einmalige Sondereffekt durch die "neue Mütterrente" ist hier noch nicht ersichtlich, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte. Die Rentenbestandsaufnahme des BMAS ist zum 1.7.2014.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Frauen** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters ¹⁾ der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
01.07.1992	372,28	422,54	113,5	441,13	469,79	106,5	365,67	418,44	114,4
01.07.1993	388,96	486,90	125,2	477,27	524,01	109,8	380,76	483,29	126,9
01.07.1994	405,41	519,65	128,2	513,63	566,15	110,2	395,74	514,68	130,1
01.07.1995	407,20	541,63	133,0	528,13	562,48	106,5	396,60	539,00	135,9
01.07.1996	413,59	555,79	134,4	544,56	570,12	104,7	402,20	553,81	137,7
01.07.1997	424,86	575,17	135,4	564,35	584,27	103,5	412,81	573,83	139,0
01.07.1998	435,43	586,30	134,6	581,05	593,05	102,1	422,99	585,31	138,4
01.07.1999	447,30	602,77	134,8	597,66	606,57	101,5	434,60	602,22	138,6
01.07.2000	456,13	613,83	134,6	610,86	615,79	100,8	443,42	613,56	138,4
01.07.2001	467,05	629,24	134,7	627,22	628,89	100,3	454,12	629,28	138,6
01.07.2002	477,42	649,67	136,1	642,56	645,92	100,5	464,28	650,15	140,0
01.07.2003	482,45	660,92	137,0	651,21	654,96	100,6	469,24	661,64	141,0
01.07.2004	479,19	659,23	137,6	648,67	651,46	100,4	466,26	660,10	141,6
01.07.2005	477,02	659,67	138,3	647,38	650,05	100,4	464,38	660,67	142,3
01.07.2006	476,90	662,85	139,0	648,29	649,93	100,3	464,39	664,13	143,0
01.07.2007	478,15	666,14	139,3	649,04	650,24	100,2	465,85	667,65	143,3
01.07.2008	483,63	673,78	139,3	653,56	653,96	100,1	471,38	675,63	143,3
01.07.2009	497,61	697,78	140,2	669,38	674,56	100,8	485,18	699,92	144,3
01.07.2010	499,72	700,63	140,2	666,01	673,40	101,1	487,61	703,07	144,2
01.07.2011	505,27	706,68	139,9	666,00	676,63	101,6	493,22	709,42	143,8
01.07.2012	518,56	724,07	139,6	675,91	690,02	102,1	506,38	727,24	143,6
01.07.2013	521,54	749,07	143,6	672,12	708,42	105,4	509,36	753,00	147,8
01.07.2014	532,45	770,40	144,7	679,02	723,53	106,6	520,12	775,13	149,0

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1995). Für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

3) Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag.

2014: Der einmalige Sondereffekt durch die "neue Mütterrente" ist hier noch nicht ersichtlich, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte. Die Rentenbestandsaufnahme des BMAS ist zum 1.7.2014.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Männer und Frauen** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters ¹⁾ der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	
01.07.1992	593,50	488,91	82,4	615,69	524,21	85,1	590,19	483,49	81,9
01.07.1993	617,19	570,68	92,5	652,23	586,08	89,9	612,11	568,25	92,8
01.07.1994	640,76	620,52	96,8	684,82	630,76	92,1	634,65	618,95	97,5
01.07.1995	638,37	658,00	103,1	690,23	618,96	89,7	631,37	664,33	105,2
01.07.1996	643,67	687,15	106,8	698,24	623,34	89,3	636,42	697,80	109,6
01.07.1997	656,58	717,98	109,4	713,06	636,93	89,3	649,26	731,80	112,7
01.07.1998	663,76	731,96	110,3	720,06	642,54	89,2	656,65	747,18	113,8
01.07.1999	675,72	750,78	111,1	732,96	654,10	89,2	668,70	766,98	114,7
01.07.2000	682,13	759,48	111,3	737,92	658,54	89,2	675,60	775,85	114,8
01.07.2001	695,27	776,77	111,7	749,46	668,69	89,2	689,18	793,74	115,2
01.07.2002	707,84	799,83	113,0	758,25	682,43	90,0	702,42	817,65	116,4
01.07.2003	713,03	810,83	113,7	759,13	685,97	90,4	708,28	828,86	117,0
01.07.2004	704,79	804,64	114,2	744,17	673,56	90,5	700,94	822,23	117,3
01.07.2005	698,77	801,20	114,7	731,59	663,50	90,7	695,72	818,44	117,6
01.07.2006	695,60	801,49	115,2	723,21	655,81	90,7	693,12	818,98	118,2
01.07.2007	694,47	802,14	115,5	715,14	649,63	90,8	692,67	819,73	118,3
01.07.2008	699,27	807,73	115,5	712,88	647,92	90,9	698,11	825,80	118,3
01.07.2009	715,09	832,50	116,4	721,97	662,19	91,7	714,51	851,48	119,2
01.07.2010	713,63	830,80	116,4	712,24	656,48	92,2	713,75	849,84	119,1
01.07.2011	716,55	833,25	116,3	707,58	657,19	92,9	717,32	852,72	118,9
01.07.2012	730,86	849,07	116,2	713,41	667,60	93,6	732,39	869,47	118,7
01.07.2013	731,34	873,38	119,4	706,38	683,39	96,7	733,59	895,33	122,0
01.07.2014	742,90	893,01	120,2	710,45	696,15	98,0	745,90	916,29	122,8

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1995). Für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

3) Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag.

2014: Der einmalige Sondereffekt durch die "neue Mütterrente" ist hier noch nicht ersichtlich, da die Erhöhung (Neuberechnung) der "Mütterrenten" erst im Herbst 2014 erfolgte. Die Rentenbestandsaufnahme des BMAS ist zum 1.7.2014.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2012 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche ¹⁾ Rentenversicherung		
	2012	2013	2014	2012	2013	2014	2012	2013	2014
	Mio. €								
Einnahmen									
Beiträge	192.889	193.576	200.938	797	758	709	193.687	194.334	201.647
Zuschüsse und Erstattungen									
Bundeszuschuss ²⁾	60.018	59.852	61.335	5.551	5.423	5.304	65.568	65.275	66.639
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln ³⁾	760	750	757	15	13	13	775	764	770
Erstattungen in der Wanderversicherung von der KnRV von der Allgem. RV	224 -	213 -	200 -	- 6.267	- 6.373	- 6.500	- -	- -	- -
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI von der Allgem. RV	-	-	-	2.256	2.309	2.380	-	-	-
Vermögenserträge	197	99	102	5	3	3	202	102	105
Sonstige Einnahmen ⁴⁾	234	193	197	1	1	0	235	194	197
Einnahmen insgesamt	254.322	254.683	263.529	14.892	14.881	14.909	260.467	260.669	269.359

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

2) Allgemeiner Bundeszuschuss nach §§ 213 und 215 SGB VI, einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss.

3) Erstattungen von Versorgungsdienststellen.

4) Einschl. Einnahmen in der Wanderversicherung von der Allgem. RV für Auffüllbeträge.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2012 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche ¹⁾ Rentenversicherung		
	2012	2013	2014	2012	2013	2014	2012	2013	2014
	Mio. €								
Ausgaben									
Renten ²⁾	215.999	219.084	225.752	13.232	13.212	13.239	229.231	232.297	238.991
Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV an die Allgem. RV	6.267 -	6.373 -	6.500 -	- 224	- 213	- 200	- -	- -	- -
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederher- stellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	5.555	5.533	5.728	124	125	120	5.679	5.658	5.848
Knappschaftsausgleichs- leistungen	-	-	-	169	187	207	169	187	207
Krankenversicherung der Rentner	15.281	15.522	15.975	966	967	969	16.247	16.488	16.943
Pflegeversicherung der Rentner	0	-1	-1	0	0	0	0	-1	-1
KLG-Leistungen	161	124	139	4	3	3	165	127	142
Beitragserstattungen	102	97	90	0	0	0	102	97	90
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	2.256	2.309	2.380	-	-	-	-	-	-
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3.530	3.627	3.708	115	109	111	3.645	3.737	3.819
Sonstige Ausgaben	75	116	93	58	65	60	133	181	152
Ausgaben insgesamt	249.226	252.784	260.363	14.892	14.881	14.909	255.370	258.770	266.193
Einnahmen weniger Ausgaben	5.097	1.898	3.166	-	-	-	5.097	1.898	3.166
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende	42.031	43.927	47.093	300	299	298	42.331	44.226	47.391
darunter:									
Nachhaltigkeitsrücklage ³⁾	29.468	31.963	35.027	0	0	0	29.468	31.963	35.027
Verwaltungsvermögen	4.315	4.250	4.263	162	157	153	4.477	4.407	4.416

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

2) Einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.

3) Für Allgem. RV Nachhaltigkeitsrücklage nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

**GUTACHTEN DES SOZIALBEIRATS
ZUM
RENTENVERSICHERUNGSBERICHT 2015**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abbildungsverzeichnis	85
I. Vorbemerkung	86
II. Stellungnahme zu den mittel- und langfristigen Vorausrechnungen des Rentenversicherungsberichts	86
III. Vermeidbare und unvermeidbare Unsicherheiten	88
1. Probleme der Bevölkerungsstatistik	88
2. Zur Bedeutung des Flüchtlingszustroms nach Europa	89
3. Ausblick auf die Jahre nach 2030	90
4. Zur Leistungsfähigkeit der Sozialpolitikforschung	96
IV. Aktuelle rentenpolitische Themen	97
1. Einordnung der „solidarischen Lebensleistungsrente“	98
2. Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern	103

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Entwicklung der Bevölkerung	91
Abbildung 2: Entwicklung des Altenquotienten (20/65)	92
Abbildung 3: Lebenserwartung 65-jähriger Männer und Frauen	93
Abbildung 4: Entwicklung verschiedener Altenquotienten	94
Abbildung 5: Entwicklung der Ost-West-Relationen	105
Abbildung 6: Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmer nach Bundesländern	106
Abbildung 7: Bruttolohn- und Gehaltssumme je Arbeitnehmer – Maxima und Minima in West- und Ostdeutschland	107

I. Vorbemerkung

1. Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2015 der Bundesregierung, der am 18. November 2015 vom Kabinett verabschiedet worden ist.
2. Dem Sozialbeirat stand für seine Beratungen der Rentenversicherungsbericht 2015 zur Verfügung. Der Sozialbeirat konnte sich im Übrigen auf ergänzende Erläuterungen und Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen.
3. Das Gutachten befasst sich zunächst in Kapitel II mit den Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2015, die sich auf die zukünftige Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Die mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2019 und die Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahres-Zeitraum werden dabei zusammen betrachtet.
4. Kapitel III beschäftigt sich mit Unsicherheiten für die Vorausberechnungen und organisatorischen Problemen der Politikberatung. Angesprochen werden Unsicherheiten aufgrund einer systematisch nicht aktuellen Bevölkerungsstatistik und aufgrund der Flüchtlingsbewegung nach Europa. Zudem wird ein Überblick über die in der Literatur vorliegenden Vorausberechnungen jenseits des Jahres 2030 (die meisten dieser Vorausberechnungen reichen bis zum Jahr 2050/60) und über die Unsicherheit dieser Projektionen gegeben. Das Kapitel endet mit einem Hinweis auf das sowohl in der Politik als auch in der breiten Öffentlichkeit bislang nahezu unbeachtete Problem einer sehr schwach gewordenen Verankerung von Sozialpolitikforschung in der deutschen Forschungslandschaft, insbesondere in den Wirtschaftswissenschaften.
5. Ausführlich befasst sich das Gutachten in Kapitel IV mit zwei rentenpolitischen Themen, die CDU, CSU und SPD bereits im Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 auf ihre politische Agenda gesetzt haben: der stärkeren Anerkennung langjähriger Beitragszahlung und von Altersvorsorge („solidarische Lebensleistungsrente“) sowie der Ost-West-Rentenangleichung.

II. Stellungnahme zu den mittel- und langfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts

6. Die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2015 umfassen die mittelfristige Perspektive bis 2019 und daran anschließend einen längerfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2029. Bei den dargestellten Entwicklungen handelt es sich um Ergebnisse aus Modellrechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die auf verschiedenen Annahmen beruhen und daher nicht als Prognose zu verstehen sind. Diese Einschränkung galt immer und gilt weiter. Sie ist in diesem Jahr von besonderer Bedeutung, da die langfristigen Auswirkungen der seit diesem Jahr verstärkt stattfindenden Zuwanderung flüchtender Menschen gegenwärtig nicht abschätzbar sind. Im vorliegenden Gutachten gehen wir in den Randziffern 21 ff. unten ausdrücklich darauf ein.
7. Für die mittelfristige Lohn- und Beschäftigungsentwicklung werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 14. Oktober 2015 zugrunde gelegt. Die ökonomischen Grundannahmen der langfristigen Modellrechnungen basieren auf den von der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ im Jahr 2003 erarbeiteten Rahmendaten, die an die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen angepasst wurden. Die Projektion zur demografischen Entwicklung beruht auf den Ergebnissen der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2015, die auf den Ergebnissen des Zensus 2011 aufbaut.
8. Der Sozialbeirat hält die genannten Annahmen grundsätzlich für nachvollziehbar und plausibel. Er sieht aber nach wie vor die unterstellte Lohnangleichung zwischen neuen und alten Ländern bis zum Jahr 2030 mit Skepsis, da für die dazu erforderlichen hohen Lohnsteigerungen von 5,3 Prozent pro Jahr (mittlere Variante) in den neuen Ländern eine nachvollziehbare ökonomische Grundlage fehlt. Der Sozialbeirat stimmt aber der Aussage im Rentenversicherungsbericht zu, dass der Einfluss dieser Annahme auf den Beitragssatz nur sehr gering ist, weil bei stärkeren Lohnsteigerungen auch die Renten höher ausfallen. Er weist allerdings darauf hin, dass eine Lohnentwicklung in den neuen Ländern, die geringer als un-

terstellt ausfällt, den Angleichungsprozess zwischen den aktuellen Rentenwerten in den alten und neuen Ländern verlangsamten würde.

9. Die Höhe der Rentenanpassung orientiert sich wesentlich an der Bruttolohn- und -gehaltsentwicklung, die sich aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) ergibt. Die den VGR zugrunde liegende Beschäftigtenstatistik wurde in 2014 dahingehend geändert, dass nun unter anderem auch behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten und in Berufsbildungswerken sowie Personen in Jugendhilfeeinrichtungen oder im Bundesfreiwilligendienst berücksichtigt werden. Die Ausweitung der in den VGR erfassten Beschäftigten bzw. Entgelte führt – rein statistisch – dazu, dass die Entgeltentwicklung aufgrund der unterdurchschnittlichen Entgelte der genannten Personengruppen niedriger ausfällt, als es der Entgeltentwicklung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei unveränderter Abgrenzung entspricht. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen werden in der Rentenanpassungsformel für das Jahr 2013 noch die „alten“ VGR-Daten der Vorjahresverordnung verwendet, für das Vergleichsjahr 2014 aber die „neuen“ VGR-Daten, die auf der neuen Beschäftigtenstatistik beruhen. Die Rentenanpassung 2015 fiel dadurch um etwa einen Prozentpunkt niedriger aus, als es ohne die Veränderung der Beschäftigtenstatistik der Fall gewesen wäre. In der Zeit vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 fällt das Volumen an Rentenausgaben damit um rund 2,5 Mrd. Euro geringer aus.
10. Der Dämpfungseffekt bei der Rentenanpassung im laufenden Jahr wird bei der Rentenanpassung 2016 jedoch korrigiert, da dann die im Vergleich zu den VGR-Entgelten kräftigere Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte des Jahres 2014 gegenüber 2013 berücksichtigt wird (§ 68 Abs. 2 Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)). Da sich hier die veränderte Beschäftigtenstatistik nicht auswirkt und die Dämpfung der Einkommensentwicklung, die in der VGR nur durch die neue Abgrenzung entstand, bei den beitragspflichtigen Entgelten nicht stattfindet, führt dies für sich genommen im Jahr 2016 zu einer um etwa einen Prozentpunkt höheren Rentenanpassung.
11. Zur Darstellung der langfristigen Vorausberechnungen ab 2020 bedient sich der Rentenversicherungsbericht verschiedener Annahmevarianten, um der damit verbundenen höheren Unsicherheit Rechnung zu tragen. Insgesamt werden neun Szenarien gerechnet, die modellhaft verdeutlichen, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf die Variationen besonders relevanter wirtschaftlicher Parameter reagieren würde.
12. Die langfristigen Vorausberechnungen sind insbesondere zur Beurteilung der Einhaltung der Beitragssatzobergrenzen bzw. Sicherungsniveauuntergrenzen nach § 154 Abs. 3 S. 1 SGB VI relevant. Maßgeblich ist hierbei die mittlere Variante der Vorausberechnungen. Werden die gesetzlich festgelegten Beitragssatzobergrenzen oder die Sicherungsniveauuntergrenzen den Vorausberechnungen nach verletzt, ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern.
13. In der mittleren Variante der Modellrechnungen liegt der Beitragssatz im Jahr 2020 nach dem Rentenversicherungsbericht 2015 bei 18,7 Prozent; die Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 wird damit eingehalten. Dies trifft auch auf die übrigen dargestellten Varianten zu. Auch die danach geltende Beitragssatzobergrenze in Höhe von 22 Prozent bis zum Jahr 2030 wird in der mittleren Variante der Modellrechnungen eingehalten. Für das Jahr 2029 wird ein Beitragssatz von 21,6 Prozent vorausberechnet. In allen anderen Varianten wird die Beitragssatzobergrenze bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2029 ebenfalls eingehalten.
14. Das Sicherungsniveau vor Steuern liegt nach den Berechnungen der relevanten mittleren Variante im Jahr 2020 bei 47,6 Prozent; die Untergrenze von 46 Prozent bis zum Jahr 2020 wird damit nicht unterschritten. Auch die langfristige Untergrenze von 43 Prozent bis zum Jahr 2030 wird bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums in der mittleren Variante eingehalten. Für 2029 wird ein Rentenniveau von 44,7 Prozent vorausberechnet.
15. Der Sozialbeirat nimmt mithin zur Kenntnis, dass sowohl die Beitragssatzobergrenze als auch das Mindestsicherungsniveau nach den Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts in der mittleren Variante bis 2029 eingehalten werden. Auch und gerade bei solch längerfristigen Betrachtungen ist jedoch stets zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den

zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.

16. Der Sozialbeirat unterstreicht die regelmäßige Feststellung in den Rentenversicherungsberichten der jüngeren Vergangenheit, dass die gesetzliche Rente durch den Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. Die Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus zum Zwecke der Beitragssatzdämpfung ist freilich im Sozialbeirat weiterhin umstritten. Unter den Status-quo-Bedingungen kann der Lebensstandard im Ruhestand nur erhalten bleiben, wenn zusätzliche Einkommensquellen im Alter zur Verfügung stehen.
17. Mit der Riester-Rente steht den Versicherten eine besondere, staatlich geförderte Vorsorgemöglichkeit offen, die nach den Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts (Übersicht B8) ausreichend dimensioniert ist, um die Absenkung des Rentenniveaus kompensieren zu können. Diese Möglichkeit wird jedoch nicht von allen Versicherten und nicht immer ausreichend genutzt. Auch deshalb begrüßt der Sozialbeirat, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits 2013 begonnen hat zu prüfen, wie der Auftrag im Koalitionsvertrag, die betriebliche Altersversorgung (BAV) – insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben – zu stärken, umgesetzt werden kann. Der Sozialbeirat nimmt zur Kenntnis, dass die Vorarbeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales angelaufen, aber für eine Beurteilung noch nicht hinreichend vorangeschritten sind.

III. Vermeidbare und unvermeidbare Unsicherheiten

18. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit Unsicherheiten für die Vorausberechnungen und organisatorischen Problemen der Politikberatung. Zuerst angesprochen werden Unsicherheiten aufgrund einer aus systematischen Gründen und aufgrund der Flüchtlingsbewegung nach Europa nicht aktuellen Bevölkerungsstatistik. Danach wird ein Überblick auf die in der Literatur vorliegenden Vorausberechnungen jenseits des Jahres 2030 gegeben. Das Kapitel endet mit einem Hinweis auf die schwach gewordene Verankerung von Sozialpolitikforschung in der deutschen Forschungslandschaft.

1. Probleme der Bevölkerungsstatistik

19. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die prognostische Unsicherheit unnötig vergrößert wird, weil für Deutschland (wie für viele andere Länder, so insbesondere die USA) aussagekräftige aktuelle Bevölkerungszahlen auch deshalb nicht vorliegen, weil eine verlässliche Zählung (bestenfalls) nur alle 10 Jahre anlässlich eines Zensus erfolgt. Die Zensus-Ergebnisse, die frühestens zwei Jahre nach Durchführung eines Zensus vorliegen, sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung schon veraltet. Dies gilt bei großen Zuwanderungszahlen umso mehr. Es ist evident, dass aufgrund der gegenwärtig großen Zuwanderungszahlen die Zensusergebnisse des Jahres 2011 bereits vier Jahre nach Durchführung des Zensus in besonderer Weise veraltet sind. Da die Zuwanderungspopulation überdurchschnittlich jung ist, ist die Bedeutung der Zuwanderung für die Bevölkerungsstruktur größer als es die absoluten Zahlen zeigen, die die Bevölkerungsgröße nur wenig wachsen lassen.
20. Der Sozialbeirat unterstützt fachstatistische Überlegungen, die Bevölkerungszahl und -struktur auf Basis der in Deutschland vorhandenen Registerdaten, deren Qualität verbessert werden kann, in datenschutzrechtlich einwandfreier Weise aktuell festzustellen. Es sollte angestrebt werden, mittelfristig die alle zehn Jahre mit Hilfe einer Volkszählung festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen durch laufende Registerauswertungen zu ergänzen. Dafür sind geeignete Kontroll- und Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Melderegister zu entwickeln. Dass die Verbesserung der Qualität der Register möglich ist, haben die Bundesländer gezeigt, die ein zentrales Einwohnermeldeamt haben (Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Thüringen).

2. Zur Bedeutung des Flüchtlingszustroms nach Europa

21. In diesem Jahr ist auf die unvermeidbare Unsicherheit von Zukunftsprojektionen nachdrücklich hinzuweisen, da diese Projektionen signifikant von der Zahl und der Struktur – und den Integrationserfolgen – der seit diesem Jahr in ungewöhnlich großer Zahl aufzunehmenden flüchtenden Menschen beeinflusst wird. Der Sozialbeirat weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zuwanderungszahlen für die nächsten Jahre keineswegs so hoch bleiben müssen wie sie in diesem Jahr sind bzw. es je nach politischer Entwicklung mittel- und langfristig auch wieder zu Rückkehrbewegungen in die Herkunftsländer kommen kann.
22. Es ist evident, dass im laufenden Jahr als Folge der Flüchtlingsmigration von einer höheren Nettozuwanderung auszugehen ist, als in der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung unterstellt wurde. Dies dürfte auch für das nächste Jahr gelten.¹ Es sei hervorgehoben, dass die Bundesregierung für den Rentenversicherungsbericht bereits mit einer angepassten Bevölkerungsfortschreibung gearbeitet und damit der derzeit hohen Flüchtlingsmigration soweit wie möglich Rechnung getragen hat.
23. Kurzfristig spielt eine erhöhte Zuwanderung für die gesetzliche Rentenversicherung kaum eine Rolle, da keine Rentenzahlungen anfallen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in nennenswertem Umfang erst mit größerer zeitlicher Verzögerung zunehmen wird. Mittelfristig ist bei erfolgreicher Arbeitsmarktintegration zunächst mit Beitragsmehreinnahmen zu rechnen, denen erst sehr allmählich höhere Ausgaben gegenüberstehen werden. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Flüchtlinge, die im mittleren und höheren Lebensalter nach Deutschland kommen, vielfach nur noch geringe Rentenversicherungsansprüche erwerben können und daher – wenn sie nicht auf anderen Wegen ausreichend vorgesorgt haben – im Alter auf Grundsicherung angewiesen sein werden. Für die große Mehrzahl der Flüchtlinge gilt dies jedoch nicht: etwa die Hälfte der Flüchtlinge ist jünger als 25 Jahre, rund 80 Prozent jünger als 35 Jahre.² Diesen Menschen steht eine lange Erwerbsbiographie in Deutschland grundsätzlich offen.
24. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die rasche und umfassende Integration von Flüchtlingen mit hoher Bleibeperspektive und anerkannten Asylberechtigten in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft insgesamt eine große Herausforderung ist, der sich im Interesse aller hier Lebenden alle gemeinsam stellen müssen. Dazu notwendig sind weitere Anstrengungen vor allem zum Ausbau der Sprachförderung, der Aus- und Fortbildung und der erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt. Damit diese möglichst nachhaltig gelingen kann, muss – wie bei einheimischen Arbeitslosen auch – gelten, dass auf individuell passgenaue und an den Bedürfnissen orientierte Qualifizierungsmaßnahmen nicht wegen einer kurzfristigen Vermittlungsperspektive in Arbeit automatisch verzichtet wird.
25. Die Integration der oft jungen Zuwanderer würde erheblich erleichtert, wenn es gelänge, ihnen durch schnelle Kompetenzfeststellung, Anerkennung ihrer beruflichen und akademischen Qualifikationen, mit Hilfe von Sprachkursen oder anderen Qualifizierungsmaßnahmen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu erleichtern. Zugleich würde ihre Beschäftigung in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen zur Stabilisierung der deutschen Sozialversicherungssysteme beitragen.
26. Die Sozialpartner und die Unternehmen haben begonnen, zusätzliche Kapazitäten zur beruflichen Integration von Flüchtlingen aufzubauen. Die berufliche Qualifizierung von Flüchtlingen ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg zu einer gelungenen Integration in die Gesellschaft. In einigen Branchen gehen die Sozialpartner gemeinsam erste Schritte, um die Integration gerade junger Flüchtlinge in das Berufsleben in Deutschland zu erleichtern. Beispielsweise haben die Chemie-Sozialpartner zusätzliche Plätze für Flüchtlinge in dem Programm „Start in den Beruf“ geschaffen. Im Rahmen dieses bewährten Eingliederungsprogrammes der chemischen Industrie sollen junge Flüchtlinge darauf vorbereitet werden, eine Ausbildung in der Chemie oder anderen Branchen beginnen zu können. Neben der Vermittlung allgemeiner Grundlagen wird dabei vor allem die Vermittlung der notwendigen Sprachkenntnisse im Vordergrund stehen.

¹ Jahresgutachten 2015/16 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, S. 43.

² Verlässliche Angaben zur Altersstruktur liegen nicht für Flüchtlinge insgesamt, sondern nur für gestellte Asylanträge vor. Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl (Oktober 2015):

3. Ausblick auf die Jahre nach 2030

27. Seit dem 1989 verabschiedeten Rentenreformgesetz 1992 enthalten die Gesetzentwürfe zu rentenpolitischen Maßnahmen Vorausberechnungen zu den finanziellen Wirkungen für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 – zuletzt beim RV-Leistungsverbesserungsgesetz – das im Wesentlichen zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Im jährlichen Rentenversicherungsbericht ist die Bundesregierung verpflichtet, Vorausberechnungen für einen 15-Jahreszeitraum vorzulegen. Einschließlich des laufenden Jahres reicht der zeitliche Horizont im aktuellen Rentenversicherungsbericht also bis 2029. Rentenpolitik beeinflusst die Einkommensperspektiven der Versicherten aber über viele Jahrzehnte hinweg. Eine vorausschauende, auf langfristige Stabilität und Verlässlichkeit ausgerichtete Rentenpolitik bedarf daher eines ausreichend langen Planungshorizonts. 15 Jahre sind vor diesem Hintergrund zu kurz.
28. Die 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes reicht bis zum Jahr 2060. Gleiches gilt für etwa für den Tragfähigkeitsbericht des Bundesfinanzministeriums³ oder für den Bericht der Working Group on Ageing Populations and Sustainability des Ausschusses für Wirtschaftspolitik beim Europäischen Rat⁴, die alle drei Jahre vergleichbare Vorausberechnungen zu den alterungsbedingten Ausgaben für sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorlegt. In den USA berichtet der dafür zuständige Board of Trustees jährlich über die langfristigen finanziellen Perspektiven der US-amerikanischen Rentenversicherung (Social Security) mit einem Vorausberechnungshorizont von 75 Jahren. Der aktuelle Bericht reicht somit bis zum Jahr 2090.⁵ Ein derart langer Projektionszeitraum wird vom Sozialbeirat zwar mit Skepsis betrachtet, da die Unsicherheiten einer Vorausberechnung bzw. Modellrechnung bei einem derart langen Vorausberechnungszeitraum erheblich sind. Es ist aber umgekehrt auch nicht hilfreich, wenn Projektionszeiträume so kurz gewählt werden, dass absehbare demografische Veränderungen nicht bzw. nicht vollständig in die Betrachtung eingehen.
29. Der Sozialbeirat beleuchtet daher im Folgenden die finanziellen Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung nach 2030. Er legt dazu keine eigenen Berechnungen vor, sondern erläutert auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung die längerfristig zu erwartenden Veränderungen der Altersstruktur und geht auf bestehende wissenschaftliche Berechnungen zur künftigen Beitragssatz- und Rentenniveaumentwicklung ein.
30. Zentrale Einflussgrößen für die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland sind neben dem Beitragssatz das Zahlenverhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern, das Verhältnis von Durchschnittsrente zum durchschnittlichen beitragspflichtigen Einkommen der Arbeitnehmer sowie die Höhe des Bundeszuschusses. Diese Größen werden wiederum beeinflusst durch die Entwicklung der Bevölkerung im Allgemeinen und der Beschäftigung im Besonderen, durch die Lohn- und Gehaltsentwicklung und schließlich durch das Rentenrecht. Vorausberechnungen setzen üblicherweise zunächst die Fortgeltung des geltenden Rechts voraus. Auswirkungen von Gesetzesänderungen können dann an diesem Referenzszenario gemessen werden.
31. Erste Anhaltspunkte für die Entwicklung über das Jahr 2030 hinaus liefert somit die aktuelle Bevölkerungsprojektion für Deutschland. Die im Frühjahr 2015 vorgelegte 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes weist – ebenso wie die vorangegangenen Projektionen – eine markante Veränderung in der Altersstruktur in Form eines steigenden Anteils der Älteren aus. Während die Anzahl der Personen im Erwerbsalter (hier: 20 bis 64 Jahre) von derzeit gut 49 Millionen bis zum Jahr 2060 um fast ein Viertel zurückgehen soll, steigt die Anzahl der Personen im Ruhestandsalter

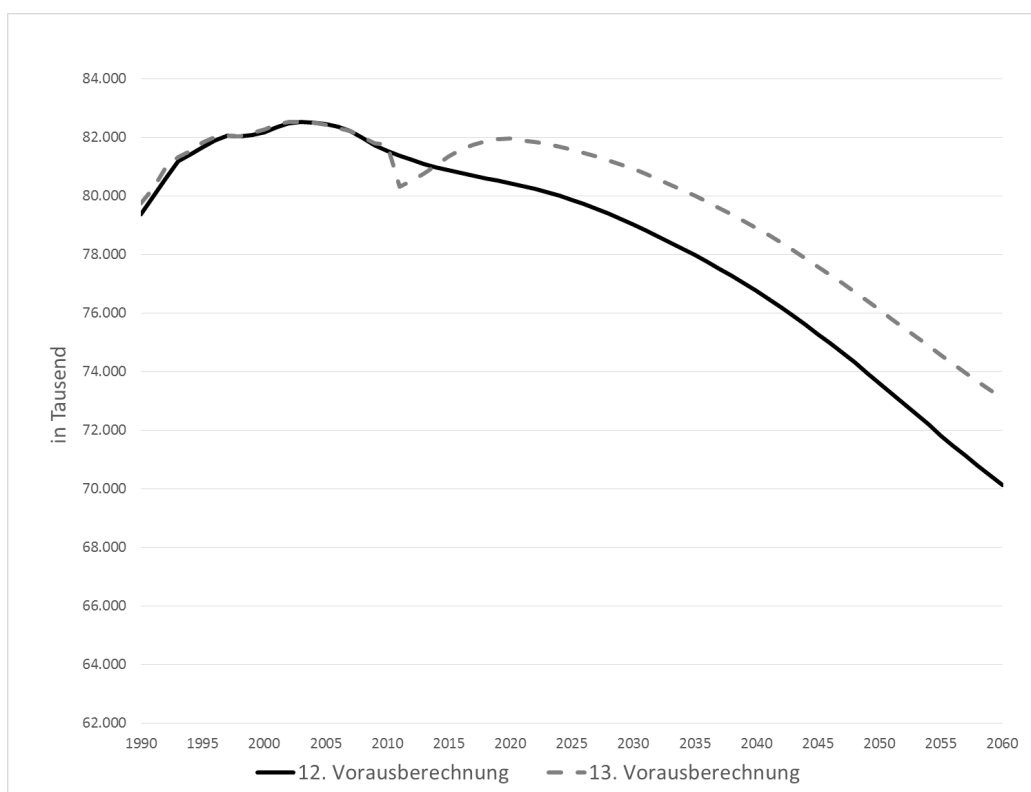
³ Vgl.: Bundesministerium der Finanzen, Langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte, Zwischenaktualisierung zu Beginn der neuen Legislaturperiode, Monatsbericht März 2014.

⁴ Vgl.: European Commission, The 2015 Ageing Report, Economic and budgetary projections for the 28 EU Member States (2013-2060).

⁵ Vgl.: The 2015 Annual Report of the Board of Trustees of the Federal Old-Age and Survivors Insurance and the Federal Disability Insurance Trust Funds, Washington, July 22, 2015.

(hier: 65 Jahre und älter) von aktuell 17 Millionen um mehr als ein Drittel.⁶ Das so abgegrenzte Zahlenverhältnis der Älteren zu den Personen im Erwerbsalter (Altenquotient) würde sich von gut 34 Prozent im Jahr 2014 auf gut 61 Prozent beinahe verdoppeln. Diese Ergebnisse decken sich im Grundsatz mit vorangegangenen Bevölkerungsprojektionen für Deutschland. Im Vergleich zur letzten (12. koordinierten) Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2009 fällt die Einwohnerzahl Deutschlands nun allerdings durchweg größer aus, weil bis 2020 deutlich höhere Zuwanderungszahlen in Rechnung gestellt werden – und das obwohl die Revision durch den Zensus 2011 die Bevölkerungszahl zunächst einmal nach unten gedrückt hat (und auch die historischen Werte fraglich erscheinen lässt).

Abbildung 1: Entwicklung der Bevölkerung



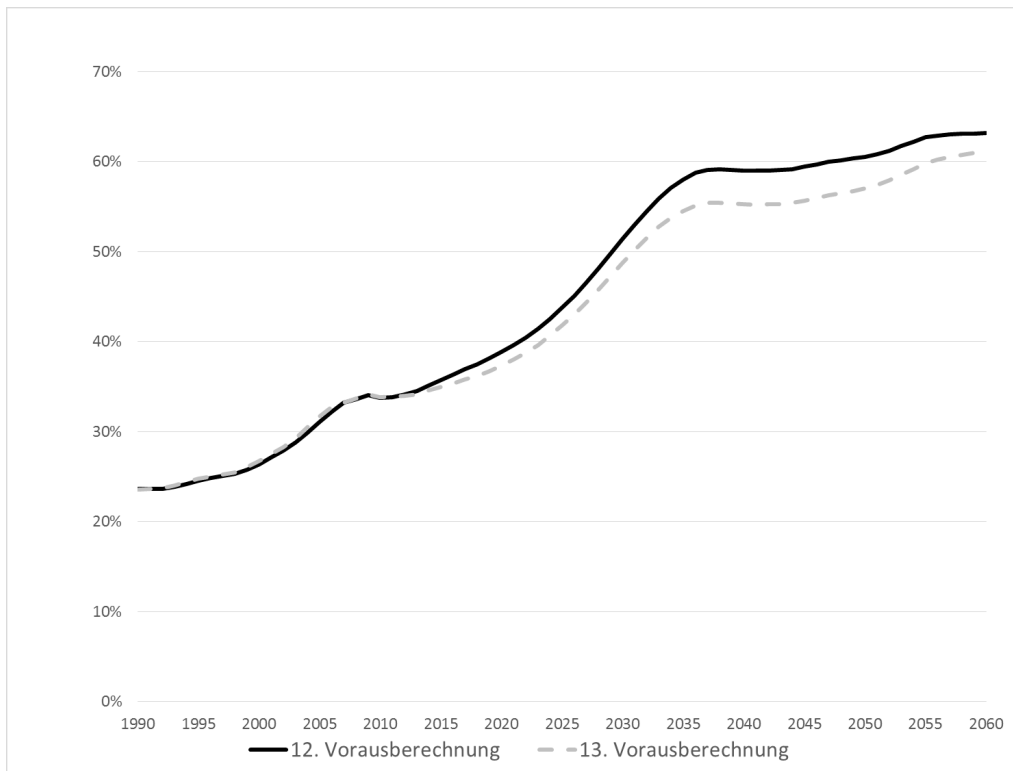
Quellen: Statistisches Bundesamt, 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2009 sowie 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2015.

32. Die Veränderung des Altenquotienten hat nach einem kräftigen Anstieg zwischen 1990 und 2010 im laufenden Jahrzehnt merklich an Dynamik verloren, nicht zuletzt, weil die in das Rentenalter nachrückenden Jahrgänge vergleichsweise schwach besetzt sind. Dies wird sich absehbar ändern, wenn die immer stärker werdenden Nachkriegskohorten in den kommenden zwei Jahrzehnten ihr Rentenalter erreichen werden. Ab der zweiten Hälfte der 2030er Jahre ist dann mit einer Abflachung des Anstiegswinkels zu rechnen, denn dann kommen vermehrt die geburtenschwächeren Jahrgänge ab Ende der 1960er Jahre in ihr Rentenalter. In der Folgezeit wird die Altersstruktur kaum noch durch die seit 1970 nahezu konstante Geburtenziffer von 1,4 Kindern je Frau beeinflusst. Der weiter anhaltende Anstieg des Altenquotienten ist dann in erster Linie auf die zunehmende Lebenserwartung zurückzuführen. Sofern die Geburtenrate oder die Zuwanderung nicht spürbar und anhaltend steigen, ist – wie in der Vorausberechnung dargelegt – mit einer näherungsweise Stabilisierung der Altersstruktur in Deutschland zu rechnen. Damit dürfte auch der finanzielle Druck auf die gesetzliche Rentenversicherung bevölkerungsbedingt nur noch vergleichsweise wenig ansteigen.

⁶ Betrachtet wird hier die (Basis-)Variante mit durchschnittlich 200.000 Nettozuwanderern pro Jahr, einer konstanten Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau und einem Anstieg der ferneren Lebenserwartung 65-Jähriger von derzeit 18 (Männer) bzw. 21 Jahren (Frauen) auf 22 bzw. 25 Jahre im Jahr 2060.

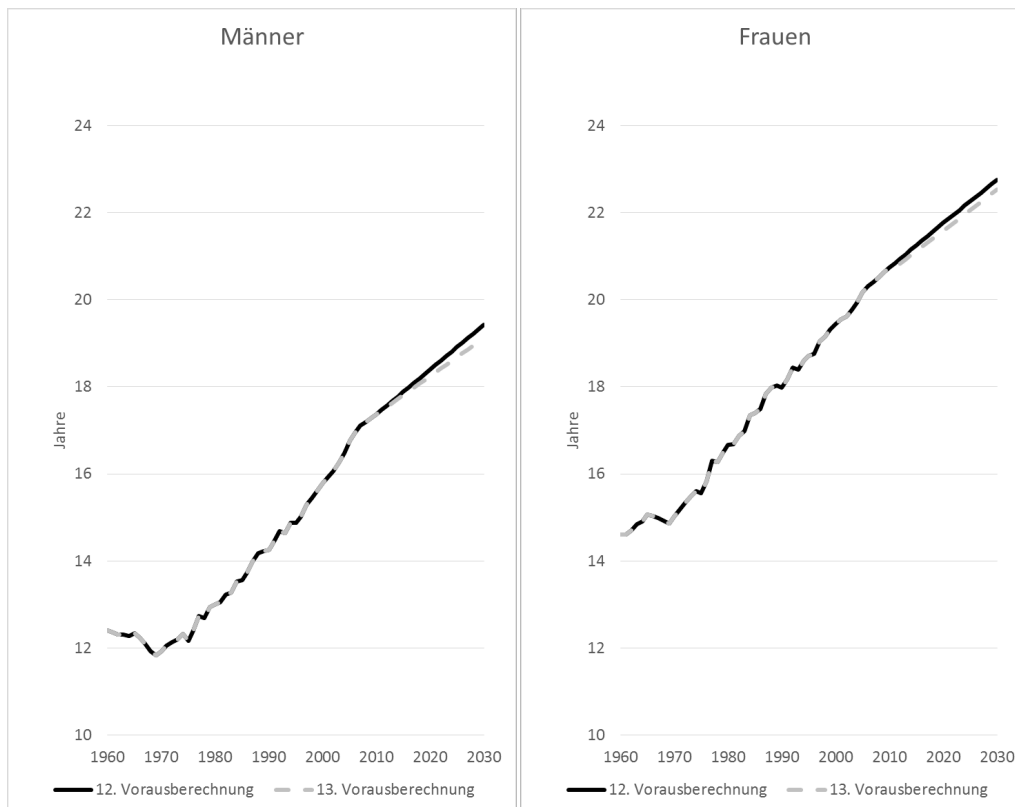
33. Im Vergleich zur letzten Bevölkerungsprojektion steigt der Altenquotient auf Basis der 13. koordinierten Vorausberechnung in den kommenden zwei Jahrzehnten nach wie vor deutlich an, liegt nunmehr aber durchweg etwas niedriger als in der 12. Vorausberechnung angenommen. Dies beruht zum einen auf einer neuen Grundgesamtheit nach dem Zensus 2011, vor allem aber auf neuen Migrationszahlen, die allerdings noch nicht den zuletzt starken Anstieg der Flüchtlingszahlen berücksichtigen konnte. Außerdem wird der Anstieg der Lebenserwartung nun etwas schwächer angenommen.

Abbildung 2: Entwicklung des Altenquotienten (20/65)*



* Anzahl der 65-Jährigen und Älteren in Relation zur Anzahl der 20- bis 64-Jährigen.

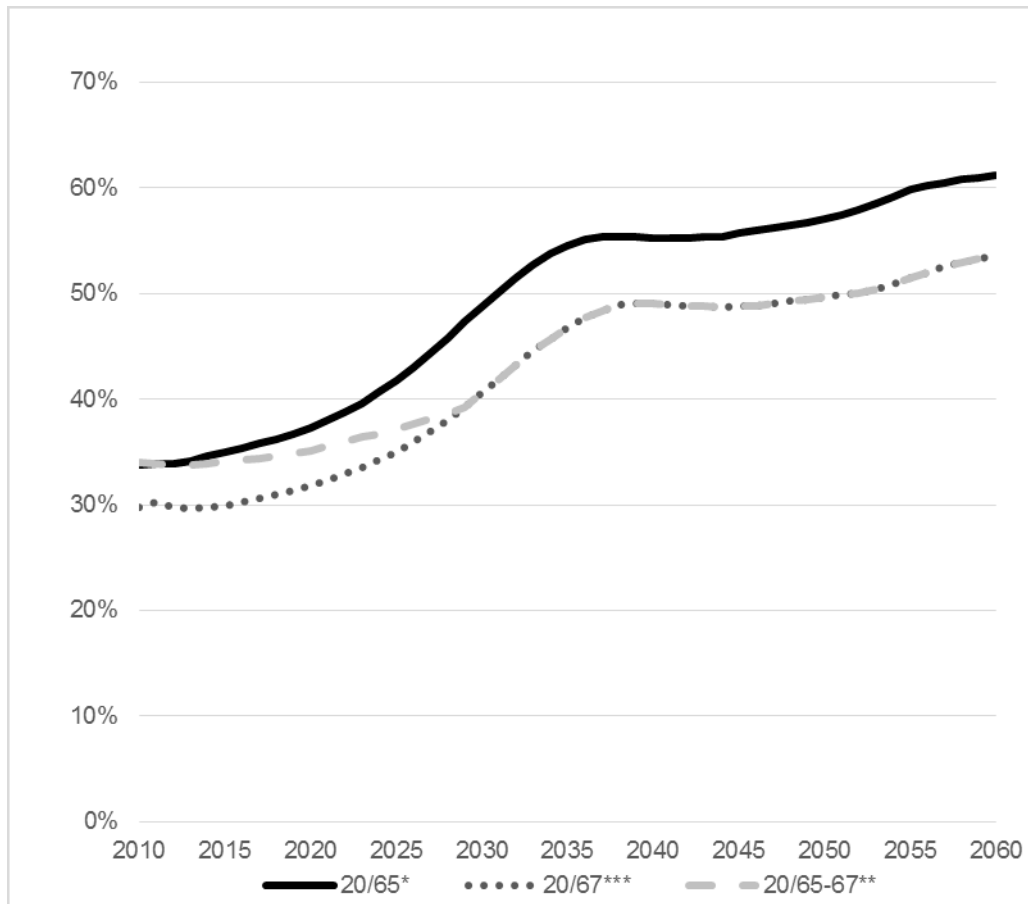
Quellen: Statistisches Bundesamt, 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2009 sowie 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2015 und eigene Berechnungen.

Abbildung 3: Lebenserwartung 65-jähriger Männer und Frauen

Quellen: Statistisches Bundesamt, 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2009 sowie 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2015 und Sterbetafeln für die gezeigten Jahre.

34. Die am Altenquotienten gemessene Strukturverschiebung im Bevölkerungsaufbau spiegelt die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebliche Versichertenstruktur allerdings nur unzureichend wider. Hier kommt es entscheidend auf das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern an, das neben der Demografie insbesondere auch von der Erwerbsbeteiligung und damit nicht zuletzt vom tatsächlichen Renteneintrittsverhalten abhängt. Insofern führt ein steigender Altenquotient nicht zwangsläufig zu einer entsprechenden Belastung der Rentenversicherung, weil sich Veränderungen im Erwerbsverhalten entlastend auswirken können. Die Betrachtung eines starr definierten Altenquotienten (Altersgruppen 65+ zu 20-64) würde daher die rentenpolitische Problematik überschätzen, da sie die schrittweise Anhebung des gesetzlichen Rentenalters auf 67 Jahre nicht als entlastenden Faktor berücksichtigt. Dabei wird der Umfang dieser Entlastung davon abhängen, inwieweit es gelingt, die Erwerbsbeteiligung Älterer zu erhöhen. Hier wird es maßgeblich auf die relevanten Rahmenbedingungen ankommen. Eine einfache Annäherung an die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebliche Demografie besteht darin, das Abschneidealter des Altenquotienten nicht konstant auf 65 Jahre zu setzen, sondern ebenfalls schrittweise bis 2029 auf 67 Jahre ansteigen zu lassen. Der so modifizierte Altenquotient steigt bis dahin deutlich langsamer, d. h. nicht mehr um rund 15 Prozentpunkte auf fast 50 Prozent, sondern um weniger als die Hälfte auf lediglich knapp 40 Prozent.

Abbildung 4: Entwicklung verschiedener Altenquotienten



* Anzahl der 65-Jährigen und Älteren in Relation zur Anzahl der 20- bis 64-Jährigen.

** Anzahl der anfangs 65-Jährigen, ab 2030 67-Jährigen in Relation zur Anzahl der anfangs 20- bis 64-Jährigen, später 20- bis 66-Jährigen.

*** Anzahl der 67-Jährigen und Älteren in Relation zur Anzahl der 20- bis 66-Jährigen.

Quellen: Statistisches Bundesamt, 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2009 sowie 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden 2015 und eigene Berechnungen.

35. Für die Jahre 2030 bis 2040 zeichnet sich dann aber bei Fortgeltung des gesetzlichen Rentenalters von 67 Jahren noch ein deutlicher Anstieg des Altenquotienten um etwa 10 Prozentpunkte auf dann knapp 50 Prozent ab. Für die gesetzliche Rentenversicherung ist deshalb mit einem finanziell schwierigen Jahrzehnt der Anpassung und einem kaum weniger schwierigen Zeitraum danach zu rechnen. Die demografischen Einflüsse werden noch verstärkt durch strukturelle Mehrausgaben, etwa durch zunehmend höhere Renten für Kindererziehungszeiten, weil ab 1992 geborenen Kindern drei statt zwei Entgeltpunkte gutgeschrieben werden. Der Beitragssatz wird voraussichtlich über 22 Prozent hinaus angehoben werden müssen, und über den Beitragssatz- und den Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel werden die Rentenanpassungen spürbar hinter der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsentwicklung zurückbleiben, was ein sinkendes Rentenniveau zur Folge haben wird. Das Versorgungsniveau vor Steuern könnte also unter 43 Prozent sinken.

Übersicht Langfrisprojektionen

	MEA	Prof. Werding	Prognos	Prof. Fehr	AWG (EU-Kommission/IMS)
Publikation	MEA-PENSIM 2.0. Weiterentwicklung eines Rentensimulationsmodells, Konzeption und ausgewählte Anwendungen (2012)	Alterssicherung, Arbeitsmarktdynamik und neue Reformen: Wie das Rentensystem stabilisiert werden kann (Studie für Bertelsmann), 2013	Die Zukunft der Altersvorsorge vor dem Hintergrund von Bevölkerungsalterung und Kapitalmarktentwicklung (2014)	Pension reform with variable retirement age: a simulation analysis for Germany (2012)	The 2015 Ageing Report: Economic and budgetary projections for the 28 EU Member States 2013-2060 (2012)
Endjahr der Berechnung	2060	2060	2050	2060	2060
Beitragssatz im Endjahr	25,7 % (2030: 23,8 %)	27,2 % (2030: 21,3 %)	24,3 % (2030: 21,9 %)	28 % (2030: 25 %)	Ausgaben für öffentliche Alterssicherung betragen 2060 12,7 % vom BIP.
Rentenniveau im Endjahr	36 % (2030: ca. 39,5 %)	41,1 % (2030: 45,2 %)	42,5 % (2030: 45,0 %)	wird nicht ausgewiesen	Nicht vergleichbar mit Definition im deutschen Rentenrecht.
Rechtsstand (Referenz-szenario)	2012	2012	2014 (Basis-Prognose ohne RV-Leistungsverbesserungsgesetz)	2012 (Basisjahr 2007)	2013 (Basisjahr)
Demografische Annahmen	Fertilitätsrate 1,4, 89,2 Jahre bei Männern, 92,34 Jahre bei Frauen, (bei Geburt in 2060), Nettomigration 150.000 p.a., Altenquotient 65: 70 (2060).	Fertilitätsrate 1,376, 87,7 Jahre bei Männern, 91,2 Jahre bei Frauen (bei Geburt in 2060), Nettomigration 150.000 p.a., Altenquotient 65: 63 (2060)	12. koordinierte Bevölkerungsvorausbe-rechnung (Variante 1-W2), 87,7 Jahre bei Männern, 91,2 Jahre bei Frauen (bei Geburt in 2060), Nettomigration 150.000 p.a., Altenquotient 65: 61 (2050)	Fertilitätsrate 1,4, 86,9 Jahre (gemischt) (bei Geburt in 2060), Nettomigration 100.000 p.a., Altenquotient 60: 89,4 (2060)	Fertilitätsrate aufwachsend auf 1,63 bis 2060 85,2 Jahre bei Männern, 89,1 Jahre bei Frauen (bei Geburt in 2060), Nettomigration 97 900 in 2060, Altenquotient: 59 (2060)
Ökonomische Annahmen	Lohnwachstum langfristig bei 3 % gehalten (Anlehnung an Zuwachsraten aus dem RVB 2011)	Produktivität 1,3 % p.a., Zins bis 2015: 5 %, Inflation: 2 % p.a.	Wachstumsrate BIP: 1 % p.a., Nettokapitalrendite (2050): 6 %	Lohnwachstum 2008 bis 2060: insg. 4,3%, Zinssatz sinkt bis 2060 vom 4,6 % (2007) auf 3,8 % (real), Produktivität abhängig von Qualifizierung und Alter	Produktivität 1,0 % p.a. (ab 2022), Zins ab 2023: 5 %, Inflation: 2 % p.a. (ab 2018)
Annahmen zum Arbeitsmarkt	Erwerbs- und Arbeitslosenquote wird im Referenzszenario konstant gehalten, bei Variation Anpassung der deutschen Erwerbsquote von 2007 bis 2030 an die demographischen Erwerbsquoten	Erwerbsquoten 2010-2060: M 15-24: ca. -5 Prozentpunkte M 25-54: ca. 0 Prozentpunkte M 55-66 ca. +7 Prozentpunkte F 15-24: ca. -3 Prozentpunkte F 25-54: ca. +5 Prozentpunkte F 55-66 ca. +15 Prozentpunkte SV-Beschäftigte: 19,9 Mio. (2060) Arbeitslosenquote: 13,5 % (2060)	Arbeitslosenquote (2050): 3,2 %, Rückgang der Erwerbstätigenzahl bis 2050 auf 36 Mio.	Zunahme der Beschäftigung bis 2060 um 35,5 %.	Erwerbsquoten 2013-2060: M 15-24: ca. -1 Prozentpunkte M 25-54: ca. +1 Prozentpunkte M 55-64 ca. +3 Prozentpunkte M 65-71 ca. +11 Prozentpunkte F 15-24: ca. -1 Prozentpunkte F 25-54: ca. +3 Prozentpunkte F 55-64 ca. +14 Prozentpunkte F 65-71 ca. +13 Prozentpunkte Arbeitslosenquote: 5,4 % (2060)
Ergebnisse	Unter Variation von Annahmen ergeben sich Beitragssätze 2060 zwischen 23,5 % und 26,6 %.	Unter Variation von Annahmen ergeben sich Beitragssätze 2060 zwischen 25,5 % und 27,2 %.	Unter Variation von unterschiedlichen Reformszenarien ergeben sich Beitragssätze 2050 zwischen 22,5 % und 29 %.	Unter Variation von unterschiedlichen Reformszenarien ergeben sich Beitragssätze 2060 zwischen 25 % und 30 %.	Ausgaben für öffentliche Alterssicherung schließen Beamtenversorgung mit ein.

Quelle: eigene Zusammenstellung des Sozialbeitrags

36. Die vorliegenden Langfristprojektionen kommen für das Jahr 2050/60 zu einem Beitragssatz, der über dem bislang gesetzlich als Obergrenze festgelegten Beitragssatz von 22 Prozent liegt. Auf der anderen Seite werden für das Endjahr in allen Modellrechnungen Rentenniveaus (vor Steuern) ausgewiesen, die unterhalb des bislang gesetzlich als Untergrenze festgelegten Niveaus von 43 Prozent liegen. Zugleich fällt auf, dass es nennenswerte Variationen bei den Modellergebnissen gibt: von 24 bis 28 Prozent für den Beitragssatz und von 43 bis 36 Prozent für das Rentenniveau. Die Spannweite der Vorausberechnungen schließt Werte für den Beitragssatz und das Rentenniveau ein, die im günstigsten Fall nicht weit von den minimalen Zielwerten (22 Prozent und 43 Prozent) abweichen.
37. Eine Bewältigung der absehbar schwieriger werdenden Finanzentwicklung bei Aufrechterhaltung eines tragfähigen Rentenniveaus erscheint für die ersten Jahrzehnte nach 2030 nicht ausgeschlossen; zumal die aktuell hohe Zuwanderung sich im Zeitraum nach 2030 günstig auf die Finanzierung der Rentenversicherung auswirken dürfte. Schon deshalb wäre es sinnvoll, die vorliegenden Langfristmodellrechnungen näher auf die Plausibilität ihrer Annahmen und Berechnungsgrundlagen und -methoden zu untersuchen. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung aber auch selbst – wie in der Vergangenheit – Langfristmodellrechnungen vornehmen und veröffentlichen. Da die Wirkungen von Rentenreformen regelmäßig erst langfristig ihre volle Wirkung zeigen, ist es wichtig, den gesetzgebenden Körperschaften möglichst bald einen realistischen Ausblick auf die Beitragssatz- und Rentenniveaumentwicklung der kommenden Jahrzehnte zu geben.

4. Zur Leistungsfähigkeit der Sozialpolitikforschung

38. Der Sozialbeirat empfiehlt, die Sachstandsdiskussion und die Vorschläge einer Wissenschaftlergruppe, die sich mit der Leistungsfähigkeit des wissenschaftlichen Umfelds der Sozialpolitik in Deutschland beschäftigt hat⁷, und einen Beschluss der Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte,⁸ einer ernsthaften Prüfung zu unterziehen.
39. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass es durchaus beachtliche Forschungsanstrengungen im Bereich Sozialpolitik gibt, aber inzwischen mit Schwerpunkt auf der Arbeitsmarkt- und Gesundheitspolitik. Im Hinblick auf Sozialpolitik insgesamt und gerade im Bereich der Alterssicherung ist jedoch ein Abbau zu verzeichnen.⁹
40. Was nach Ansicht des Sozialbeirats gesucht wird, ist eine „kritische Masse“ an hochrangig besetzten, gut ausgestatteten Professuren; ggf. in Verbindung mit mindestens zwei¹⁰ außeruniversitären Instituten, die möglichst gut in jeweils eine Universität integriert sein sollten. Die Fortführung der „Exzellenzinitiative“ für die Forschung in Deutschland mag eine besondere Chance für ein solches Vorhaben an der Schnittstelle der universitären und außeruniversitären Forschung bieten. Dabei erleichtert der reformierte Artikel 91b des Grundgesetzes die Finanzierung von Forschung durch den Bund ganz wesentlich.

⁷ Vgl. mehrere Beiträge in Heft 1/2015 der „Deutschen Rentenversicherung“ und dort insbesondere den Beitrag von Stefan Leibfried, Zentrale Ergebnisse des Memorandums „Förderinitiative Stiftungsprofessuren Sozialpolitik“, S. 119-127; sowie Franz Xaver Kaufmann, Unter Druck, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 183, 10. August 2015, S. 6. Die von Kaufmann und Leibfried angestellten Überlegungen basieren auf einem Forschungsbericht zum FNA-Projekt "Memorandum zur Förderinitiative Stiftungsprofessuren Sozialpolitik" (von Christian Peters und Stefan Leibfried, in: FNA-Journal, Heft 1/2014 [<http://www.fna-rv.de/SharedDocs/Downloads/DE/FNA/FNA-Journal/FNA-Journal%202014-01.html?nn=135694>]).

⁸ Beschluss der Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte vom 4. bis 6. Mai 2015 in Hamburg: „Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte betonen die Bedeutung der universitären Forschung und Lehre im Sozialrecht und für die sozialgerichtliche Rechtsprechung. Sie fordern, diese Bedeutung bei der Ausgestaltung des Lehr- und Forschungsprofils und der personellen Ausstattung der juristischen Fakultäten und Fachbereiche Rechnung zu tragen (...). Sozialgerichtsbarkeit und Sozialrechtswissenschaft stehen in einem aufeinander angewiesenen Zusammenhang und erfordern einen Dialog auf Augenhöhe (...). Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte appellieren an die für die Ausstattung und das Profil der juristischen Fakultäten und Fachbereiche Verantwortlichen, der Forschung und Lehre im Sozialrecht einen wesentlichen Platz einzuräumen.“

⁹ Vgl. Richard Hauser, Die institutionelle Verankerung von Lehre und Forschung zur Sozialpolitik in den Wirtschaftswissenschaften an deutschen staatlichen Universitäten, in: Deutsche Rentenversicherung, Heft 1, 2015, S. 62-76.

¹⁰ Nur ein Institut würde keine ausreichende Konkurrenz um die besten wissenschaftlichen Ansätze sicherstellen können.

IV. Aktuelle rentenpolitische Themen

41. Der Sozialbeirat hatte im letzten Jahr die Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand, einschließlich der Hinzuverdienstgrenzen, ausführlich thematisiert und die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der betrieblichen Altersversorgung betont. Beim letztgenannten Thema ist jedoch politisch ein Stillstand zu verzeichnen. Schritte zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung sollen von den Ergebnissen eines vom Bundesfinanzministerium beauftragten Gutachtens abhängig gemacht werden, das aber nicht vor Ende des Jahres 2015 vorliegen wird. Daher geht der Sozialbeirat in seinem diesjährigen Gutachten nicht näher auf die betriebliche Altersversorgung ein.
42. Zur Flexibilisierung des Rentenzugangs hat inzwischen eine Arbeitsgruppe der Koalitionsfraktionen einen Vorschlag vorgelegt¹¹, der auch Vorschläge aus dem Gutachten 2014 des Sozialbeirats aufgreift (Rz. 47ff). Insgesamt sind die Vorschläge allerdings zaghaft. An der gegebenen Flexibilität des Rentenzugangs würde sich durch sie nur wenig ändern.
43. Der Sozialbeirat begrüßt die geplante Verbesserung der Rentenauskunft für Versicherte ab 55 Jahre zu den Möglichkeiten eines flexiblen Rentenzugangs und der Weiterarbeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus. Dabei wird es auf die konkrete Ausgestaltung der Rentenauskunft in einfacher Sprache, wie der Abschlussbericht betont, ankommen. Einseitige Informationen dürfen nicht erfolgen.
44. Die vorgesehene stufenlose Flexibilisierung der Teilrente unter Wegfall der bisherigen Stufenregelung soll eine einfachere und flexiblere Inanspruchnahme bewirken. Allerdings sollten die Anreizwirkungen nicht überschätzt werden, da die bisherige Stufengestaltung auch kein wesentliches Hemmnis darstellte.
45. Die Beibehaltung der für die Vollrente geltenden Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro/mtl. bzw. 6300 Euro/Jahr bei Hinzuverdienst zur Rente schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ein. Rentensystematisch sind Hinzuverdienstgrenzen vor dem Hintergrund der Abschlüsse bei vorzeitigem Rentenbezug nicht (mehr) begründbar. Die Abschlüsse sind ein Ausgleich für die frühere und längere Bezugsphase der (Teil-)Rente.
46. Nach bisherigem Recht ist es möglich, neben der Teilrente einen anrechnungsfreien Hinzuverdienst zu erzielen, dessen Höhe sich an der „Teilrentenquote“ orientiert und deutlich über den Betrag von 450 Euro für Bezieher einer vorgezogenen Vollrente hinausgeht. Nach den nun vorgeschlagenen neuen Regeln würde es demgegenüber bei einer Teilrente regelmäßig zu einer Anrechnung eines über 450 Euro hinausgehenden Hinzuverdienstes kommen. Die vorgesehene Stufenregelung der Anrechnung von 40 Prozent des Hinzuverdienstes zwischen dem bisherigen Freibetrag von 6300 Euro/Jahr bis zu einer Obergrenze des bisherigen Bruttogehaltes ist nur mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand umzusetzen und begrenzt die Hinzuverdienstmöglichkeiten unnötig. Der Sozialbeirat empfiehlt, dass auf diese Anrechnungsregelung verzichtet wird. Besser wäre, wenn grundsätzlich ein Hinzuverdienst bis zu einem Gesamtbetrag aus Teilrente und Hinzuverdienst in Höhe des bisherigen Bruttogehaltes ohne Anrechnung auf die (Teil-) Rente ermöglicht würde, so wie dies in der letzten Legislaturperiode im Entwurf des Alterssicherungsstärkungsgesetzes vorgesehen war.
47. Der Sozialbeirat hatte bereits im letzten Gutachten darauf hingewiesen (Rz. 31), dass für Versicherte mit gesundheitlichen Einschränkungen und belastender Erwerbsarbeit Möglichkeiten gefunden werden sollten länger, d. h. möglichst bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, erwerbstätig sein zu können. Insofern ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass die Koalition Prävention und Rehabilitation weiter stärken will. Hier gilt es, bei der Ausgestaltung das Wissen der Sozialpartner einzubeziehen.
48. Ob ein Gesundheitscheck im Alter von 45 Jahren ein guter Weg ist, sollte diskutiert werden. Insbesondere muss geprüft werden, ob und inwieweit ein solcher Gesundheitscheck unter Berücksichtigung des Beschäftigtendatenschutzes einen Nutzen bringt.

¹¹ Vgl. „Abschlussbericht der Koalitionsarbeitsgruppe Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“, Berlin am 10. November 2015.

49. Der Sozialbeirat geht im Folgenden auf die beiden wesentlichen noch nicht umgesetzten rentenpolitischen Vorhaben ein, die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD im Dezember 2013 vereinbart wurden. Zum einen befasst er sich mit dem Ziel der geplanten „solidarischen Lebensleistungsrente“. Zum zweiten geht er auf die mit einer Angleichung des west- und ostdeutschen Rentenrechts verbundenen Fragen ein.

1. Einordnung der „solidarischen Lebensleistungsrente“

50. In ihrem Koalitionsvertrag des Jahres 2013 haben sich CDU, CSU und SPD auf die Schaffung einer „solidarischen Lebensleistungsrente“ verständigt. Ihre Einführung soll nach dem Koalitionsvertrag voraussichtlich bis zum Jahr 2017 erfolgen, so dass – wenn der Koalitionsvertrag umgesetzt werden soll – im kommenden Jahr die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen beschlossen werden müssten. Der Sozialbeirat nimmt dies zum Anlass, sich erneut zu dieser Thematik zu äußern, mit der er sich bereits in seinen Jahresgutachten 2011 (Rz 32ff.)¹², 2012 (Rz 44ff.) und 2013 (Rz 51ff.) befasst hat.
51. Die sogenannte „solidarische Lebensleistungsrente“ hat zum Ziel, dass Geringverdiener mit niedrigen Rentenansprüchen, die langjährig durch Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung sowie zusätzlich durch private oder betriebliche Altersvorsorge für das Alter vorgesorgt haben, über ein höheres Einkommen verfügen, als wenn sie nicht vorgesorgt hätten. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass sie auf Grundsicherung im Alter angewiesen sein werden. Die Koalition reagiert damit auf die Diskussion um eine zunehmende Anzahl von Rentenempfängern, die im Alter kein die Existenz sicherndes Erwerbseinkommen beziehen werden. Konkret sieht der Koalitionsvertrag vor: „Wer langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, Beiträge gezahlt hat (40 Jahre) und dennoch im Alter weniger als 30 Rentenentgeltpunkte Alterseinkommen (Einkommensprüfung) erreicht, soll durch eine Aufwertung der erworbenen Rentenentgeltpunkte bessergestellt werden“.
52. Mit der „solidarischen Lebensleistungsrente“ würde ein Instrument zur Altersarmutsvermeidung in die gesetzliche Rentenversicherung eingebaut. Es wäre jedoch auf die kleine Gruppe derjenigen beschränkt, die über Jahrzehnte in der gesetzlichen Rentenversicherung und darüber hinaus privat oder betrieblich für das Alter vorgesorgt haben. Daher ist die „solidarische Lebensleistungsrente“ kein umfassender Ansatz zur Bekämpfung von Altersarmut. Ihre wesentliche Zielsetzung ist vielmehr zu gewährleisten, dass diejenigen, die nicht nur langjährig über die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch darüber hinaus für das Alter vorgesorgt haben, im Alter besser stehen als diejenigen, die dies nicht getan haben. Insofern geht es bei der „solidarischen Lebensleistungsrente“ vor allem um die Anerkennung von langjährig erbrachter Altersvorsorge. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich der Sozialbeirat im Folgenden auf diese Zielsetzung der „solidarischen Lebensleistungsrente“. Er vergleicht das Konzept der „solidarischen Lebensleistungsrente“ mit der Alternative, Anrechnungsfreibeträge für Alterssicherungsleistungen in der Grundsicherung im Alter einzuführen, und geht darüber hinaus auch auf die Rente nach Mindestentgeltpunkten ein.
53. Der Sozialbeirat hat sich zu nicht beitragsgedeckten Rentenaufstockungen in seinen Gutachten der vergangenen Jahre aus guten Gründen stets kritisch geäußert. Das Äquivalenzprinzip der Rentenversicherung (nach dem sich die Höhe der Renten – wie bei einer privaten Versicherung – an den zuvor eingezahlten Beiträgen orientieren) nähme Schaden, wenn am Fürsorgeprinzip orientierte Elemente in die Ermittlung der Rentenhöhe einbezogen würden und der Zusammenhang zwischen Beitragsleistung und späterer Rentenhöhe geschwächt würde. Wenn ein Teil des Rentenzahlbetrages einer Einkommensanrechnung unterliegt, dürfte die Rente insgesamt in den Augen der Versicherten in die Nähe einer einkommensabhängigen Fürsorgeleistung rücken. Letztlich würden die steuerfinanzierte, fürsorglich motivierte Grundsicherung im Alter und die beitragsfinanzierte Rente der Sozialversicherung vermengt. Dadurch – so unterstellt nicht nur der Sozialbeirat – dürfte das Vorhaben negative Auswirkungen auf die Akzeptanz der Rentenversicherung haben, weil dadurch gleich hohe Beitragsleistungen unterschiedlich

¹² In diesem Gutachten hat der Sozialbeirat u. a. auch auf die sich aus der europäischen Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme ergebenden Konsequenzen einer beitragsabhängigen Rentenaufstockung hingewiesen.

hohe Rentenansprüche bewirken könnten. Allerdings verkennt der Sozialbeirat auch nicht die Problematik, dass langjährige Vorsorge nicht zwingend zu einem höheren Alterseinkommen führt als unterbliebene Vorsorge und dies vielfach als unbefriedigend empfunden wird. Zum einen wird argumentiert, dass die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung darunter leide („warum soll ich einzahlen?“), zum zweiten wird angeführt, dass deshalb private und betriebliche Altersvorsorge unterbleibe („die lohnt sich für mich am Ende nicht“).

54. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die bisweilen verwendete Formulierung, dass Altersvorsorge nur dann „lohne“, wenn der erworbene Rentenanspruch die Höhe der Grundsicherung übersteigt, nicht ganz zutreffend ist. Vielmehr bedeutet es für Leistungsbezieher einen erheblichen qualitativen Unterschied, ob sie ihr Alterseinkommen als Fürsorgeleistung in Form der Grundsicherung oder als eigene Ansprüche aus der gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge erhalten. Besonders deutlich wird dies daran, dass Grundsicherungsempfänger ihre Leistungen nur in Abhängigkeit von einer strengen, als belastend empfundenen Einkommens- und Vermögensprüfung erhalten, die u. a. auch bedeutet, dass das Einkommen und Vermögen von anderen Haushaltsmitgliedern angerechnet wird. Diese Antragsprozedur kann Hilfebedürftige davon abhalten, die ihnen zustehende Hilfeleistung in Anspruch zu nehmen und zu sogenannter verschämter Armut im Alter führen. Zudem darf nicht übersehen werden, dass Rentenbeiträge, die nur ein Alterseinkommen in Höhe der Grundsicherung sicherstellen, zur Inanspruchnahme von Leistungen berechtigen, die über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hinausgehen (v. a. Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation, vorgezogene Altersrenten, Hinterbliebenenrenten).
55. Letztlich beruht die beschriebene Problematik, dass langjährige Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung und zusätzlich geleistete Altersvorsorge nicht immer zu einem höheren Alterseinkommen führt und unter Umständen keinen wirksamen Schutz vor Altersarmut bietet, auf den jeweils tragenden Prinzipien der Leistungsgewährung der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und der Grundsicherung andererseits. Während sich die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend dem Äquivalenzprinzip weitgehend an der erbrachten Beitragsleistung orientiert, wird in der Grundsicherung mit ähnlicher Konsequenz das Subsidiaritätsprinzip umgesetzt, nach dem Leistungen nur erbracht werden, soweit der Einzelne nicht selbst über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt. Beide Grundprinzipien haben ihre Berechtigung und lassen sich mit der jeweiligen Zielsetzung beider Sozialsysteme erklären: Die gesetzliche Rentenversicherung soll eine relative Einkommenskontinuität gewährleisten, in dem sich die Höhe der Rentenleistungen an der Einkommensposition im Erwerbsleben orientiert. Die Grundsicherung soll dagegen das sozio-kulturelle Existenzminimum sichern, zielt also auf Armutsvermeidung ab.
56. Beide Prinzipien entsprechen weit verbreiteten Gerechtigkeitsvorstellungen: So wird es bei einem beitragsfinanzierten Altersvorsorgesystem regelmäßig als gerecht empfunden, wenn derjenige, der mehr Beiträge einzahlt, später auch eine höhere Leistung erhält. Genauso wird es bei einem Fürsorgesystem wie der Grundsicherung als gerecht gesehen, dass jeder Leistungsempfänger zunächst einmal das eigene Einkommen oder Vermögen einsetzt, bevor er Leistungen der Solidargemeinschaft in Anspruch nimmt. Umgekehrt gilt, dass das Gerechtigkeitsempfinden bei Verstößen gegen beide Prinzipien schnell empfindlich gestört wird: Wenn – wie bei der „solidarischen Lebensleistungsrente“ möglich – ein Versicherter, der weniger Beiträge gezahlt hat, eine höhere Rente erhält als ein anderer Versicherter, der höhere Beiträge geleistet hat, würde das als ungerecht empfunden. Ebenso gering wäre das Verständnis, wenn über die Grundsicherung die Solidargemeinschaft auch für Personen eintreten müsste, die über ein hohes Vermögen verfügen, das aber nicht angerechnet wird.
57. Die Forderung, in der gesetzlichen Rentenversicherung weiter möglichst konsequent am Äquivalenzprinzip und in der Grundsicherung am Subsidiaritätsprinzip festzuhalten, ist nach Auffassung des Sozialbeirats keineswegs bloßes Beharren auf Prinzipien, sondern eine mit weit verbreiteten Gerechtigkeitsvorstellungen übereinstimmende Überzeugung. Genauso richtig ist aber auch, dass für die gesetzliche Rentenversicherung und die Grundsicherung jeweils als gerecht empfundenen Prinzipien der Leistungsgewährung in ihrem Zusammenwirken dennoch als ungerecht empfundene Lebenssachverhalte zur Folge haben können.

58. Zur Überwindung der Problematik, dass lange Jahre der Beitragszahlung nicht immer ausreichenden Schutz vor Altersarmut bieten bzw. nicht immer zu einem höheren Alterseinkommen führen als eine Grundsicherung, bestehen zwei verschiedene Konzepte. Neben der „solidarischen Lebensleistungsrente“, die durch eine Aufwertung erworbener Entgeltpunkte langjährige Vorsorge belohnen will, gibt es den Vorschlag, Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der privaten und betrieblichen Altersvorsorge nur teilweise auf die Grundsicherung anzurechnen. Während die „solidarische Lebensleistungsrente“ damit an die gesetzliche Rentenversicherung als Leistungssystem anknüpft, setzt das Konzept der Anrechnungsfreibeträge bei der Grundsicherung an.
59. Ein Vergleich beider Konzepte zeigt, dass die „solidarische Lebensleistungsrente“ nur für vergleichsweise wenige Fälle geeignet ist, sicherzustellen, dass geleistete Altersvorsorge zu einem höheren Alterseinkommen führt. Dies liegt an den für den Leistungsbezug angestellten Voraussetzungen (langjährige Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, später auch zusätzliche Altersvorsorge erforderlich), aber auch an der begrenzten Leistungshöhe. Insbesondere in folgenden Fällen kann die „solidarische Lebensleistungsrente“ nicht sicherstellen, dass geleistete Altersvorsorge tatsächlich zu einem höheren Alterseinkommen führt:
- Personen, die ihre Altersvorsorge vollständig außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebaut haben (z. B. Selbstständige),
 - Personen, die z. B. wegen langer schulischer Ausbildungszeiten nicht 40 Jahre lang in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben,
 - Personen, die zeitweise in einem anderen Alterssicherungssystem vorgesorgt haben (z. B. berufsständische Versorgung) und deshalb nicht auf 40 Jahre Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung kommen,
 - Personen, die nicht die (ab 2023) geforderte private oder betriebliche Altersvorsorge durchgeführt haben (z. B. Geringverdiener),
 - Personen, die zwar „solidarische Lebensleistungsrente“ erhalten, aber trotz dieser Leistung auf Grundsicherung angewiesen sind.
60. Der Koalitionsvertrag selbst räumt bereits ein, dass die geplante Aufwertung von Entgeltpunkten durch die „solidarische Lebensleistungsrente“ nicht immer ausreicht, um die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Grundsicherung zu vermeiden. Deshalb ist im Koalitionsvertrag bereits vorgesehen, dass „in einer zweiten Stufe [...] jene Menschen, die trotz dieser Aufwertung nicht auf eine Rente von 30 Entgeltpunkten kommen, jedoch bedürftig sind (Bedürftigkeitsprüfung), einen weiteren Zuschlag bis zu einer Gesamtsumme von 30 Entgeltpunkten erhalten“ sollen. Allerdings würden auch 30 Entgeltpunkte nicht in allen Fällen ausreichen, um die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Grundsicherung zu vermeiden. Nach Berechnungen für das Jahr 2012 dürfte gut die Hälfte aller Bezieher von Grundsicherung ab 65 Jahren einen laufenden Bruttobedarf von mehr als 30 Entgeltpunkten gehabt haben¹³. Der monatliche Rentenzahlbetrag einer Rente mit 30 Entgeltpunkten beträgt derzeit im Westen regelmäßig etwa 780 Euro und im Osten etwa 720 Euro, der durchschnittliche Grundsicherungsbedarf (einschließlich Wohnkostenerstattung) liegt hingegen in einigen Städten bei über 800 Euro monatlich. In diesen Fällen müssten Versicherte, die zunächst zur Aufstockung ihrer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung die „solidarische Lebensleistungsrente“ und eine weitere Aufstockung auf 30 Entgeltpunkte in der zweiten Stufe erhalten haben, dennoch ergänzend Grundsicherung im Alter in Anspruch nehmen. Trotz langjähriger gesetzlicher und privater oder betrieblicher Altersvorsorge und „solidarischer Lebensleistungsrente“ hätten sie ggf. kein höheres Alterseinkommen, als wenn sie auf Altersvorsorge verzichtet hätten.
61. Zusammengefasst zeigt sich, dass die „solidarische Lebensleistungsrente“ in der vorgeschlagenen Form für viele nichts an der bestehenden Situation ändert und langjährig geleistete Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht immer zu einem höheren Alterseinkommen führt. Anders ist es nur

¹³ Kaltenborn, Bruno, Verteilung der Bedarfe älterer Leistungsberechtigter der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Deutsche Rentenversicherung 3/2015, S. 200ff.

für diejenigen, die – entsprechend den langfristig vorgesehenen Vorgaben – 40 Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt und zugleich zusätzlich für das Alter vorgesorgt haben. Damit wird mit der „solidarischen Lebensleistungsrente“ nach dem bisherigen Konzept nur ein kleiner Personenkreis erreicht, bei dem zudem die Sorge, dass Altersvorsorge aufgrund einer befürchteten Abhängigkeit von Grundsicherung im Alter unterbleibt, vergleichsweise gering ist. Insofern erscheint der mit der „solidarischen Lebensleistungsrente“ verbundene deutliche Bruch mit dem Äquivalenzprinzip, der zu Akzeptanzverlusten der gesetzlichen Rentenversicherung führen dürfte, unverhältnismäßig, da nur in sehr begrenzter und wenig zielgenauer Weise erreicht wird, dass geleistete Altersvorsorge stets zu einem höheren Alterseinkommen führt.

62. Das alternative Konzept zur „solidarischen Lebensleistungsrente“ besteht darin, Alterssicherungsleistungen nur in begrenztem Umfang auf die Grundsicherung im Alter anzurechnen. Die Grundsicherung als universalistisches System, das im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung die gesamte Wohnbevölkerung umfasst und Leistungen gewährt, die bedarfs- und bedürftigkeitsabhängig sind, kann sicherstellen, dass geleistete Altersvorsorge stets zu einem höheren Alterseinkommen führt. Jedenfalls im Vergleich zur „solidarischen Lebensleistungsrente“ wäre ein solcher Ansatz daher breiter konzipiert. Allerdings dürfen auch die mit diesem Konzept verbundenen Probleme nicht übersehen werden, und vor einer Umsetzung müssten noch viele offene Fragen gelöst werden. Der Verstoß gegen das sonst in der Grundsicherung geltende Subsidiaritätsprinzip müsste überzeugend begründet werden. So wäre z. B. zu beantworten, warum Alterssicherungsleistungen nur begrenzt, Partnereinkommen dagegen voll auf die Grundsicherung angerechnet werden. Auch ist zu bedenken, dass zusätzliche Transferleistungen einen Finanzierungsbedarf in Form von Einnahmenverbesserungen oder Ausgabeneinsparungen an anderer Stelle auslösen, der selbst wieder mit negativen Nebeneffekten verbunden wäre.
63. Die Einführung von Anrechnungsfreibeträgen für Alterssicherungsleistungen in der Grundsicherung würde – auch aufgrund der damit verbundenen Ausweitung der Zahl der Empfänger – zu höheren Kosten der Grundsicherung führen. Schon damit diese höheren Kosten finanzierbar bleiben, müssten Anrechnungsfreibeträge wohl stets der Höhe nach begrenzt bleiben. Im Ergebnis können Anrechnungsfreibeträge damit nur sicherstellen, dass derjenige, der Altersvorsorge geleistet hat, im Alter besser steht, als derjenige, der gar keine Altersvorsorge betrieben hat. Nicht hingegen ließe sich gewährleisten, dass jede geleistete Altersvorsorge auch zu einer relevanten Verbesserung der Einkommenssituation im Alter führt, da jeder Anrechnungsfreibetrag einmal ausgeschöpft ist bzw. bei rein prozentualen Anrechnungsfreistellungen (z. B. 15 Prozent der Alterssicherung bleiben anrechnungsfrei) weiter der deutlich überwiegende Teil der Alterssicherung angerechnet werden müsste, damit die Finanzierbarkeit noch gewährleistet ist. Insofern ist zumindest offen, ob eine Regelung, die erworbene Alterssicherungsansprüche nicht mehr vollständig, aber doch zu einem ganz überwiegenden Teil auf die Grundsicherung anrechnet, dazu führt, dass Altersvorsorge in relevantem Umfang als lohnender empfunden würde als gegenwärtig.
64. Die Einführung von Anrechnungsfreibeträgen könnte sich sogar negativ auf die Vorsorgebereitschaft auswirken. Würde ein Anrechnungsfreibetrag für Alterssicherungsleistungen in der Grundsicherung eingeführt, kann die Zahl derjenigen, deren geleistete Altersvorsorge sich nicht in voller Höhe steigernd auf das Alterseinkommen auswirkt, wachsen, weil der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet würde. Die bislang noch auf rund 3 Prozent der über 65-Jährigen beschränkte Problematik, dass die angesparte Alterssicherung auf die Grundsicherung angerechnet wird und damit in der Wahrnehmung vieler die selbst geleistete Altersvorsorge entwertet, könnte damit in Zukunft sogar auf einen größeren Personenkreis zutreffen. Die offene Frage ist, ob der Nachteil, dass bei Einführung von Anrechnungsfreibeträgen mehr Personen davon ausgehen müssen, dass ihre geleistete Altersvorsorge nicht in vollem Umfang ihr Alterseinkommen steigert, dadurch überkompensiert wird, dass als Folge der Anrechnungsfreibeträge zumindest die Gewissheit besteht, dass geleistete Altersvorsorge in jedem Fall in begrenzter Höhe für ein höheres Alterseinkommen sorgt, und dadurch zusätzliche Anreize zur Altersvorsorge gesetzt werden. Insofern erscheint es sinnvoll, vor einer eventuellen Einführung von Anrechnungsfreibeträgen die zu erwartenden Verhaltensänderungen bei unterschiedlich ausgestalteten Freibeträgen wissenschaftlich untersuchen zu lassen, um zu verhindern, dass ungewollt negative Vorsorgeanreize geschaffen werden. Dabei sollten auch Inzidenz und finanziellen Folgewirkungen berücksichtigt werden.

65. Die Einführung von Anrechnungsfreibeträgen ist auch deswegen sehr schwierig, weil die damit verbundenen Ziele unterschiedlich sind. Zum einen geht es – wie bei der „solidarischen Lebensleistungsrente“ – darum, die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern, indem gewährleistet wird, dass langjährige Beitragszahler zur gesetzlichen Rentenversicherung in jedem Fall über ein höheres Alterseinkommen verfügen als diejenigen, die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Zum anderen soll vermieden werden, dass zusätzliche Altersvorsorge mit Blick auf eine möglicherweise später stattfindende Anrechnung auf die Grundsicherung unterbleibt. Allerdings spielt diese Problematik grundsätzlich nur für die private und betriebliche Altersvorsorge eine Rolle, weil Versicherte aufgrund der Versicherungspflicht sich in aller Regel der Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung nicht entziehen können.¹⁴ Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Ziele für Anrechnungsfreibeträge muss geprüft werden, ob ein einheitlicher Anrechnungsfreibetrag für gesetzliche und zusätzliche Alterssicherung sinnvoll ist, oder ob besser getrennte Anrechnungsfreibeträge definiert werden sollten.
66. Bei einem einheitlichen Anrechnungsfreibetrag besteht jedenfalls die Gefahr, dass dieser bereits durch die meist höheren Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung voll ausgeschöpft ist, so dass die auch erhoffte Wirkung eines Anrechnungsfreibetrags, Altersvorsorge zu belohnen, nicht mehr zum Tragen kommen könnte.
67. Bislang fehlt noch ein konkretisiertes und in den finanziellen Konsequenzen kalkuliertes Konzept für Anrechnungsfreibeträge für Alterssicherungsleistungen in der Grundsicherung. Dafür wäre zunächst zu definieren, welche Einkommen von der Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausgenommen werden sollten. Hier stellt sich die Frage, ob nicht jedes im Alter erzielte Einkommen der Alterssicherung dient (z. B. auch Erwerbseinkommen), selbst wenn es nicht den Anforderungen an Alterssicherung entspricht, wie sie für Leistungen der sog. ersten Schicht der Alterssicherung definiert sind (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG). Weiter wäre erforderlich, die Anrechnungsmodalitäten zu definieren, u. a. den in absoluter Höhe oder / und prozentual begrenzten Anrechnungsfreibetrag, und die daraus resultierenden Folgen hinsichtlich der Ausweitung des berechtigten Personenkreises und der finanziellen Wirkungen zu quantifizieren.
68. Eine konkrete Empfehlung des Sozialbeirats zur Frage der Einführung von Anrechnungsfreibeträgen für Alterssicherungsleistungen in der Grundsicherung ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Hierfür bedarf es weitergehender Überlegungen und Berechnungen.
69. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass es in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der – allerdings auslaufenden – Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 SGB VI) ein Instrument gibt, das vor allem bei Geringverdienern zu einer Aufstockung der Altersrente führen kann. Die Rente nach Mindestentgeltpunkten (auch „Rente nach Mindesteinkommen“ genannt) erhöht die Rente derjenigen, die mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten aufweisen und im Mittel weniger als 75 Prozent des Durchschnittsverdiensts aller versicherten Beschäftigten erzielt haben. Ihre bis Ende 1991 durch Pflichtbeiträge erworbenen Rentenansprüche werden um die Hälfte, maximal jedoch auf 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr, angehoben.
70. Die Rente nach Mindestentgeltpunkten weist Parallelen, teilweise aber auch Unterschiede zu den beiden zuvor genannten Konzepten auf. Die durch sie bewirkte Rentenaufstockung kann ebenso dazu führen, dass die begünstigten Rentner über ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung verfügen können. Insofern wird auch durch die Rente nach Mindestentgeltpunkten erbrachte Altersvorsorge anerkannt. Zudem setzt die Rente nach Mindestentgeltpunkten – wie die „solidarische Lebensleistungsrente“ – eine langjährige Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Sie unterscheidet sich jedoch dadurch von ihr, dass keine durchgehenden Beitragszeiten gefordert werden¹⁵. Vielmehr reichen auch bloße rentenrechtliche Zeiten (u. a. Zeiten der durch Krankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit oder Aus-

¹⁴ Bislang spielt die Anrechnung von privater und betrieblicher Altersvorsorge auf die Grundsicherung allerdings in der Praxis keine Rolle. Von allen Beziehern von Grundsicherung im Alter verfügten nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes für Juni 2015 bundesweit nur 17 Tsd. über eine Rente aus privater Vorsorge oder aus betrieblicher Altersversorgung.

¹⁵ Bei der „solidarischen Lebensleistungsrente“ sollen allerdings bis zu 5 Jahre Arbeitslosigkeit als Beitragsjahre anerkannt werden.

bildungszeiten). Außerdem ist keine zusätzliche Altersvorsorge Voraussetzung. Der wohl wesentlichste Unterschied zur „solidarischen Lebensleistungsrente“ und auch zu Anrechnungsfreibeträgen in der Grundsicherung ist allerdings, dass die Rente nach Mindestentgeltpunkten bedarfsunabhängig gewährt wird.

71. Ein Teil des Sozialbeirats tritt für eine Wiedereinführung der Rente nach Mindestentgeltpunkten ein, sofern die mit ihr verbundenen Aufwendungen nicht aus Beitragsmitteln, sondern durch Erstattungen des Bundes gegenfinanziert werden. Besonders hervor gehoben wird, dass die Rente nach Mindestentgeltpunkten – anders als die beiden zuvor genannten Konzepte – nicht nur zur Anerkennung von Beitragszeiten führe, sondern auch unverschuldete Unterbrechungen der Erwerbsverläufe, etwa durch Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit, berücksichtige. Ein anderer Teil des Sozialbeirats lehnt die Wiedereinführung der Rente nach Mindestentgeltpunkten dagegen ab, vor allem weil sie aufgrund der fehlenden Bedarfsorientierung nicht hinreichend zielgenau im Kampf gegen Altersarmut sei und zu einer ungleichen, dem Äquivalenzprinzip widersprechenden Berücksichtigung von Beitragsleistungen führe.

2. Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern

72. Die Renten in Ost- und Westdeutschland werden seit der Wiedervereinigung zwar von einer gesetzlichen Rentenversicherung ausgezahlt, aber noch immer unterschiedlich berechnet. Dies wird vielfach als unbefriedigend empfunden. Aber eine einheitliche Rentenberechnung, die einen gesamtdeutschen aktuellen Rentenwert und einen gesamtdeutschen Durchschnittsverdienst festlegt und die Werte der Vergangenheit darauf umrechnet, würde zu einer Schlechterstellung der Versicherten und Rentner in Ostdeutschland führen, was wiederum politisch auch nicht gewollt ist.
73. Gegenwärtig wird zur Feststellung der individuellen Rentenanwartschaften (Entgeltpunkte) das individuelle beitragspflichtige Einkommen je nach Beschäftigungsort am west- bzw. ostdeutschen Durchschnitt gemessen, und daraus ergeben sich die jeweiligen Entgeltpunkte bzw. Entgeltpunkte (Ost). Der aktuelle Rentenwert (Ost) wurde im Jahr 1992 so festgelegt, dass das Rentenniveau Ost dem im Westen entsprach. Die seinerzeit zügig erwartete Lohnangleichung in den neuen Ländern sollte dann über entsprechend höhere Rentenanpassungen Ost zu einer raschen Angleichung von West- und Ost-Renten führen.
74. Die Erwartung einer vollständigen Ost-West-Lohnangleichung hat sich allerdings bis heute nicht erfüllt. Im Westen beträgt das (vorläufige) Durchschnittsentgelt 2015 34.999 Euro pro Jahr. Der Durchschnittsverdiener bekommt genau einen Entgeltpunkt pro Jahr gutgeschrieben. Im Osten liegt das entsprechende Durchschnittsentgelt 2015 mit 29.870 Euro um fast 15 Prozent niedriger; zum Erwerb eines Entgeltpunktes reichen hier also niedrigere Beiträge als im Westen. Auf der anderen Seite fällt aber auch der aktuelle Rentenwert (Ost), der den jeweils aktuellen Gegenwert eines Entgeltpunktes in Euro pro Monat wiedergibt, nach wie vor niedriger aus. Die individuelle Rente ergibt sich aus der Multiplikation der Summe der erworbenen Entgeltpunkte mit dem jeweiligen aktuellen Rentenwert. Da das Durchschnittsentgelt (Ost) weiter unter dem westdeutschen Niveau liegt (2015: 85 Prozent) als der aktuelle Rentenwert (Ost) unter dem aktuellen Rentenwert (2015: 93 Prozent), überwiegt der erstgenannte Effekt: Die ostdeutschen Rentenversicherten erwerben daher derzeit bei gleich hohem Entgelt um 8,5 Prozent höhere Rentenansprüche als die westdeutschen Versicherten.¹⁶

¹⁶ Für die Rentenberechnung gilt der Beschäftigungsort. Umfasst eine Erwerbsbiographie Arbeitszeiten im Osten und im Westen, so werden für die im Osten erzielten beitragspflichtigen Einkommen ostdeutsche Entgeltpunkte erworben - und umgekehrt. Der Rentenanspruch ergibt sich dann - unabhängig vom jeweiligen Wohnsitz - durch Multiplikation der ostdeutschen Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) und der westdeutschen Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Auch die Anpassung erfolgt für die beiden Rentenkomponenten getrennt nach Ost und West. „West“ bedeutet hier, dass die Rentenansprüche in den alten Bundesländern erworben wurden, d. h. in den westdeutschen Bundesländern sowie West-Berlin. Mit „Ost“ ist hingegen im Sinne des Rentenrechts das „Beitrittsgebiet“, also die fünf neuen Bundesländer zzgl. Ost-Berlin gemeint.

Kennziffern zur Ost-West-Angleichung (2015)

	West	Ost	Ost-West-Relation
aktueller Rentenwert (ab 1. Juli)	29,21	27,05	92,6%
Durchschnittsentgelt (vorläufig)	34.999	29.870	85,3%
Entgeltpunkte bei 34.999 Euro p.a.	1,0000	1,1717	117,2%
Anwartschaft bei 34.999 Euro p.a.	29,21	31,69	108,5%

75. In der aktuellen rentenpolitischen Diskussion wird oftmals eine Angleichung des ost- an den aktuellen Rentenwert (der für Westdeutschland gültig ist) vorgeschlagen, weil eine nach Landesteilen differenzierte Rentenberechnung 25 Jahre nach der Wiedervereinigung nicht mehr zu rechtfertigen sei. Wenn beispielsweise zum 1. Januar 2016 der aktuelle Rentenwert (Ost) auf das Westniveau angehoben würde, wäre dies mit einer einmaligen außerordentlichen Rentenerhöhung um 8 Prozent für den gesamten ostdeutschen Rentenbestand verbunden. Damit wären Mehrausgaben von rund 4 Mrd. Euro im Gesamtjahr verbunden, die wiederum einen um etwa 0,3 Prozentpunkte höheren Beitragssatz erforderlich machten, womit auch die Bundeszuschüsse um rund 1 Mrd. Euro pro Jahr ansteigen müssten. Alternativ könnten auch die gesamten Mehrausgaben vom Bund übernommen werden.¹⁷ In diesem Fall käme es jedoch nicht zu der sonst eintretenden Abmilderung des Kostenschubs im weiteren Zeitverlauf dadurch, dass die jährlichen Anpassungen aller Renten über den Beitragssatzfaktor in der Rentenformel geringer ausfielen. Im Ergebnis würde der ohnehin schon bestehende Vorteil ostdeutscher Versicherter, die für ihre Beiträge höhere Rentenanwartschaften als westdeutsche Versicherte erwerben, weiter wachsen.
76. Wenn hingegen im Sinne einer konsequenten Angleichung der Rentenberechnung gleichzeitig auf die Höherwertung der ostdeutschen Arbeitsentgelte verzichtet würde, fielen die künftig pro Jahr erworbenen Entgeltpunkte bei unverändertem individuellem Arbeitsentgelt um etwa 14,5 Prozent niedriger aus. Zwar wären diese Punkte dann rund 8 Prozent mehr wert, insgesamt bliebe aber ein merklicher Verlust für die meisten ostdeutschen Beitragszahler und künftigen Rentner, weil der derzeitige Vorteil der Höherwertung der ostdeutschen Löhne und Gehälter entfällt. Heutige Rentner, deren Rentenpunkte ja unverändert blieben, würden dagegen durch den höheren Rentenwert besser gestellt, ohne einen Nachteil hinnehmen zu müssen; und auch für viele rentennähere Jahrgänge würde der Vorteil aus dem höheren Rentenwert den Nachteil aus dem Verlust der Arbeitsentgelthochwertung noch überkompensieren. Auf längere Sicht würde die bestehende Verzerrung bei der Rentenberechnung aber beseitigt, die eine systematische Begünstigung der ostdeutschen Versicherten darstellt. Versicherte in Ostdeutschland würden dann behandelt wie Versicherte in Westdeutschland – mit dem Ergebnis, dass ihre Renten niedrigerer als nach geltendem Recht ausfielen. Perspektivisch würden die Rentenausgaben in Ostdeutschland in der Summe niedriger ausfallen.
77. Aus ostdeutscher Sicht überwiegt insgesamt der Vorteil aus der Höherbewertung der Arbeitsentgelte seit 1997 den Nachteil aus dem niedrigeren aktuellen Rentenwert. Der relativ schnellere Anstieg des ostdeutschen aktuellen Rentenwerts im Vergleich zu den ostdeutschen Entgelten beruht in erster Linie auf unterschiedlichen Fortschreibungsregeln für beide Größen. Während das Durchschnittsentgelt¹⁸ mit der Lohnentwicklung gemäß den VGR jährlich fortgeschrieben wird, ist es bei der Rentenanpassung im Ergebnis näherungsweise die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte der Rentenversicherten. Während die Ost-West-Relation der Durchschnittsentgelte von 2004 bis 2013 um etwa 1,2 Prozentpunkte gestiegen ist, hat sich die Ost-West-Relation der beitragspflichtigen Entgelte im gleichen Zeitraum um 3,3 Prozentpunkte erhöht. Hinzu kommt eine besondere Schutzklausel, die vorschreibt, dass die ostdeutschen Rentenanpassungen zwar höher, aber nicht niedriger als im Westen ausfallen dürfen.¹⁹ Eine auf

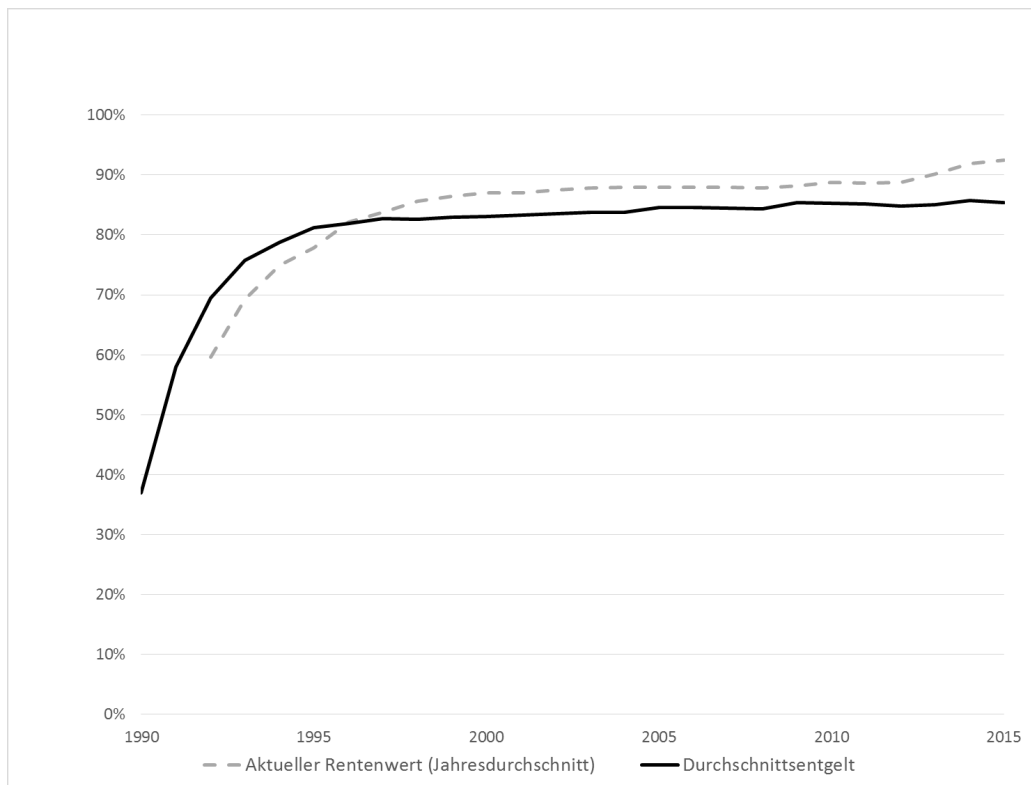
¹⁷ Wie es etwa mit dem ver.di-Modell 2.0 „Für eine gerechte Rentenangleichung in den neuen Bundesländern“ vom Juni 2015 vorgeschlagen wird.

¹⁸ Gemäß Anlagen 1 und 10 SGB VI.

¹⁹ § 255a Abs. 2 SGB VI.

der Lohnkonvergenz beruhende vollständige Angleichung von aktuellem Rentenwert und aktuellem Rentenwert (Ost) würde deshalb früher erreicht als eine vollständige Angleichung der Löhne und Gehälter.

Abbildung 5: Entwicklung der Ost-West-Relationen



Quelle: Deutsche Rentenversicherung.

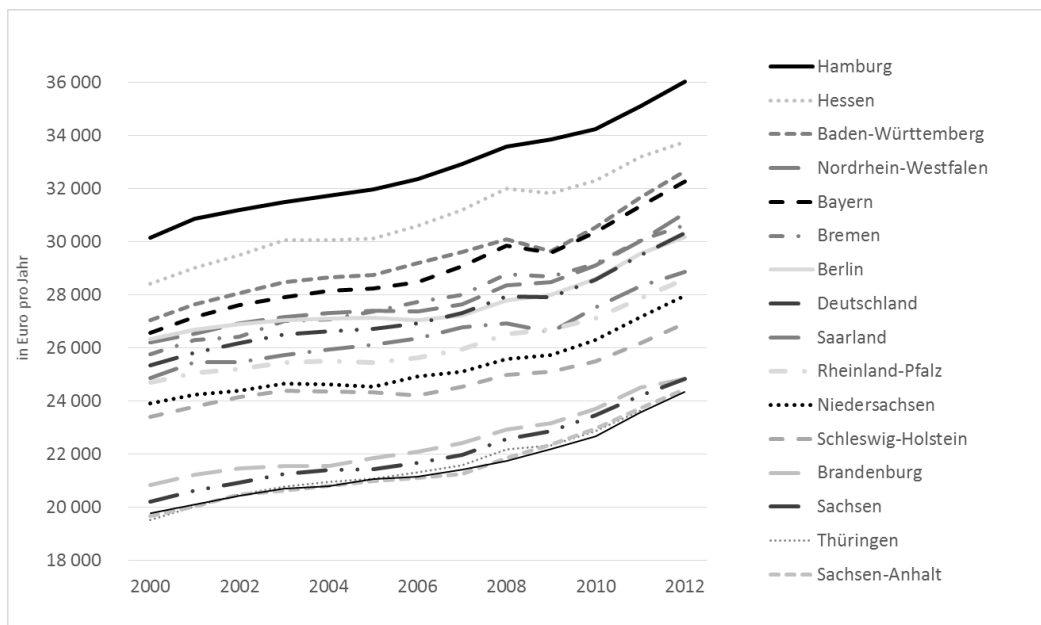
78. Ein Rentenversicherter, der seit der Wiedervereinigung (1990) im Osten ein Einkommen in Höhe des westdeutschen Durchschnittsentgelts (gemäß Anlage 1 SGB VI) erzielt hat, hat bereits bei geltendem Recht während dieser 25 Jahre einen monatlichen Rentenanspruch erworben, der den des westdeutschen Durchschnittsverdieners um 140 Euro pro Monat (bzw. 19,4 Prozent) übersteigt.²⁰ Nach einer Angleichung der aktuellen Rentenwerte stiege dieser Vorteil sogar auf 211 Euro (bzw. 29,2 Prozent). Je länger auf eine Angleichung der Rentenberechnung verzichtet wird, umso größer fällt dieser Unterschied zugunsten der ostdeutschen Versicherten aus. Im Übrigen ist früher oder später ein Erreichen und schließlich Überschreiten des aktuellen Rentenwerts durch den aktuellen Rentenwert (Ost) allein schon aufgrund der asymmetrischen Wirkung der bestehenden Schutzklausel für die Anpassung Ost vorgezeichnet.
79. Die Kritik am niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost) ist sicherlich auch im Zusammenhang mit der anhaltenden Divergenz der Entgeltniveaus zwischen den alten und den neuen Bundesländern zu sehen. Dabei sollte aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Kaufkraft der Einkommen durch die Lebenshaltungskosten bestimmt wird, die insbesondere hinsichtlich der Wohnkosten differieren, aber auch bei arbeitsintensiven Dienstleistungen beträchtliche Unterschiede aufweisen.²¹ Insgesamt sind die Lebens-

²⁰ Während einem westdeutschen Durchschnittsverdiener von 1990 bis 2014 genau 25 Entgeltpunkte gutgeschrieben wurden, waren dies im Fall eines ostdeutschen Rentenversicherten bei gleichem Verdienst 32,3 Entgeltpunkte. Multipliziert mit den jeweiligen jahresdurchschnittlichen aktuellen Rentenwerten des Jahres 2015 (West: 28,91 Euro, Ost: 26,72 Euro) ergeben sich für diesen Zeitraum monatliche Rentenansprüche in Höhe von 722,75 Euro im Westen und 863,07 Euro im Osten.

²¹ Prognos, Rentenperspektiven 2040 - Niveau und regionale Kaufkraft der gesetzlichen Rente für typisierte Berufe, November 2015, S. 22.

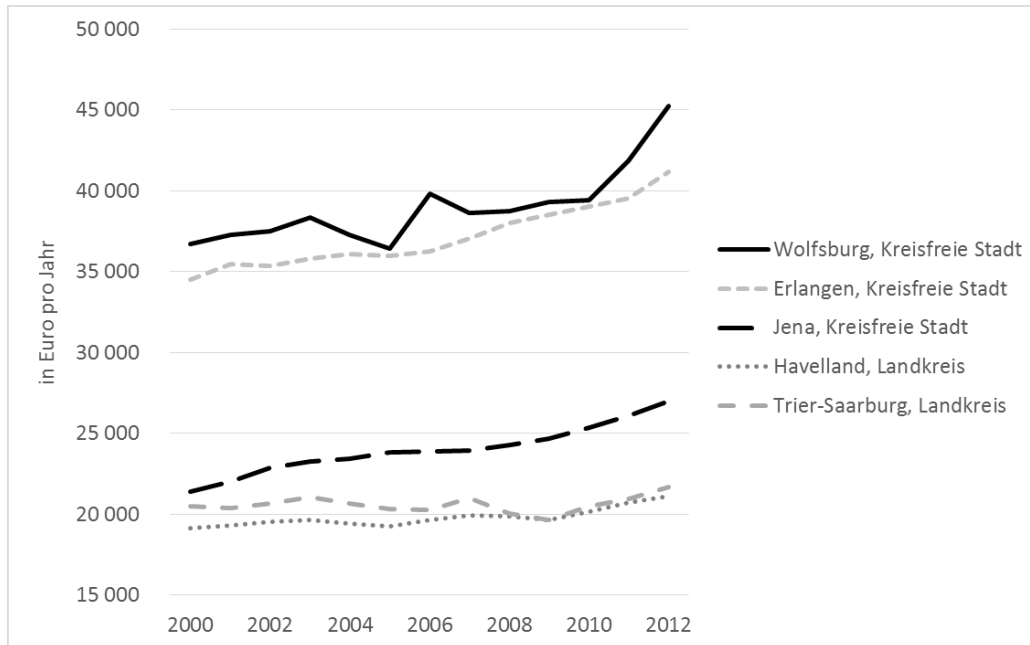
haltungskosten in Ostdeutschland niedriger. Eine vollständige Angleichung der Durchschnittsentgelte liegt auch weder in der Kompetenz der Politik noch ist sie zu erwarten – wie persistente Einkommensdifferenzen auch zwischen westdeutschen Regionen belegen.

Abbildung 6: Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmer nach Bundesländern



Quelle: Statistische Ämter der Länder, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Reihe 2, Kreisergebnisse Band 2, Arbeitnehmerentgelt in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 2000 bis 2012, Berechnungsstand: August 2013, Stuttgart 2014.

Abbildung 7: Bruttolohn- und Gehaltssumme je Arbeitnehmer – Maxima und Minima in West- und Ostdeutschland



Quelle: Statistische Ämter der Länder, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Reihe 2, Kreisergebnisse Band 2, Arbeitnehmerentgelt in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 2000 bis 2012, Berechnungsstand: August 2013, Stuttgart 2014.

80. Die gegenwärtige Regelung ist für die ostdeutschen Versicherten von Vorteil. Die Rentner profitieren von den vergangenen und die Beitragszahler zusätzlich von den noch laufenden Hochwertungen ihrer Einkommen. Eine Angleichung der aktuellen Rentenwerte bei Beibehaltung der Hochwertung ostdeutscher Einkommen wäre mit einer zusätzlichen Besserstellung der ostdeutschen Versicherten, entweder einem höheren Bundeszuschuss oder höheren Beitragssätzen und in deren Folge verminderten Rentenanpassungen verbunden. Zudem würde damit weiterhin keine bundeseinheitliche Rentenberechnung geschaffen, sondern die Differenzierung nach Ost und West fortgeschrieben.
81. Der Sozialbeirat kommt zu dem Ergebnis, dass sich zum jetzigen Zeitpunkt ein Beibehalten der geltenden Regelungen als sinnvoller erweisen könnte als eine Reform: Im Fall der Herstellung einer einheitlichen Rentenberechnung würde zwar formal die als Benachteiligung der Menschen in Ostdeutschland empfundene rentenrechtliche Ungleichbehandlung abgeschafft, tatsächlich würden Versicherte in Ostdeutschland aber schlechter gestellt. Im Fall einer bloßen Rentenangleichung (Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert) ohne Beendigung der bisherigen Höherbewertung würde hingegen die schon heute bestehende Schlechterstellung der Beitragszahler in Westdeutschland weiter verschärft, weil die mit ihren Beiträgen erzielten Rentenansprüche dann noch stärker hinter den mit gleichen Beiträgen erzielten Rentenansprüchen von Beitragszahlern im Osten zurückblieben.

Berlin, 25. November 2015

Gert G. Wagner
Vorsitzender

